

# Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1930

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN  
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 6

## *Staatliche Fürsorge für die Arbeitslosen in Grossbritannien\*)*

*Von G. Grant McKenzie (London)*

Zwei wichtige Ereignisse lassen es gegenwärtig besonders zweckmässig erscheinen, einen Überblick über die Massnahmen zu geben, die zum Schutze der Arbeitslosen von der Regierung und den örtlichen Selbstverwaltungsbehörden in Grossbritannien getroffen worden sind. Erstens die Übernahme der Regierung durch die Arbeiterpartei im Frühsommer des Jahres 1929, die zu erheblichen Veränderungen in dem weitverzweigten System der auf Beiträge aufgebauten Arbeitslosenversicherung geführt hat; zweitens der Umstand, dass am 1. April 1930 das Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung vom Jahre 1929 in Kraft getreten ist und die Anwendung der Armenunterstützung erheblich geändert hat.

Es ist nicht beabsichtigt, in diesem Aufsatz die Ursachen der Arbeitslosigkeit in England im einzelnen zu erörtern oder die Versuche zu schildern, die unternommen worden sind, um Arbeit zu beschaffen. Aber ein kurzer allgemeiner Überblick über die Lage ist zum Verständnis des Folgenden nicht zu vermeiden.

### *Der Umfang der Arbeitslosigkeit.*

Ausreichende statistische Übersichten über die Arbeitslosigkeit in Grossbritannien vor dem Kriege stehen nicht zur Verfügung. Aber man ist sich einig darüber, dass bei durchschnittlicher Konjunktur vermutlich nie weniger als 400 000 bis 500 000 Arbeitslose in jedem Jahre, und bei guter Konjunktur nie weniger als etwa 200 000 gezählt wurden. Berechnet auf die Gesamtzahl der arbeitslosen Bevölkerung, betrug der Jahresdurchschnitt wahrscheinlich zwischen 2½ und 7½ Prozent, d. h. er betrug normalerweise etwa 5 Prozent jährlich. Von diesen 5 Prozent war etwa die Hälfte durch saisonale Schwankungen, Wandlungen der Mode, Änderungen in den Methoden oder der geographischen Verteilung der Industrie, oder durch Einschränkung der industriellen Kapazität, als Folge veralteter Betriebsanlagen usw. verursacht, während zur anderen Hälfte die Arbeitslosenzahl eine Reserve von verfügbaren Arbeitskräften für den konjunkturellen Aufschwung darstellte.

\*) Unter Ausschluss von Nordirland und dem Irischen Freistaat.

Die Nachkriegszeit hat eine Arbeitslosigkeit von ganz anderen Ausmassen kennengelernt. Nach dem Aufschwung der Wirtschaft, der seinen Höhepunkt 1920 erreichte, verschlechterte sich die Wirtschaftslage zusehends. Am Ende dieses Jahres betrug die Arbeitslosigkeit unter den Versicherten etwa 7,8 Prozent, während sie bis zum Mai 1921 auf 23 Prozent anstieg. Über 2½ Millionen Versicherte waren zu diesem Zeitpunkt arbeitslos<sup>1)</sup>. In der zweiten Hälfte des Jahres 1921 und im Jahre 1922 fiel die Arbeitslosenzahl nie unter 12,4 Prozent. In den Jahren 1923/26 betrug der Jahresdurchschnitt — abgesehen von der Zeit des schweren Kampfes im Bergbau im Jahre 1926 — gewöhnlich 10 bis 11 Prozent und im Jahre 1927 9 bis 10 Prozent. Im Jahre 1928 trat jedoch wiederum eine Steigerung ein, und zwar stieg in der zweiten Hälfte dieses Jahres der Jahresdurchschnitt auf 11 bis 12 Prozent. Eine Periode gleichmässigen Sinkens der Arbeitslosenzahlen, teilweise saisonal begründet, folgte bis zur Mitte des Jahres 1929. Von da an stieg die Zahl ständig von 9,7 Prozent Ende Juni auf 11 Prozent im Dezember, eine Steigerung, die wiederum teilweise in den regelmässigen jahreszeitlichen Schwankungen begründet war. Das Jahr 1930 brachte ein weiteres Anwachsen, 12,5 Prozent im Januar, 13 Prozent im Februar, 13,9 Prozent im März und 14,4 Prozent Ende April.

Am 28. April 1930 betrug die Gesamtzahl der registrierten Arbeitslosen (beinahe alle versichert) 1 698 386. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

	Regelmässig beschäftigte Personen		Gelegentlich beschäftigte Personen	Insgesamt
	Vollarbeitslose	Werkbeurlaubte (Aussetzer) und Kurzarbeiter		
<b>Männer</b> .....	845 100	275 346	90 623	1 211 069
<b>Jugendliche Arbeiter</b>				
bis zum 18. Jahr ausschliesslich	37 971	8 453	160	46 584
<b>Frauen</b> .....	239 352	153 373	2 204	394 929
<b>Jugendliche Arbeiterinnen</b>				
bis zum 18. Jahr ausschliesslich	35 686	10 072	46	45 804
	1 158 109	447 244	93 033	1 698 386

Die neuerliche Steigerung der Arbeitslosigkeit beschränkt sich selbstverständlich nicht auf Grossbritannien. Die Senkung der Weltmarktpreise, um einen wichtigen Faktor zu erwähnen, hat auch auf andere Industrieländer, wie Deutschland oder die Vereinigten Staaten von Amerika, in nicht geringerem Grade gewirkt. Auch die Annahme ist unberechtigt, dass infolge der nahezu 9jährigen Depressionsperiode die englische Industrie zwangsläufig verhältnismässig weniger leistungsfähig geworden sei als die anderer Länder — obwohl zugestandenermassen das Produktionssystem als Ganzes ziemlich unzureichend

<sup>1)</sup> Das Arbeitslosenversicherungsgesetz erfasst heute die grosse Mehrheit der industriellen Bevölkerung. (Darüber in den späteren Ausführungen mehr.) Unglücklicherweise sind infolge der häufigen Änderungen in der Gesetzgebung und der Durchführung der Arbeitslosenversicherung die Zahlen der Arbeitslosen (nahezu alle versichert), die in den Arbeitsnachweisen des Arbeitsministeriums registriert worden sind, in den verschiedenen Jahren nicht genau vergleichbar. Die *Prozentzahlen* der versicherten Arbeitslosen lassen sich jedoch ungefähr vergleichen und können, wenn auch mit Vorbehalten, auf die gesamte werktätige Bevölkerung übertragen werden.

ist, aber in dieser Hinsicht bildet Grossbritannien keine Ausnahme. Die werktätige Bevölkerung hat beträchtlich zugenommen und konnte, abgesehen von einem ersten Abfall in gewissen Exportgewerben, in grossem Umfange Beschäftigung finden. Der durchschnittliche Lebensstandard der vollbeschäftigten Arbeiter ist unzweifelhaft höher als 1914. Gleichzeitig ist eine Reihe neuer bedeutender Industrien entstanden, wie die Motoren- und Kunstseidenindustrie, während die chemische und Elektroindustrie sich sehr günstig entwickelt haben.

Eine der hauptsächlichen Ursachen der ungünstigen Entwicklung ist der Rückgang der Ausfuhr, der die grossen Exportindustrien, wie den Bergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, den Schiffbau, die verarbeitende Metallindustrie und die Textilindustrie besonders stark betroffen hat. Innere Faktoren, wie die Deflation, Arbeitskämpfe, die geschwächte Kaufkraft, der Mangel an Initiative bei der Förderung öffentlicher Arbeiten, der Bruch mit Russland usw., haben ihr Teil dazu beigetragen, aber, jede für sich genommen und im Hinblick auf ihre unmittelbare Wirkung, doch nur in geringerem Ausmass. Im Jahre 1914 wurden nicht weniger als 30 Prozent der gesamten industriellen Erzeugung Grossbritanniens ausgeführt, ein Prozentsatz, der grösser war als der eines jeden anderen Landes. Die Steigerung des wirtschaftlichen Nationalismus, die Industrialisierung von Ländern mit bisher vorwiegend landwirtschaftlicher Erzeugung, die Vermehrung der Zollbarrieren und andere Handelsbeschränkungen, die Verarmung verschiedener Länder infolge des Krieges — dies sind einige der äusseren Faktoren, die dazu beigetragen haben, eine ungünstige Wirkung auf die Lage der britischen Industrie auszuüben.

Die ernste Lage einiger wichtiger Exportgewerbe ergibt sich aus den folgenden Zahlen und Prozentziffern der versicherten Arbeitslosen in Grossbritannien am 24. März 1930:

Industrie	Versicherte Arbeitslose	
	Anzahl	in Prozenten
Alle Industriezweige .....	1 641 408	13,9
Bergbauindustrie .....	155 614	14,5
Eisen und Stahl .....	46 702	26,1
Verarbeitende Metallindustrie .....	79 897	13,8
Baumwolle .....	150 215	27,1
Woll- und Kammgarnindustrie .....	52 171	22,0
Schiffbau und Schiffsreparaturen .....	52 604	27,3

Die Rückwirkung auf andere Gewerbe kann man sich leicht vorstellen. So hatten die Dockerei, der Hafenbetrieb und die Binnenschifffahrt 60 537 Arbeitslose, d. h. etwa 36,11 Prozent. Geographisch ist die Depression konzentriert auf bestimmte umgrenzte Gebiete. Aber es handelt sich in der Tat um Gebiete, in denen es sehr schlecht aussieht. Die allgemeine wirtschaftliche Lage ist keineswegs hoffnungslos, aber sie ist sicherlich da und dort schlecht. Eine Besserung wird eintreten, aber nur verhältnismässig langsam.

Die früheren Regierungen, und in noch viel grösserem Grade die gegenwärtige Arbeiterregierung, haben Massnahmen ergriffen, um den Handel zu fördern und Arbeit zu beschaffen. Vielerlei Vorschläge werden zurzeit erwogen. In diesem

Aufsatz aber befassen wir uns nur mit der Unterstützung, die den Arbeitslosen gewährt wird. Abgesehen von einem sehr kleinen Betrag, der auf die private Wohlfahrt entfällt, geht die Unterstützung der Arbeitslosen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung und des Armengesetzes. Die Formen der Unterstützung sind einigermassen kompliziert und haben im einzelnen so häufig Änderungen erfahren, dass wir uns, um ein klares Bild zu gewinnen, hauptsächlich auf die gegenwärtigen Massnahmen konzentrieren müssen.

### *Arbeitslosenversicherung.*

Die Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit trat zuerst im Jahre 1912 in Kraft. Vor dieser Zeit wurde in kleinem Masstabe von einer Anzahl von Gewerkschaften Arbeitslosenunterstützung gewährt, schätzungsweise waren etwa 1 500 000 Mitglieder im Jahre 1909/10 unterstützungsberechtigt.

Das erste Versicherungsgesetz war ein Versuch, der nur für 7 Industrien, die besonders der Fluktuation der Arbeitskräfte ausgesetzt waren, unternommen wurde, in denen etwa 2 250 000 Handarbeiter beschäftigt waren. Die Beiträge waren niedrig, der Unterstützungssatz gering, die Unterstützungsperiode kurz. Ergänzungsgesetze erhöhten die Zahl der Versicherten bis zum Juli 1920 auf etwa 4 Millionen, während das Gesetz von 1920 die Mehrzahl der Handarbeiter und eine grosse Anzahl von Nichthandarbeitern in den Unterstützungsplan einbezog.

Im Januar 1930 waren etwa 11 892 000 Männer und Frauen in Grossbritannien zwangsversichert. Diese Zahl umfasst im wesentlichen alle beschäftigten Personen. Ausgenommen sind hauptsächlich die folgenden Kategorien: Jugendliche unter 16 Jahren<sup>2)</sup>, Personen im Alter von 65 Jahren und darüber, Nicht-handarbeiter, die mehr als 250 Pfund im Jahr erhalten, Personen, die in der Landwirtschaft und im Privathaushalt beschäftigt werden, und Heimarbeiter. Personen, die bei öffentlichen Körperschaften, Eisenbahnen und gewissen anderen gemeinnützigen Unternehmungen und der Polizei beschäftigt sind, und Personen, die statutengemäss einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt haben, können unter gewissen Bedingungen ebenfalls von der Versicherung ausgenommen werden. Die Arbeitslosenversicherung wird vom Arbeitsministerium durch ein über das ganze Land sich erstreckendes System örtlicher Arbeitsnachweise verwaltet. Den Arbeitsnachweisen liegt, bisher allerdings in einem verhältnismässig geringen Ausmass, auch die Arbeitsvermittlung ob.

Die Beiträge der Unternehmer und Arbeiter werden in Form von besonderen Marken in Höhe des gemeinsamen Betrages gezahlt, und zwar kauft sie der Unternehmer bei der Post; die Marken werden auf die Beitragskarte, die an den Arbeiter ausgehändigt wird, geklebt, der Beitrag der Arbeiter wird vom Unternehmer bei der Lohnzahlung einbehalten. Die Unterstützung wird wöchentlich von den Arbeitsnachweisen, bei denen die arbeitslosen versicherten Personen als arbeitslos gemeldet sind, ausgezahlt, sofern sie die vorgeschriebenen Be-

<sup>2)</sup> Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Jahre 1930 sieht vor, dass das Mindestalter für die Inanspruchnahme der Versicherung das Schulentlassungsalter sein soll, wenn und sobald es auf das 15. Lebensjahr erhöht worden ist. Gegenwärtig ist das 14. Lebensjahr das Schulentlassungsalter. Die Arbeiterregierung schlägt vor, es vom 1. April 1931 an auf das 15. Lebensjahr zu erhöhen.

dingungen erfüllen. In einer Reihe von anderen Fällen wird die Unterstützung von den Gewerkschaften gezahlt, die an der Verwaltung der Versicherung durch ein besonderes Abkommen mit dem Arbeitsministerium beteiligt sind.

Die folgende allgemeine Darstellung der wesentlichsten Grundzüge des Versicherungssystems schliesst auch die zahlreichen Änderungen ein, die von der Arbeiterregierung während der letzten Monate vorgenommen worden sind. Dabei muss man im Auge behalten, dass viele und einige sehr wichtige Einzelheiten der Versicherung ausser Betracht gelassen werden müssen.

### Beiträge.

Die Beiträge sind die gleichen für alle Klassen von Versicherten und werden gemeinsam vom Arbeiter, Unternehmer und vom Staate gezahlt. Die wöchentlichen Beitragssätze sind zurzeit folgende:

Beitragsklasse	Wöchentliche Beiträge, zahlbar durch		
	den Arbeitnehmer d	den Arbeitgeber d	den Staat d
	(d = 1 penny = 8,5 Pfennig)		
Männer über 21 bis 65 Jahre (ausschliesslich) ...	7	8	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Frauen über 21 bis 65 Jahre (ausschliesslich) ...	6	7	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Männl. Jugendliche vom 18. bis einschl. 20. Jahre	6	7	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Weibl. Jugendliche vom 18. bis einschl. 20. Jahre	5	6	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Knaben im Alter von 15 <sup>a</sup> ), 16 und 17 Jahren...	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Mädchen im Alter von 15 <sup>a</sup> ), 16 und 17 Jahren .	3	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>

Für das Finanzjahr 1928/29 belief sich der Gesamtbetrag an Beiträgen der Arbeiter auf 14 080 000 Pfund, der Arbeitgeber auf 16 460 000 Pfund, des Staates auf 11 760 000 Pfund. Ausserdem leistet der Staat erhebliche Sonderzuschüsse an den sogenannten Arbeitslosenfonds, die zu Darlehen an die Arbeitslosenversicherung verwandt werden. Die Zuschüsse werden nach amtlicher Schätzung unter dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1930 auf das Finanzjahr 1930/31 10 500 000 Pfund betragen. Der Fonds hat bereits eine Schuld, die sich am 31. März 1930 auf 38 950 000 Pfund belief. Die bisherige Höchstgrenze für die Aufnahme von Anleihen ist infolgedessen von 40 Millionen Pfund auf 50 Millionen Pfund erhöht worden. Das anormale Ausmass der Arbeitslosigkeit und eine notwendig gewordene Erleichterung der Unterstützungsbedingungen haben unvermeidlich dazu geführt, die finanzielle Basis der Versicherung über die ihr durch den Grundsatz der Versicherung gezogenen Grenzen hinaus zu erweitern, denn es ist praktisch unvorstellbar, den aussergewöhnlichen Ansprüchen an die Versicherung durch eine Steigerung der Beiträge zu begeben.

### Unterstützungen.

In den ersten 6 Tagen, die als Wartezeit angerechnet werden, wird keine Unterstützung gezahlt. Jede weiteren drei oder mehr Tage der Arbeitslosigkeit (ob sie aufeinanderfolgen oder nicht) innerhalb einer Periode von 6 aufeinander-

<sup>a</sup>) Wenn das Schulentlassungsalter auf das 15. Jahr erhöht ist (ab 1. April 1931) und das Mindestalter für den Eintritt in die Versicherung herabgesetzt ist vom 16. auf das 15. Jahr.

folgenden Tagen, werden als ununterbrochene Arbeitslosigkeit angesehen. Und zwei solcher Perioden von 3 oder mehr Tagen gelten als ununterbrochen, wenn sie durch keinen grösseren Zeitraum als 10 Wochen voneinander getrennt sind. Die wöchentlichen Unterstützungssätze sind folgende:

<i>Hauptunterstützung für Versicherte:</i>	<i>Wöchentlicher Unterstützungssatz</i>
	Schilling
Männer über 21 bis 65 Jahre (ausschliesslich) .....	17
Frauen über 21 bis 65 Jahre (ausschliesslich) .....	15
Männliche Jugendliche vom 18. bis einschliesslich 20. Jahre .....	14
Weibliche Jugendliche vom 18. bis einschliesslich 20. Jahre .....	12
Knaben im Alter von 17 Jahren .....	9
Mädchen im Alter von 17 Jahren .....	7,6
Knaben im Alter von 15 <sup>4)</sup> und 16 Jahren .....	6
Mädchen im Alter von 15 <sup>4)</sup> und 16 Jahren .....	5
<i>Familienzuschläge für Angehörige:</i>	
Für einen erwachsenen Angehörigen .....	9
Für ein Kind .....	2

Jugendliche Männer und Frauen im Alter von 18 bis 20 Jahren einschliesslich bekommen den Unterstützungssatz für 21jährige und darüber, wenn sie zusätzliche Unterstützung für einen Angehörigen beziehen.

Der Gesamtbetrag an Unterstützungen, der im Finanzjahr 1928/29 ausgezahlt wurde, betrug 46 766 000 Pfund. Aber der Betrag für das laufende Jahr 1930/31 wird erheblich höher sein.

#### *Bedingungen für den Bezug der Unterstützung.*

Die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, bevor die Unterstützung ausbezahlt wird, sind die folgenden:

1. Es müssen mindestens 30 Beiträge in den zwei Jahren, die unmittelbar dem Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs vorausgehen, gezahlt worden sein. Besondere Erleichterungen der Unterstützungsbedingungen treten ein im Falle von Krankheit, Kriegsbeschädigung usw.

Gegenwärtig sind jedoch besondere Übergangsbestimmungen in Kraft, die es einem Versicherten, der die Bedingungen von 30 Beiträgen nicht erfüllen kann, ermöglichen, an deren Stelle folgenden zwei Bedingungen zu genügen:

a) 8 oder mehr Beiträge müssen in den beiden Jahren, ehe der Anspruch erhoben wird, gezahlt, oder 30 oder mehr Beiträge müssen, gleichgültig in welchem Zeitraum, entrichtet worden sein.

b) Der Versicherte muss normalerweise in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, und er muss normalerweise seinen Lebensunterhalt durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu bestreiten suchen.

2. Der Versicherte muss in der vorgeschriebenen Form um die Unterstützung nachsuchen und nachweisen, dass er seit seinem Gesuch dauernd arbeitslos war.

3. Der Versicherte muss arbeitsfähig und zur Annahme von Arbeit bereit sein.

4. Der Versicherte muss, wenn erfordert, bereit sein, an einem anerkannten Unterrichtskursus teilzunehmen.

<sup>4)</sup> Siehe Anmerkung 3.

5. Ein Arbeitsloser ist so lange unterstützungsberechtigt, als diese Bedingungen für den Bezug der Unterstützung erfüllt werden, und so lange, als einer der im folgenden näher gekennzeichneten Gründe, die den Ausschluss von der Unterstützung zur Folge haben, nicht vorliegt.

#### *Ausschluss vom Unterstützungsbezug.*

Ein Versicherter wird vom Bezug der Unterstützung ausgeschlossen in einigen Fällen von Arbeitskämpfen oder wenn er freiwillig seine Beschäftigung aufgibt oder sie dadurch verliert, dass er sich etwas zuschulden kommen lässt, oder solange er im Gefängnis ist, oder solange er eine Krankenunterstützung bezieht oder eine Pension gemäss dem Blindengesetz. Vor allem aber tritt der Ausschluss von der Unterstützung im folgenden Falle ein:

Wenn durch einen Beamten des Arbeitsministeriums nachgewiesen wird, —

a) dass der Versicherte ohne ausreichende Begründung die Annahme von Arbeit verweigert oder unterlassen hat, sich um sie zu bemühen, oder sich geweigert hat, eine für ihn geeignete Stellung anzunehmen, die ihm durch einen Arbeitsnachweis (oder eine andere anerkannte Agentur, oder durch einen Arbeitgeber oder in dessen Auftrag) als offen oder als demnächst offen bekanntgegeben wird;

oder b) dass der Versicherte ohne ausreichende Begründung sich geweigert oder unterlassen hat, irgendwelche schriftlichen Anweisungen zu befolgen, die ihm von einem Beamten eines Arbeitsnachweises gegeben worden sind in der Absicht, ihm behilflich zu sein, eine passende Beschäftigung zu finden (die Anweisungen müssen vernünftigerweise Rücksicht nehmen sowohl auf die besonderen Verhältnisse des Versicherten wie auf die in dem Bezirk, in dem der Versicherte wohnt, üblichen Mittel und Wege, eine Beschäftigung der in Frage kommenden Art zu bekommen), —

so wird der Versicherte vom Bezug der Unterstützung ausgeschlossen. Die längste Zeit des Ausschlusses vom Bezug der Unterstützung beträgt 6 Wochen, nach deren Ablauf der Versicherte von neuem seinen Anspruch geltend machen kann.

Diese Bestimmung ist neu und hat eine erhebliche Diskussion veranlasst. Sie ist ein Ersatz für eine früher geltende, jetzt aber widerrufenen Bedingung, wonach der Versicherte nachweisen musste, dass er „sich aufrichtig bemüht, Arbeit zu suchen, aber ausserstande ist, eine geeignete Beschäftigung zu finden“. Unzweifelhaft ergab sich in der Praxis, dass die Auslegung der Bestimmung, „aufrichtig bemüht, Arbeit zu suchen“, in vielen Fällen zu bitterer Notlage Anlass gab; daher hatte eine ausgedehnte Agitation eingesetzt, diese harte Bestimmung aufzuheben, insbesondere in Gegenden mit grosser Arbeitslosigkeit, in denen offensichtlich keine Arbeit zu finden war. Die Abwälzung der Last von den Versicherten auf den Arbeitsnachweis revolutioniert die Tätigkeit des letzteren. Als die Arbeitsnachweise im Rahmen des Systems der Arbeitslosenversicherung zuerst errichtet wurden, hegte man die Hoffnung, dass sie nicht nur Verwaltungsinstanzen der Versicherung sein, sondern auch wirklich der Arbeitsvermittlung dienen würden. Die Erwartung hat sich bisher nicht erfüllt; nur ein kleiner Teil aus der Gesamtzahl der offenen Stellen wurde bisher den Arbeitsnachweisen bekanntgegeben, da kein Meldezwang besteht. Jetzt ist es natürlich zu einer wesentlichen Aufgabe geworden, eine möglichst hohe Zahl offener Stellen ge-

meldet zu bekommen, wenn die neue Bestimmung befriedigend durchgeführt werden soll. Daher wird mit allem Nachdruck versucht, auf die Unternehmer einzuwirken, die Arbeitsnachweise in weit grösserem Ausmass als bisher zu benutzen.

#### *Das Verfahren bei der Geltendmachung von Ansprüchen.*

Die Versicherten können die Arbeitslosenunterstützung auf zwei Wegen beziehen. *Erstens* — und so geschieht es in der Mehrzahl der Fälle — unmittelbar von einem Arbeitsnachweis oder *zweitens* durch eine Gewerkschaft, die kraft eines Abkommens mit dem Arbeitsministerium an der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung beteiligt ist. Auf den letzteren Fall wollen wir nicht weiter eingehen und nur erwähnen, dass die Gewerkschaften den Betrag, den sie an Arbeitslosenunterstützung auszahlen, wieder zurückerhalten und dass die Vorbedingung für ihre Teilnahme an der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung ist, dass sie aus ihren eigenen Mitteln eine zusätzliche Arbeitslosenunterstützung zahlen.

Um seinen Anspruch geltend zu machen, muss der Versicherte sich von seinem letzten Arbeitgeber sein Arbeitslosenbuch geben lassen und es bei einem Arbeitsnachweis hinterlegen. Bei diesem Arbeitsnachweis erhebt er in einer vorgeschriebenen Form seinen Anspruch. Wird die Unterstützung gewährt, so muss der Versicherte sich täglich oder aber in anderen Zwischenräumen (je nach Anweisung) in ein Arbeitslosenregister eintragen zum Nachweis dessen, dass er arbeitslos ist.

Der Unterstützungsanspruch, einschliesslich der Zuschläge für Familienangehörige, wird zunächst von dem Beamten der örtlichen Versicherungsinstanz geprüft, dem das Recht zusteht, sie zu bewilligen. Kommt er zu der Ansicht, dass sie nicht bewilligt werden kann, so muss er das Gesuch innerhalb 14 Tagen einem Schiedsgerichtshof überweisen, der aus einem unabhängigen Vorsitzenden und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, es sei denn, dass er einen Anspruch deswegen zurückweisen muss, weil der Ausschluss von dem Unterstützungsbezug damit begründet wird, dass der Betreffende an einem Arbeitskampf beteiligt war. In diesem Falle hat der Versicherte das Recht, innerhalb von 21 Tagen bei einem Schiedsgerichtshof Berufung einzulegen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtshofs kann binnen sechs Monaten bei dem Schiedsrichter (Umpire, einem von der Krone ernannten Juristen) Berufung eingelegt werden durch einen Beamten der Versicherung; oder durch die Gewerkschaft, deren Mitglied der Versicherte ist; oder durch den Versicherten selbst, wenn der Schiedsgerichtshof ihm das Recht, Berufung einzulegen, eingeräumt hat, oder wenn die Entscheidung des Schiedsgerichtshofs nicht einstimmig war. Die Entscheidung des Schiedsrichters (Umpire) ist endgültig.

#### *Armenunterstützung.*

Die Arbeitslosenunterstützung wird ergänzt durch ein System der Armenunterstützung, bekannt unter dem Namen „Armengesetz“, das von den örtlichen Selbstverwaltungsbehörden durchgeführt und aus den kommunalen Steuern (zum Unterschied von den Reichssteuern) bezahlt wird. Arbeitslose Arbeiter, die nicht



bezugsberechtigt sind für Arbeitslosenunterstützung, können oft nur die Armenunterstützung in Anspruch nehmen, während in einer Reihe von Bezirken üblicherweise die Arbeitslosenunterstützung noch durch die Armenunterstützung ergänzt wird. Es besteht aber keine gesetzliche Verbindung zwischen beiden Systemen, und das Armengesetz selbst ist nichts weniger als ein planmässiges, einheitliches Ganzes.

Das Armengesetz, dessen Ursprung bis zum Jahre 1601 zurückreicht, und das in seiner wesentlichen Form aus dem Jahre 1834 datiert, stellte den ersten rohen Versuch der örtlichen Selbstverwaltung dar, das Problem der Armut anzupacken. Allmählich entwickelte es sich zu einem ausgearbeiteten System, dessen Verwaltung besonderen, für diese Aufgabe gewählten Behörden, den sogenannten „Armenbehörden“ (Boards of Guardians<sup>4)</sup>), anvertraut war, nicht nur zur Unterstützung der verelendeten Armen durch Unterbringung in Arbeitshäusern und durch Armenpflege in Geld und Waren, sondern auch durch die Einrichtung verschiedener Dienste zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit usw. In Konkurrenz mit diesen Einrichtungen sind während der letzten 50 Jahre ein ausgebreitetes System des öffentlichen Gesundheitswesens und andere soziale Einrichtungen ausgebaut worden im Rahmen der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften. Das Ergebnis dieser Parallelentwicklung ist ein erhebliches Ausmass von Doppelarbeit und vielerlei Komplikationen. Ausserdem hat sich eine sehr weit verbreitete humanitäre Bewegung gegen die Grundsätze und Methoden des Armengesetzes entwickelt. Die Folge ist, dass vom 1. April 1930 an durch das Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung (Local Government Act) vom Jahre 1929 alle Aufgaben des Armengesetzes an die Grafschaftsräte und an die Gemeinderäte, denen die Verwaltungsrechte der letzteren zustehen (County Councils and County Borough [large city] Councils), übertragen und die Armenbehörden aufgehoben worden sind.

Der Zweck dieser Übertragung ist, dass die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die früher von den Armenvorstehern durchgeführt worden sind, jetzt von der Abteilung für öffentliches Gesundheitswesen (public health department) bei dem Grafschaftsrat übernommen werden, dass die Erziehungsarbeit, die bisher unter dem Armengesetz geleistet wurde, jetzt übernommen wird von dem Erziehungsausschuss (education committee) beim Grafschaftsrat usw., und dass im Hinblick auf alle diese Einrichtungen die ganze Idee des Armengesetzsystems beseitigt werden soll. Selbstverständlich bleibt die notwendige Fürsorge für die Ärmsten der Armen bestehen, aber ihre Durchführung liegt nun dem Ausschuss für öffentliche Hilfe (Public Assistance Committee) beim Grafschaftsrat ob. Es ist eine lange und verwickelte Geschichte, aber alle politischen Parteien sind sich seit Jahren darüber einig, dass das alte System der Armenunterstützung beseitigt werden muss.

Das Verfahren ist heute in grossen Zügen das folgende: Jedes Gesuch um Unterstützung wird geprüft von dem Ausschuss für öffentliche Hilfe (oder einem seiner Unterausschüsse). Die Unterstützung an die arbeitsfähigen Arbeitslosen,

<sup>4)</sup> Das gilt für England und Wales; in Schottland besteht ein ähnliches System.

mit denen wir es in unserem Aufsatz zu tun haben, kann in der Form gewährt werden, dass man den Unterstützungsbedürftigen in *geschlossener* Fürsorge Unterhalt gewährt und sie zu bestimmter Arbeit heranzieht. Das war früher die übliche Praxis, aber die Nachkriegsarbeitslosigkeit hat in vielen Bezirken das hartherzige Zwangsverfahren auf Grund des alten Abschreckungsprinzips beseitigt. Andererseits gab es noch bei Beginn dieses Jahres Armenbehörden, die sich weigerten, Unterstützung irgendwelcher Art an bestimmte Kategorien von Personen zu zahlen, z. B. an alleinstehende Männer, an arbeitsfähige Männer (zum Unterschied von ihren Familien) oder an Personen, die schon durch eine lange Zeit hin Unterstützung erhalten hatten.

Die andere Form der Unterstützung, die gegeben werden kann, ist die Unterstützung durch offene Fürsorge (*outdoor relief*) — Unterstützung in Geld und Waren an die Bedürftigen, die in ihrer eigenen Wohnung wohnen. Mindestens die Hälfte muss in Form von Waren gewährt werden. Unter der Verordnung von 1911, die die Unterstützung regelte, war es notwendig, dass alle Fälle, in denen eine andere als die institutionell vorgesehene Unterstützung an einen arbeitsfähigen Mann oder an eine alleinstehende arbeitsfähige Frau gewährt wurde, in einem allgemeinen oder besonderen Bericht an den Minister für Gesundheitswesen dargelegt werden sollten. Auf Grund der revidierten Regulierungsverordnung vom Jahre 1930 ist jetzt bestimmt worden, dass ein Bericht im Falle der oben umschriebenen Unterstützung an eine arbeitsfähige Frau nicht mehr erforderlich ist, sondern nur beibehalten wird im Falle der Unterstützungsgewährung an einen arbeitsfähigen Mann, wenn er weder Arbeit annimmt noch Schulungs- und Unterrichtskurse besucht, die für ihn geeignet und im Rahmen der vom Grafschaftsrat oder dem Gemeinderat, soweit er die Verwaltungsrechte des Grafschaftsrates besitzt, vorgesehen sind. Es ist also den Räten im grossen und ganzen freigestellt, Armenunterstützung an zu Hause wohnende Arbeitslose zu gewähren; und der Minister für Gesundheitswesen übt einen Druck dahin aus, dass passende Einrichtungen in jedem Bezirk getroffen werden, nicht etwa für die nur abschreckende Kontrollarbeit, sondern für entsprechende Schulungs- und Unterrichtseinrichtungen, um den Verlust der physischen Arbeitseignung und Berufserfahrung zu verhindern. Tatsächlich weist die Praxis des Armengesetzes erhebliche Verschiedenheiten auf. Aber man hofft, dass die Übertragung auf die Selbstverwaltungsbehörden zu einem viel rationelleren und wirksameren System der Unterstützung führen wird, als sich bisher ermöglichen liess.

Die Unterstützungssätze sind von Ort zu Ort sehr verschieden. Im allgemeinen und besonders in industriellen Bezirken besteht eine starke Tendenz, die Sätze der Arbeitslosenunterstützung zu übernehmen unter Abzug etwaiger anderer Einkünfte der Familie, aber in vielen Bezirken sind die Unterstützungssätze niedriger und in einigen höher, während, wie bereits angedeutet wurde, die Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung in einer Anzahl von Bezirken durch einige wenige Schillinge Armenunterstützung ergänzt wird. Da die Kosten der Unterstützung zu Lasten der kommunalen Steuern gehen, so ist ein Anreiz zur Sparsamkeit durchaus gegeben; sogar in solchem Grade, dass der

Minister für das Gesundheitswesen es im Januar dieses Jahres für erforderlich gehalten hat, die Aufmerksamkeit der Armenbehörden auf die falschen wirtschaftlichen Methoden zu lenken, die in vielen Bezirken zur Anwendung gelangten.

In England und Wales gab es im November 1929 (Monatsdurchschnitt) 54 000 Versicherte (aber nicht notwendigerweise solche, die bereits Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen) mit 145 000 Familienangehörigen, die diese Unterstützung (outdoor relief) bezogen. Ausserdem erhielten diese Unterstützung 40 000 arbeitslose Personen (einschl. Familienangehörigen), die nicht versichert, aber als arbeitslos bei einem Arbeitsnachweis gemeldet waren, und 108 000 andere Personen (einschl. Familienangehörigen), die in irgendeiner regelmässigen Beschäftigung standen.

\* \* \*

Das sind, abgesehen von der privaten Wohlfahrt, die keinen grossen Umfang hat, die Massnahmen, die zum Schutz der Arbeitslosen in Grossbritannien getroffen worden sind. Die Verhältnisse sind besser als vor dem Kriege. Aber man kann nicht sagen, dass die Sätze der Arbeitslosenunterstützung und der Armenunterstützung irgendwie die Grenzen des Notwendigen überschreiten. Zweifellos werden über kurz oder lang Erhöhungen vorgenommen werden. Wahrscheinlich wird die Arbeitslosenversicherung auch auf jetzt noch ausgeschlossene Gruppen, vor allem die Landarbeiter, ausgedehnt werden.

Vielleicht ist ein abschliessendes Wort über die Wirkung der Unterstützungen nicht unangebracht. Der Blanesburgh-Ausschuss der Regierung für Arbeitslosenversicherung, der im Jahre 1927 Bericht erstattete, prüfte diese Wirkungen und kam hinsichtlich betrügerischer Ansprüche zu folgendem Schluss: „Diese Zahlen sind unserer Ansicht nach so gut wie bedeutungslos, wenn man sie mit der Gesamtzahl der Unterstützungsansprüche vergleicht.“ Das Arbeitsministerium leitet strafrechtliche Verfolgungen in all den Fällen ein, in denen der Verdacht betrügerischer Machenschaften besteht. Im Jahre 1928, währenddessen die Zahl der Arbeitslosen im Durchschnitt 1 270 000 betrug, gab es nur 1233 Strafverfolgungen, was einem Prozentsatz von 0,08 entspricht. Die konservative Zeitung „Daily Express“ sprach sich über diese Verhältnisse am 18. August 1928 folgendermassen aus:

„Die Arbeitslosenunterstützung ist kein Geschenk aus der öffentlichen Geldtasche. Sie ist ein System der Arbeitslosenversicherung, zu der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Staat zu fast gleichen Teilen beitragen. Wenn es als eine Kriegspension bezeichnet würde und die Unterstützungsempfänger als die industriellen Opfer des Krieges, so würde die Umwelt einen richtigeren Begriff von ihrem Sinn und Charakter bekommen.“

Um diesen Gesichtspunkt zu unterstreichen, können wir nichts Besseres tun, als uns auf die Schlussfolgerungen einer Gruppe berühmter Nationalökonomien und Geschäftsleute beziehen, die nicht zur Arbeiterpartei gehören und im Jahre 1923 eine sorgfältige und scharfsinnige Untersuchung anstellten:

„Von mangelnder Bereitwilligkeit zur Arbeit, wenn Arbeit angeboten wird, oder davon, dass Arbeitslosenunterstützung einem ehrenhaften Arbeitseinkommen

vorgezogen wird, kann kaum die Rede sein. Der einfältige Gedanke, dass die Unterstützung auf die Arbeitslosen einen demoralisierenden Einfluss ausübt, wird durch unsere Untersuchung nicht bestätigt. Was wirklich demoralisierend ist an der Arbeitslosigkeit — der erzwungene Müßiggang, der Verlust einer Beschäftigung und die Verweigerung der Gelegenheit zu nützlicher Arbeit —, das übt seine Wirkung, und diese Wirkungen fürchtet der Arbeiter, der sich selbst achtet . . . Bis zum heutigen Tage wirkt die umfassendere Vorsorge zur Unterstützung der Arbeitslosen eher als eine Unterstützung der Selbstachtung und als ein Schutz gegen Demoralisierung. Die Gewährung eines Lebensunterhaltes ohne Beschäftigung mag demoralisierend wirken, aber Arbeitslosigkeit, ohne dass für den Unterhalt der Arbeitslosen gesorgt wird, übt sicherlich eine weit demoralisierendere Wirkung aus.“ (Übersetzt von *L. Erdmann*.)

## *Die Lohnfestsetzung im faschistischen System*

Von *E. W. Eschmann (Heidelberg)*

### I.

Um ein Bild von der Art der Lohnfestsetzung im heutigen Italien und den sie bestimmenden Faktoren zu gewinnen, ist es zunächst notwendig, einen Vergleich zu veranstalten. Das System, wie es sich in den verschiedenen Gesetzgebungswerken darstellt, ist mit den Verhältnissen zu vergleichen, die sich bei seiner Verwirklichung oder dem Versuch dazu herausgebildet haben. Obgleich in der offiziellen Anschauung, z. B. in den Vorlesungen der Universitäten und den Ausbildungskursen für die „Dirigenten“ der Syndikate auch heute noch das System so vorgetragen wird, wie es auf dem Gesetzgebungspapier steht, so ist doch zwischen diesem System und der wirklichen Kräfteordnung eine weitgehende Differenz entstanden. Ausführlich und umfassend hat in diesen Blättern „*Italicus*“ den Aufbau der faschistischen Arbeitsordnung<sup>1)</sup> dargestellt; wir können uns daher für unseren Zweck mit einer Schilderung derjenigen Teile des Systems begnügen, welche im besonderen Zusammenhang mit dem Problem der Lohnfestsetzung stehen.

Gerade der jetzige Zeitpunkt ist für eine solche Untersuchung geeignet, denn nach der Eröffnung des Nationalrates der Korporationen im April 1930 soll die schon so oft angekündigte korporative Periode des Faschismus der bisherigen syndikalistischen Periode folgen. Diese korporative Periode sollte eine Art Rückkehr, doch in ganz verwandelter Form, zu dem alten Rossonischen Gedanken der Korporation sein, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichzeitig umfasste. In den Jahren 1921 und 1922 wollte Rossoni mit diesen gemischten Syndikaten, die sich ihrerseits bereits eine Art Nationalrat der Korporationen geschaffen hatten, den klassenkämpferisch gesinnten Parteien der Sozialisten und Popolari entgegentreten. Sowohl das Widerstreben der Arbeitgeber gegen die Einordnung

<sup>1)</sup> Vgl. die Aufsätze: „Die faschistische Arbeitsverfassung“, „Die Arbeit“ 1927, Heft 5, S. 273, und „Der italienische korporative Staat“, 1929, I., Heft 9, S. 581; II., Heft 10, S. 653; III., Heft 11, S. 726.

in gemischte Syndikate wie die Notwendigkeit, die Massen doch wieder durch soziale Zielsetzungen zu umwerben, die noch extremer waren als die der anderen Parteien, zerbrachen diesen Versuch.

Wenn man die nun folgende Periode der faschistischen Politik als die rein syndikale bezeichnet, so muss das zunächst Befremden erregen, da ja in dieser Periode von 1923 bis 1930 das gesamte System der staatlichen Arbeitsordnung nach und nach erlassen wurde<sup>2)</sup>. Der entscheidende Vorgang in dieser Periode war aber doch die Hineinnahme mehr oder weniger grosser Massen in neu errichtete Arbeitersyndikate, die sowohl in ihrer Gründungszeit eine gewisse Selbständigkeit besaßen als auch in ihrer Zusammenfassung in der „Generalvereinigung der Arbeitnehmerverbände“ den für sich existierenden Verbänden der Arbeitgeber als ein einheitlicher Block gegenüberstanden. Es war durchaus nicht so, wie dies vom Ausland gesehen erscheinen mochte, dass etwa die Regierung bewusst die arbeiterrechtliche Seite der gesamten Produktion organisiert hätte, sondern ein Kreis ehemaliger Syndikalisten bemühte sich gegen manche Widerstände innerhalb der Partei und manchmal auch innerhalb der Regierung um den Aufbau einer staatssyndikalistischen Organisation, welche von diesen Führern als Mittel zur Durchsetzung von Forderungen der Arbeitnehmer gedacht war. Die Arbeitgeberverbände dagegen waren mit Ausnahme einiger landwirtschaftlicher Verbände dieselben wie in der Vorkriegszeit, was für sie den Vorteil der grösseren Erfahrung und Festigkeit, aber den Nachteil der geringeren Anpassung an die neuen Verhältnisse hatte.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, wie sehr die Verbände der Arbeitgeber das Bestehen eines solchen Blockes unter Rossonis Führung als lästig empfinden mussten. Die Regierung ihrerseits konnte einen solchen Machtkomplex, wie er sich aus der Generalkonföderation allmählich herausbildete, nicht dulden, da er dem Gedanken der unbedingten Allmacht des Staates widersprochen hätte. Es wurde daher die bekannte „Entblockung“ vorgenommen, die zum Rückzug Rossonis aus dem öffentlichen Leben führte.

Die vier Monate, die zwischen der Auflösung der Generalvereinigung und der Gründung des Korporationsministeriums, verbunden mit der Ernennung Bottais zum Unterstaatssekretär und späteren Minister, im April 1929 lagen, bilden sozusagen die Zwischenperiode zwischen der syndikalischen und der korporativen Epoche. Fragt man nach den Personen, welche für diese verschiedenen Perioden als typisch erscheinen, so genügt es, einen Blick auf die beiden Hauptführer zu werfen: in der syndikalistischen Periode der alte Syndikalist Rossoni, der Arbeiterbewegung des Vorkriegsitaliens entstammend und nach manchen Wandlungen zum Faschismus gelangend; für die jetzt beginnende korporative Periode der noch sehr junge Bottai, ehrgeizig, tätig und in der Vertretung seiner Ideen sehr geschickt, doch ganz überwiegend Jurist und Beamter, aber kein Gewerkschafter im alten Sinne. Die Gegenüberstellung der beiden Hauptbeteiligten zeigt die Wandlung, die sich allmählich auch in den untergeordneten Organen vollzog und die gerade für die Lohnfestsetzung bedeutungsvoll ist: an die Stelle der

<sup>2)</sup> Die Wandlungen, welche sich hier vollzogen und die tatsächlichen Verhältnisse von heute habe ich in meinem kürzlich erschienenen Buch „Der faschistische Staat in Italien“, Leipzig 1930, darzustellen versucht.

alten, überwiegend aus der Arbeiterschaft selbst hervorgegangenen Funktionäre treten die sogenannten „Dirigenten“, die vom faschistischen System bereits bewusst geschulten Staatsdiener auf dem Spezialgebiet der Arbeitsordnung. Was das für Form und Inhalt der Auseinandersetzungen innerhalb des Systems bedeutet, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Trotz ihres schwarzen Hemdes und ihrer Abhängigkeit von der Staatszentrale konnten die Syndikatsfunktionäre in der syndikalen Periode den alten sozialistischen Funktionär darin nicht verleugnen, dass sie sich zuerst als Vertreter ihrer Klasse fühlten und diesen Anspruch in den von den faschistischen Gewerkschaften geführten Arbeitskämpfen 1924 und 1925 recht schroff vertraten. Die neuen Dirigenten dagegen, von denen man ungefähr 12 000 nötig zu haben meint, entstammen, soweit sich das bisher übersehen lässt, nicht mehr in so starkem Masse der Arbeiterschaft selbst, sondern sind meistens junge Leute aus dem Bürgertum, welche von der Regierung geradezu auf die Laufbahn als Dirigenten hingewiesen werden, um sie dem übersetzten Advokaturberuf zu entziehen. Kamen auch früher die Führer der Syndikate vielfach aus diesen Kreisen, so kamen sie doch mit einer ganz anderen Mentalität, als Überläufer zu einer anderen Klasse, während sie jetzt als Beamte eines starken Staates in ein festes Arbeitsordnungssystem eintreten. An Stelle des Kämpferischen, Agitatorischen und später auch Diplomatischen tritt das Juristische, der Gleichgewichtsstandpunkt, die Routine; der unmittelbare Kontakt mit den vertretenen Massen erscheint nicht mehr so notwendig und kann durch eine geschickte Eingliederung in den hierarchischen Aufbau des Systems ersetzt werden. Die bedingungslose Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft, die im liberalen System und auch noch in der syndikalen Periode des Faschismus gegeben war und von einer ebenso ungehemmten Vertretung der Unternehmerinteressen in dem notwendigen Gleichgewicht gehalten wurde, weicht zugunsten einer Erwägung allgemeiner Gesichtspunkte durch den Staatsbeamten. Dabei ist aber zu bedenken, dass die eben geschilderte unbedingte Vertretung der Interessen nur auf der Seite der Arbeiterschaft zerstört ist, während die zahlenmässig geringeren Arbeitgeberverbände sich von Vertretern bedienen lassen, die wohl im faschistischen System an sich denselben Rang einnehmen und dieselben Verpflichtungen besitzen wie jene „Dirigenten“, aber in Wirklichkeit doch mehr Syndizi im bekannten Sinne als Angehörige des neuen Beamtentypus sind, wie ihn eben die Dirigenten darstellen sollen.

Das über die schliesslich wichtigsten Faktoren der Lohnfestsetzung, die Beamten der Syndikate. Ihre Stellung ist aber wiederum bestimmt durch die Stellung der Korporationen im allgemeinen, wo seit einigen Jahren zwischen dem gedachten System und der Wirklichkeit Differenzen entstanden sind, welche nun durch den Verzicht auf die Errichtung der Korporationen und die Gründung eines neuen Ausschusses mit dem irreführenden Titel „Nationalrat der Korporationen“ sozusagen offiziell anerkannt und für die Zukunft bestätigt wurden.

Es war ursprünglich vorgesehen, die obersten Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände jedes Wirtschaftszweiges in einer Korporation zusammenzufassen. Diese Korporation sollte im Gegensatz zu den theoretisch, aber nur theoretisch von der staatlichen Einwirkung freien Syndikaten

eine Art Zwangsverein sein, welcher seine Zentrale im Korporationsministerium bekommen sollte. Dieses Ministerium wäre nach dem ursprünglichen Plan also eine Art Bienenkorb geworden, in dem die zur Korporation zusammengefassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedes Betriebszweiges ihre Bureauezelle gehabt hätten. In diesen Korporationen nun sollte sich der Prozess der Lohnfestsetzung für jeden Betriebszweig abspielen, in freier Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern doch unter Assistenz des vom Korporationsministerium vertretenen Staates. Wäre dieses System, gegen das sich die Arbeitgeber aus verständlichen Gründen sehr wehrten, durchgeführt worden, so hätte es eine gewisse Dezentralisation gebracht und hätte eine wirkliche elastische Regelung der Lohnfragen in jedem Falle gestattet.

Diese Korporationen, obgleich theoretisch im System verankert und in ihrer Notwendigkeit bis Ende 1929 immer wieder betont, sind nicht gegründet worden. Furcht vor einer neuen Frontenbildung nach Betriebszweigen, wie sie etwa in Russland zu beobachten ist, von seiten der Konsumenten; Bedenken der Parteiführung gegen eine Regelung wichtiger Lebensgebiete ohne ihren Einfluss, Scheu der Unternehmer vor einem Eingriff der Korporationen in die Produktion sind wohl als Gründe für die Nichtdurchführung der Korporationen zu nennen.

An Stelle einer Vielzahl von Korporationen tritt also eine einzige Behörde, der *Nationalrat der Korporationen*, der aus den wesentlichsten Führern der Syndikate in ihren obersten Zusammenfassungen, den Konföderationen, den Ministern und dem Kreis faschistischer Führer besteht, der sich unter den verschiedensten Amtsbezeichnungen in derselben Zusammensetzung stets wiederfindet. Wir nannten den Namen irreführend, weil er ja nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, eine Art Zusammenfassung der Korporationen ist, sondern als vollständiger Ersatz an ihre Stelle tritt und ihre Aufgaben, d. h. im wesentlichen die Lohnfestsetzung, besorgen soll.

Was bedeutet nun diese Nichtdurchführung des ursprünglichen Korporationsgedankens für die Lohnfestsetzung selbst? Die Tendenz, die Regelung der Lohnfrage aus den Händen der unmittelbar Beteiligten herauszunehmen und zentralen Instanzen zu übertragen, wird durch den endgültigen Wegfall der Korporationen nunmehr und für immer festgelegt. War schon bisher, wie wir gleich schildern werden, der Einfluss des Staates bei der Lohnregelung fast überwiegend, so wird diese bisher als Ausnahmefall einer Versuchsperiode bezeichnete Erscheinung jetzt zur erwünschten Regel.

## II.

Die Befugnis der faschistischen Staatszentrale, in den Prozess der Lohnregelung einzugreifen, in der bekannten Lohnreduktion während der Lirastabilisierung so einschneidend ausgeübt, ist gesetzlich in verschiedenen Möglichkeiten festgelegt worden. Nach der bisherigen Übung erfolgt die Lohnfestsetzung theoretisch durch die Übereinkunft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate derselben Rangstufe, also etwa Mailänder Schneidermeister zu Mailänder Schneidergesellen oder Provinzialverband der Textilfabrikanten zu Provinzialverband der Arbeitnehmer im Textilgewerbe. Alle derartigen Abmachungen müssen notariell beurkundet und diese Urkunden dem provinziellen Verwaltungs-

rat, d. h. dem Präfekten (Oberpräsidenten der Provinz) oder bei Syndikaten grösseren Umfangs dem Korporationsministerium vorgelegt werden. Bevor die Verträge nicht registriert werden, haben sie keine Gültigkeit. Hier liegt also die erste Einflussmöglichkeit der Regierung: sie kann die Registrierung dieser Verträge aufschieben oder verweigern und dadurch zu einer Neuregelung zwingen.

Ihre zweite, wesentlich einschneidendere Einflussmöglichkeit besteht darin, durch den Präfekten, der auf Grund der Gesetze der Sicherheit des Staates dazu ermächtigt ist, oder durch den Korporationsminister die Syndikatspräsidenten oder den Syndikatsrat abzusetzen bzw. auflösen zu lassen. (Die Einrichtung der Syndikatsräte, die natürlich als Vertretung der Betroffenen besonders interessant wäre, da die Syndikatsfunktionäre von oben ernannt werden, ist wenig ausgebaut.) Die Regierung ist also jederzeit in der Lage, die Abmachung eines Syndikates durch die Auflösung seines Vertreterkörpers aufzuheben.

Die dritte rechtliche Einflussmöglichkeit der Regierung besteht darin, dass sie den Generalstaatsanwalt, der in allen romanischen Ländern eine ganz andere Stellung einnimmt als bei uns, veranlassen kann, gegen bestimmte Abmachungen der Syndikate von sich aus die Schlichtungshöfe anzurufen.

Diese drei Einwirkungsmöglichkeiten sind augenblicklich natürlich nur verschiedene Umkleidungen desselben Einflusses. Anders würde es jedoch bei einer Auflockerung der Staatszentrale sein, die vielleicht einmal erfolgt. In einem solchen Falle wäre es sehr wahrscheinlich, dass sowohl die einzelnen Syndikate wie die politische Zentrale bei der Lohnfestsetzung verschiedene Tendenzen verfolgen, während heute solche sich unter der Oberfläche auswirken.

Die Instanzen für die kollektiven Arbeitsstreitigkeiten im faschistischen Italien sind rein juristisch zusammengesetzt, ohne Hinzuziehung von Beisitzern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Man hat diese Formen der Gerichtsbarkeit gewählt, weil man die juristische Entscheidung der Appellgerichtshöfe (Oberlandesgerichte), bei denen die besonderen Kammern für kollektive Arbeitsstreitigkeiten eingerichtet sind, nur als eine Ergänzung der Verhandlungen innerhalb der Korporationen ansah, die nur im äussersten Notfall angerufen werden sollte. Bei dem Wegfall der Korporationen aus dem Gesamtsystem wird nun darüber diskutiert, ob bei einem etwaigen, augenblicklich allerdings unwahrscheinlichen Schwächerwerden des Regierungseinflusses die Inanspruchnahme dieser Appellhöfe nicht zur regelmässigen Entscheidungsmöglichkeit werden wird. Nach der offiziellen Auffassung befindet man sich ja augenblicklich noch in einer Übergangsperiode, welche eine äussere Zentralisierung erfordert. Sobald aber das System ganz durchgeführt sei, sei es auf seiner Grundlage möglich, den einzelnen Berufsgruppen und Berufsorganen wieder selbständige Entscheidungsrechte zuzubilligen. Wir haben oben gesehen, welche neuen Tendenzen der Gesamtorganisation der Erfüllung dieses offiziell anerkannten Wunsches entgegenwirken.

Kollektive Lohnstreitigkeiten grösseren Umfangs hat es im faschistischen Italien bisher wenig gegeben. Warum das so ist, wird unten gezeigt werden. Die rein juristischen Sonderkammern der Oberlandesgerichte haben also bisher in die Lohnfestsetzung noch nicht entscheidend eingegriffen. Ihre theoretischen Kompetenzen für diesen Eingriff sind jedoch fast unbeschränkt. Denn als Mate-



rial ihrer Entscheidung gelten gesetzlich nicht nur die vorliegenden Verträge zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern auch die Lage der betreffenden Industrie, die Weisungen der Regierung und endlich der Grundsatz der allgemeinen Billigkeit, der in jeder Weise ausgelegt werden kann. Ja, die Oberlandesgerichte können sich sogar ohne weiteres über die vorliegenden Kontrakte, d. h. den Willen beider Parteien, hinwegsetzen. Die Berufungsmöglichkeit an den Kassationshof, das Reichsgericht in Rom, krönt dieses System richterlicher Entscheidung.

Die Arbeitgeber haben sich noch vor dem Erlass der betreffenden Gesetze auf das heftigste gegen die Überweisung der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten an die Oberlandesgerichte gewandt. Sie führten an, dass solche rein richterlichen Schiedsstellen mit autoritativer Gewalt ohne die Hinzuziehung von Beisitzern aus beiden Parteien den Bedingungen der Produktion zu fern ständen und ausserdem dazu neigten, schematisch der Arbeitnehmerseite recht zu geben, um auf jeden Fall ihre soziale Einstellung zu bekunden.

Ob das so zutrifft, lässt sich aus den sehr wenigen Entscheidungen, die bisher von den Oberlandesgerichten her ergangen sind, nicht feststellen. Man hat bisher möglichst darauf gesehen, alle Auseinandersetzungen im verschwiegenen Konferenzbureau zwischen den Vertretern der beteiligten Syndikate und der Beihilfe eines Regierungsbeamten und meistens auch eines Sekretärs der Partei ohne Anrufung des Richters zu erledigen. Wenn aber auch die allgemeine Höhe des Lohnniveaus durch Verfügungen der Regierungszentrale von oben aus ziemlich festgelegt wurde, so konnte diese Art der Austragung aller Differenzen im stillen Kämmerlein, die natürlich auch wegen des Ansehens des Systems im In- und Ausland erwünscht war, doch die vorhandenen Differenzen nicht ausgleichen. So bildeten sich zwei Erscheinungen heraus, die unter der Oberfläche des Systems zu Faktoren der wirklichen Lohnfestsetzung wurden: Die sogenannten „intersyndikalen Komitees“ und die Verwandlung eigentlich kollektivrechtlicher Arbeitsstreitigkeiten in individuelle Auseinandersetzungen, die vor die Gerichte gebracht wurden. Was letztere Erscheinung anbetrifft, so kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass die überraschend geringe Anzahl kollektiver Lohnstreitigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem sonderbaren Anschwellen der individuellen Streitigkeiten steht. Anstatt über die Syndikate, wie es eigentlich dem System entsprochen hätte, versuchte man für sich allein vorzugehen. Darüber hinaus bildete sich die merkwürdige Methode aus, dass viele Arbeitnehmersyndikate ihre Mitglieder sozusagen vorschickten, um in einzelnen oder gehäuften individuellen Arbeitskonflikten Entscheidungen herbeizuführen, welche für die Erfüllung der Kollektivverträge eine Bedeutung besitzen. Zum Teil ist das Anschwellen der individuellen Arbeitsstreitigkeiten natürlich auch darauf zurückzuführen, dass der einzelne Arbeiter infolge der Aufklärung des Syndikates und des Beistandes des sogenannten „Patronato Nazionale“ ermuntert wurde, sein Recht zu suchen. Auf die Einrichtung dieses Patronato Nazionale kann hier aus Raumgründen nicht näher eingegangen werden: Es ist eine halb staatliche, halb vereinsmässige Einrichtung, die wie ähnliche Gebilde, z. B. die Cassa Edile in Mailand, dem Bestreben dient, ausser der

Führung und Unterstützung durch die Syndikate dem einzelnen Arbeiter durch die Wahrnehmung seiner persönlichen Entlohnungs- und Versicherungsansprüche helfend zur Seite zu stehen. Die Cassa Edile geht darin so weit, dass sie sogar die Versicherungskarten selbst verwaltet und klebt, so dass der Arbeiter also hiermit gar nichts mehr zu tun hat.

Versuchten sich so nach aussen hin verdeckte Differenzen auf dem Umweg der individuellen Arbeitsstreitigkeiten Luft zu schaffen, so bildeten sich in den intersyndikalen Komitees Faktoren der Lohnfestsetzung, die, obgleich sie dem System widersprachen, zunächst geduldet, dann auch offiziell als solche Faktoren anerkannt wurden. Ortsmässig und provinzmässig traten zunächst die Vertreter der Arbeitersyndikate unter dem Vorsitz des Orts- oder Provinzialsekretärs der Partei zu einem Ausschuss zusammen, der in den Jahren 1924 bis 1927 oft die tatsächliche Gewalt in der Stadt oder Gemeinde, vor allem natürlich auf wirtschaftlichem Gebiete in der Hand hatte. Zunächst waren diese intersyndikalen Ausschüsse Kampfmittel zur Eroberung der Macht sowie eine Art von Arbeitsämtern. Sie hatten also sehr viel von den Arbeitskammern aus den ersten Zeiten der italienischen Arbeiterbewegung.

Ihre einschneidendste Wirkung lag jedoch auf dem Gebiet der Lohnfestsetzung, wo sie infolge ihrer engen Verbindung mit der Partei den widerspenstigen Arbeitgebern mit unmittelbarem Zwang drohen konnten. Da, wie oben erwähnt, die allgemeine Höhe des Lohnniveaus durch die Regierungszentrale selbst festgelegt worden war, versuchten diese intersyndikalen Komitees, die Löhne durch Herabdrückung der Preise zu erhöhen, und es war nichts Seltenes, dass sie gegen einen widerspenstigen Kolonialwarenhändler die Miliz ausrücken liessen, um seine Preise herabzudrücken, oder einen Unternehmer zwangen, seine gesamten Angestellten in eine höhere Tarifklasse zu versetzen.

In diesen intersyndikalen Komitees, trotz der späteren Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgebersyndikate immer noch von der ursprünglichen Stosskraft des Faschismus bewegt, spielte sich der wichtigste Teil der sozialen Auseinandersetzungen ab. Man konnte eine Zeitlang erwarten, dass an Stelle der niemals wahrscheinlichen Korporationen diese intersyndikalen Ausschüsse ihre Funktionen übernehmen würden, da sie auch keinen besonderen bürokratischen Aufwand erforderten. Indessen, die Heranbildung einer neuen Funktionärschicht, die immer weiter gehende Zentralisierung der Arbeitsordnung im Korporationsministerium und endlich die allgemeine Verfestigung des Systems haben diesen intersyndikalen Komitees das meiste ihrer Bedeutung geraubt. Es fragt sich, ob sie vielleicht zu dem neuen Nationalrat der Korporationen in ein bestimmtes organisatorisches Verhältnis treten. Jedenfalls werden sie keine selbständigen Faktoren der Lohnfestsetzung mehr sein.

Die Eingriffe der Regierungszentrale in das Lohnniveau wurde bisher von faschistischer Seite stets als eine Ausnahme bezeichnet. Die hier geschilderten Zusammenhänge beweisen aber, dass Italien heute ganz eindeutig bei der *unbedingten Lohnfestsetzung durch den Staat und nur durch den Staat* angelangt ist. Denn dieser besitzt ja nicht nur die oben beschriebenen verschiedenartigen Einflussmöglichkeiten, welche in der Theorie nur als regelnd gedacht sind, aber

doch bestimmend wirken, sondern auch in dem gesetzlich festgelegten Unterordnungsverhältnis der Syndikate zu den Föderationen, der Föderationen zu den Konföderationen und der Konföderationen zum Korporationsministerium und seinem Nationalrat die Möglichkeit der direkten Gestaltung aller Lohnverhältnisse.

Es erhebt sich nun die Frage nach dem Inhalt und den Entwicklungstendenzen dieser staatlichen Lohngestaltung. Bekannt sind die Eingriffe, welche während der Lirastabilisierung zu einer Lohnsenkung, nach der Stabilisierung zu einer Lohnerhöhung führten. Diese Eingriffe waren allgemeiner Natur; es fragt sich aber, ob die Staatszentrale imstande ist, eine wirklich elastische Lohnregelung vorzunehmen, denn bei dem heutigen Aufbau des Systems muss das ganze Lohnniveau in Bewegung geraten, wenn an einer Stelle verändert wird. Der organisatorischen Entwicklung nach ist die Tendenz auf Erlass allgemeiner Lohnregelungen wahrscheinlich. Sie wird zwar von den Arbeitgebern nicht begrüßt, aber doch als das geringere Übel gegenüber einer sprunghaften Veränderung betrachtet.

Anders ist es natürlich auf der Seite der Arbeitnehmer, die ja an einer elastischen Fortentwicklung des Lohnniveaus interessiert sind. Da aber nun einmal die Tendenz auf zentralisierende und allgemeine Regelung für den Augenblick unwiderstehbar erscheint, so bemüht man sich, allgemeine Gesetze für die Gestaltung des Lohnniveaus durch den Staat herauszuarbeiten. Immer deutlicher (z. B. auch im Organ des Korporationsministers Bottai, der *Critica Facista*) wird der Anschluss des Lohnindex sowohl an den Lebenshaltungsindex wie an den Produktionsindex gefordert. Dieser Anschluss eröffnet natürlich eine Menge von Problemen praktischer und theoretischer Natur. Von den Arbeitgebern, welche die Dinge am liebsten so lassen möchten wie sie sind, wird dieser Anschluss bekämpft. Interessant ist die Fragestellung von neutraler Seite, ob nicht die gesamte Lohnpolitik des Faschismus (wobei man nicht vergessen darf, dass hier nur vorläufig von Fragmenten einer solchen die Rede ist), zu einem festen Verhältnis der Löhne untereinander führt, so dass etwa zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bei verschieden günstiger Lage kein Ausgleich mehr eintreten kann. Einige Theoretiker aus der Gruppe Bottai sehen das als einen Schritt auf dem Wege zu dem von ihnen gewünschten Arbeiter als Beamten, während andere mit Recht die Folgerung ziehen, dass bei einer vollkommen verstaatlichten Lohnpolitik der Staat auch die Funktion der Auswahl nach Qualität und Quantität übernehmen muss, die heute in anderen Ländern immer noch überwiegend dem freien Arbeitsmarkt obliegt. Und zwar müsste er diese Funktion nicht ergänzend übernehmen, wie etwa in anderen Ländern durch die Rücken- deckung der Arbeitslosenunterstützung, sondern vorausschauend und bestimmend, was gewisse, von den Unternehmern bereits jetzt gefürchtete Eingriffe in die Produktion selbst zur logischen Folgerung macht.

---

## *Sowjetrussland* *Überlegungen und Ausblicke\*)*

Von Roderich v. Ungern-Sternberg

### A. Diktatur — Endziel oder Übergang?

Die Diktatur des Proletariats, verkörpert in der Bolschewistischen Partei, steht in Russland bereits im 13. Lebensjahr. Sie hat also den Charakter eines Dauerzustandes erlangt, und die Frage ist sicherlich berechtigt, ob dieser Zustand noch als ein Übergangsstadium oder als eine endgültige Regierungsform anzusehen ist. Nach marxistischer Auffassung soll die Diktatur des Proletariats lediglich ein Mittel darstellen, um den Widerstand gegenrevolutionärer Kräfte zu brechen. Diese „Niederhaltung der Gegenrevolution“ kann sich nach Marx in präventiven und repressiven Massnahmen äussern. Sie kann in der Form eines Bürgerkrieges in die Erscheinung treten — möglich und denkbar sind aber auch mildere Formen der Diktatur, je nachdem wie ausgebildet und wie stark der „militärisch bürokratische Apparat“ ist, den die Bourgeoisie dem siegreichen Proletariat entgegenstellt und den es zu zerstören gilt. Jedenfalls aber ist die Diktatur nur ein revolutionäres Übergangsstadium, das abgelöst werden soll von einem endgültigen Zustand, durch die „konsequente demokratische Republik“ — im Gegensatz zu der bürgerlichen pseudodemokratischen Republik —, in der das Proletariat, also die grosse Mehrheit aller staatsverbundenen Personen, als kämpfende Klasse verschwindet, weil der proletarische Staat keine Klassen aufzuweisen hat<sup>1)</sup>.

Wenn wir uns auf Grund dieser Äusserungen von Marx die Tatsache des 13jährigen Bestehens der Diktatur des Proletariats in Russland vergegenwärtigen und berücksichtigen, dass der Wille besteht, diesen Zustand für unabsehbare Zeit unverändert aufrechtzuerhalten, so ergibt sich, dass wir es in Sowjetrussland mit einer Gestaltung der Dinge zu tun haben, die von dem, was Marx als Zweck und Wesen der Diktatur des Proletariats bezeichnet hat, sehr stark abweicht, ja etwas wesentlich Verschiedenes, spezifisch Russisches, darstellt. Damit ist kein Werturteil ausgesprochen, sondern lediglich ein Zustand gekennzeichnet. In der Tat handelt es sich in Russland um eine Diktatur, die auf der Grundlage marxistischer Gedankengänge von einer kleinen Minderheit im Namen des Proletariats über die grosse Masse der russischen, vorwiegend bäuerlichen, Bevölkerung ausgeübt wird.

Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die Diktatur der kommunistischen Führerschicht, deren überaus schmale soziale Basis der Mitgliederbestand der Kommunistischen Partei (1,8 Millionen) und ein seiner Grösse nach schwer zu umschreibender Teil der Industriearbeiterschaft bildet, in der grossen Masse der russischen Bevölkerung auf passive Gleichgültigkeit stösst und einer Verständnislosigkeit begegnet, die geeignet ist, auch die grösste Energie schliesslich erlahmen zu lassen. Diese letztere Tatsache muss der kommunistischen Führerschicht, die sich diesen Zustand gewiss nicht verhehlt, die grösste Sorge bereiten,

<sup>\*)</sup> Siehe hierzu meinen Aufsatz „Sowjetrussland und seine Probleme“ in der „Arbeit“ 1929, Heft 5, S. 313ff.

<sup>1)</sup> Siehe hierzu „Der Bürgerkrieg in Frankreich“, Ausgabe 1919, S. 60ff.

eine viel grössere Sorge als der Umstand, dass ihre sozialrevolutionären Bestrebungen im Auslande nicht, wie ursprünglich in der Hoffnung auf die Weltrevolution erwartet wurde, Widerhall und Unterstützung finden, sondern auf Gegnerschaft und Feindseligkeit stossen.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang kurz die Einstellung der einzelnen Bevölkerungsschichten in Russland der Sowjetregierung gegenüber. Da sehen wir, wenn wir mit den latent vorhandenen gegenrevolutionären Elementen anfangen, Reste des alten Russland, die zersprengt und eingeschüchtert sind, aber in ihrer Gesamtheit doch einen nicht unbedeutenden Bestandteil der Gesamtbevölkerung darstellen: Wie das grosse Heer der Unter- und Mittelbeamten, das Kleinbürgertum, die eigentliche Bourgeoisie, zu der ein grosser Teil der leitenden Angestellten der Sowjetbehörden aller Art gehört, und schliesslich das sogenannte *Grossbauerntum*, d. h. alles das, was nach der Grösse des Landbesitzes und der wirtschaftlichen Strebsamkeit etwas über das Mittelmass hinausragt. Alle diese Elemente sind durch die soziale Umwälzung entweder sehr schwer geschädigt worden oder haben jedenfalls keinerlei Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage erfahren. Auf einem grossen Teil dieser „Klassenfeinde“ der Sowjetregierung lastet zudem wie ein schwerer Alpdruck tagein, tagaus die Angst, von irgendwelchen klassenkämpferischen Massnahmen der Sowjetregierung betroffen zu werden. Andererseits ist aber die Existenz dieser „Klassenfeinde“ oder „klassenfremden Elemente“ auch für die Bewegungs- und Entschlussfreiheit der Sowjetregierung nicht ohne Bedeutung, denn letztere muss sich jederzeit bereithalten, den tatsächlichen oder vermeintlichen Angriffen dieses „inneren Feindes“ begegnen zu können. Ein gut Teil der Energie des ganzen Regierungsapparates wird im Kampf gegen diesen inneren Feind erschöpft, der, sofern er tatsächlich insgeheim gegen den Bestand der Sowjetregierung angeht, durch die gegenrevolutionäre Emigration nachdrücklich unterstützt wird. In dieser Beziehung drängt sich unwillkürlich ein Vergleich der Lage der Sowjetregierung mit der des Zarenregimes auf. Auch letzteres sah sich genötigt, unausgesetzt revolutionäre Angriffe derjenigen abzuwehren, denen es schliesslich gelungen ist, den Sturz der Zarenherrschaft herbeizuführen.

Aber alle diese Schwierigkeiten wären zu ertragen und zu überwinden, wenn die von grösstem Opfermut und restloser Ergebenheit für ihr Werk erfüllte Führerschicht der Kommunistischen Partei bei den Massen der Bevölkerung oder wenigstens bei dem industriellen Proletariat auf tatkräftige Unterstützung rechnen könnte. Denn es liegt auf der Hand, dass der schöpferische Enthusiasmus einer Führerschicht allein nicht imstande ist, die Gesellschaft tatsächlich und endgültig umzugestalten, wenn die Massen ihren Bestrebungen kein Verständnis entgegenbringen. Wir müssen uns also die Frage vorlegen, ob die rund 12 Millionen zählende Industriearbeiterschaft, die infolge der bolschewistischen Revolution einen *sozialen* und politischen Aufstieg erfahren hat, wie ihn in so kurzer Zeit die Arbeiterschaft keines anderen Landes erlebt hat, ob diese Arbeiterschaft sich als Träger einer neuen Gesellschaftsordnung fühlt, ob in ihr der Gedanke einer weltgeschichtlichen Mission lebendig ist, ob sie sich als Wegbereiter des Sozialismus fühlt. Diese Frage wird man nur für eine an Zahl ver-

hältnismässig geringe Schicht des Industrieproletariats bejahen können, eine Schicht, die nicht viel grösser sein dürfte als die Mitgliedschaft der Kommunistischen Partei. Die grosse Mehrheit des Industrieproletariats steht den Bestrebungen der Sowjetregierung aber ohne innere Beziehung gegenüber, und es ist nicht anzunehmen, dass die Zahl derjenigen, die aus innerem Erleben Träger und Wegbereiter des sozialistischen Gedankens bzw. der sozialistischen Gesellschaftsform sind, zunimmt. Im Gegenteil. Das Hereinströmen neuer ländlicher Elemente in die Industriearbeiterschaft vermehrt fortgesetzt den Anteil derjenigen, die in der Arbeit nichts anderes sehen als die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, denen Lohnaufbesserung alles ist. Hier zeigt sich, wie verhängnisvoll der Umstand sich auswirkt, dass die Verwirklichung der sozialistischen Wirtschaft in einem Lande unternommen worden ist, dessen Bevölkerung es an sozialistischer Erziehung mangelt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die russische Kulturgemeinschaft nicht die geistigen Elemente ausgebildet hat, nicht entwickeln konnte, die für das erfolgreiche Funktionieren einer *Planwirtschaft* — und darum handelt es sich ja in erster Linie — erforderlich sind. Es mangelt allenthalben an elementarem Pflichtbewusstsein, an Arbeitsdisziplin, ja sogar an gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit. Nur eine über viele Jahrzehnte sich erstreckende Erziehungsarbeit kann hierin Wandel schaffen, und es fragt sich, ob es der Sowjetregierung, die sich von diesen Mängeln vollkommen Rechenschaft gibt, gelingen wird, ohne härtesten Druck diese erzieherische Arbeit an der privilegierten herrschenden Klasse zu leisten und weite Kreise des industriellen Proletariats mit den geistigen Energien zu erfüllen, die für einen erfolgreichen Ausbau der sozialistischen Wirtschaft erforderlich sind.

Wenn wir demnach auf Grund dieser Umschau feststellen müssen, dass die Sowjetregierung keinesfalls die Förderung und Unterstützung in den breiten Bevölkerungsschichten findet, die man als unerlässliche Voraussetzung eines gesellschaftlichen Umbaus von so gewaltigem Ausmass, wie ihn die Sowjetregierung im Sinne hat, bezeichnen muss, uns ferner fragen, bis zu welchem Grade es der übermenschlichen Energie der Kommunistischen Partei gelungen ist, die russische Gesellschaft in ihrem Sinne umzugestalten, so haben wir vor allen Dingen die *Leistungen und Errungenschaften auf kulturpolitischem Gebiet* hervorzuheben. Man mag zu der Kulturpolitik der Sowjetregierung stehen, wie man will, die Bemühungen und Erfolge in bezug auf Ausbreitung der elementaren Schulbildung, dieser Voraussetzung für jede kulturelle Entwicklung, sind nicht zu leugnen. Die Kulturpolitik der Sowjetregierung stellt sich die Aufgabe, eine stärkere *Intellektualisierung* der russischen Bevölkerung durchzuführen. Ausgehend von der Erwägung, dass die Weckung des Intellekts und die Verdrängung gefühlsmässiger, vor allem religiös gebundener Vorstellungen für die Ausbildung eines wirtschaftlich denkenden Menschen unbedingte Voraussetzung sind, versucht die Sowjetregierung auf jede Weise *aufklärerisch* auf die russischen Massen einzuwirken. Besonders soll die Jugend aus dem Bannkreis überlieferter religiöser Vorstellungen mit allen Mitteln der Schulbildung und der Propaganda befreit werden. Religion und öffentliche religiöse Betätigung sind in Sowjetrussland nicht Privatsache, sondern eine auch in kulturellem Sinne gegenrevolutio-

näre Angelegenheit, die nicht geduldet, sondern bekämpft werden muss. Selbst wenn man in religiösen Dingen einen grundsätzlich anderen Standpunkt vertritt, so wird man den kulturpolitischen Massnahmen der Sowjetregierung, *innerhalb des russischen Kulturkreises*, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Denn es liegt auf der Hand, dass man einen in westeuropäischem Sinne fortschrittlichen rationalistischen Menschen nur heranbilden kann, wenn man den Intellekt und den Willen weckt und die gefühlsmässige Einstellung zu den Dingen zurückdrängt. Dass in dieser Beziehung gewisse Erfolge bereits erzielt worden sind, kann, wie gesagt, nicht bestritten werden, und es ist zu erwarten, dass ungeachtet aller Widerstände und Hemmungen, die in Gestalt ererbter Anlagen und fortwirkender Umwelteinflüsse auf den russischen Menschen einwirken, die Intellektualisierung unter dem Einfluss der Sowjetregierung weitere Fortschritte machen wird.

### B. Die Wirtschaft.

Wenn wir dazu übergehen, die agrarpolitischen Massnahmen und das *Verhältnis der Sowjetregierung zu den Bauern* zu schildern, so braucht die Bedeutung dieses Fragenkomplexes im Rahmen der sowjetistischen Gesamtpolitik wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden. Letzten Endes wird die politische Verfassung Russlands doch dadurch bestimmt werden, welche Agrarverfassung sich als endgültiger Zustand herausbildet. In dieser Beziehung sind die Dinge heute noch ganz im Fluss, ja man kann sagen, mehr als je in Gärung begriffen, denn das Verhältnis der Sowjetregierung zu den Bauern bleibt ungeklärt und bildet das sorgenvollste Kapitel der ganzen Politik. Vergegenwärtigen wir uns in einem kurzen Rückblick, welches die Ziele und Massnahmen waren, die die Sowjetregierung im Laufe der Jahre verfolgt bzw. angewandt hat, um die bäuerlichen Wirtschaften in den sozialistischen Aufbau einzugliedern.

Die erste gesetzgeberische Massnahme der Sowjetregierung, im November 1917, war die Beschlagnahme des Grossgrundbesitzes und die Überführung sämtlicher Ländereien in den Besitz der Bauern. Aber aus dieser umstürzlerischen Massnahme sind den russischen Bauern verhältnismässig wenig Vorteile erwachsen. Der Mangel an landwirtschaftlichem Inventar, das während des Bürgerkrieges zu einem grossen Teil vernichtet oder verschleudert worden war, hat die Verwertung der Ländereien des Grossgrundbesitzes sehr erschwert. Auch die Gleichheit des Besitzes, die der agrarischen Umwälzung als Ziel vorschwebte — jede „Seele“ sollte mit Land bedacht werden —, ist *nicht* erreicht worden. Dazu erwies sich der ganze Landfonds als zu gering, und seit 1923 hat die wieder einsetzende starke natürliche Bevölkerungsvermehrung bewirkt, dass die Zahl der „Esser“ sehr gestiegen ist und der Lebensraum auf dem Lande von Jahr zu Jahr enger wird. Sehr bald bildete sich zwischen Stadt und Land eine erbitterte Gegnerschaft heraus. Die Jahre 1919 bis 1921 brachten schwerste Lebensmittelpnot in den Städten, und der gewaltsame Versuch des *Naturalaustausches* von Industrieerzeugnissen gegen Lebensmittel erwies sich als undurchführbar. Es folgte die Einführung der *Naturalsteuer*, die den Bauern auferlegt wurde, aber am Widerstand der aus der Kriegszeit zum Teil gut bewaffneten Bauern scheiterte. Schliesslich kapitulierte die Sowjetregierung vor den Bauern und

gewährte durch Einführung der Neuen Ökonomischen Politik, im März 1921, eine freiere Verwertungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse und damit den individualistisch und privatwirtschaftlich gesinnten Bauern die Möglichkeit, sich zu bereichern und Kapital zu akkumulieren. Kein Zweifel, — im Rahmen eines sozialistischen Gemeinwesens bildete diese Möglichkeit privater Bereicherung einen Fremdkörper. Sie führte dazu, dass der „privatwirtschaftliche Sektor“ sich ungemein erweiterte, ja dass die gesamte Wirtschaft wieder einen kapitalistischen Zug erhielt, dass der Kapitalismus aus kleinen Anfängen sich seit 1921 wieder zu entwickeln begann.

Bedeutsam ist, dass die Durchführung der Neuen Ökonomischen Politik Veranlassung gegeben hat zu Spaltungstendenzen innerhalb der Kommunistischen Partei: Linksopposition, regierende Mehrheit, mit Stalin an der Spitze, und Rechtsopposition. Die erstere mit aller Entschiedenheit gegen jede opportunistische Bauernpolitik, die letztere für eine konsequente Fortsetzung der bauernfreundlichen Politik, dazwischen die regierende Mehrheit, die, tatsächlich von Jahr zu Jahr den Ansichten der linken Opposition in der Bauernpolitik mehr zuneigend, die Rechtsopposition als demokratische Verirrung bekämpfte.

Um auch in der Landwirtschaft die kommunistischen Ziele durchzusetzen, trachtete man danach, den Gegensatz zwischen den sogenannten Grossbauern und den Klein- und Mittelbauern auszunutzen, und schürte zu diesem Zweck regierungsseitig auf jede Weise den „Klassenkampf“ im Dorf mit dem Erfolg, dass die grossbäuerlichen Wirtschaften benachteiligt, durch Steuerdruck und übermässige Getreideablieferung geschädigt, schliesslich in grossem Umfange ihre Wirtschaften einschränkten und vernachlässigten. Was konnte, ergriff die Flucht, wie zum Beispiel die deutschstämmigen Bauern aus den sibirischen Gebieten. . . . . Schliesslich musste auch etwas Positives geschehen, um die Getreideproduktion zu steigern. Und im Frühjahr vorigen Jahres begann man, den Gedanken landwirtschaftlicher Produktivgenossenschaften, sogenannter Kollektivwirtschaften, tatsächlich zu verwirklichen. Mit der brutalen Energie, die fanatischen Theoretikern häufig eigen ist, wurden die Ortsbehörden und die örtlichen Parteinstanzen veranlasst, die Bauern in diese Kollektivwirtschaften einzuzwängen. Dabei blieb aber unklar, wieweit eigentlich die „Vergesellschaftung“ getrieben werden soll, ob nur die Bestellung der Felder oder die gesamte bäuerliche Wirtschaft, also auch die Viehzucht bis einschliesslich der „Hühner und Tauben“, in die Kollektive einbezogen werden sollte. An Ort und Stelle hat man die Kollektivierung jedenfalls vielfach so verstanden, dass alles restlos „zusammengelegt“ werden sollte — und triumphierend verkündete eines Tages die Sowjetpresse, dass bereits über 50 Prozent aller Bauernwirtschaften der Sowjetunion zu Produktivgenossenschaften zusammgelegt sind. Aber über Nacht stürzte dieses ganze Truggebilde zusammen. Anfang März verkündete die gleiche Sowjetpresse, die sich bisher nicht genug tun konnte in der Anstachelung der zuständigen Stellen zur Gründung von Produktivgenossenschaften, der erstaunten sowjetistischen Öffentlichkeit, dass die Kollektivierung zu weit getrieben worden sei, dass vielfach eine „Verbiegung der Parteilinie“ stattgefunden habe und vor allem der Grundsatz der Freiwilligkeit in der



Kollektivierung von engstirnigen Bürokraten verlassen worden und an seine Stelle ein ungehöriger Zwang getreten sei, so dass sogar ein Teil der Mittelbauern und der Dorfarmut gegen ihren Willen in Kollektive einbezogen worden ist. Man habe vergessen, dass das Grundproblem der Landwirtschaft nicht in der Lösung der „Geflügelfrage“ und der „Frage nach den Gurken“ bestehe, sondern sich auf den Getreidebau zu konzentrieren habe. — Seit Mitte März setzte daraufhin eine starke Abwanderung der angeblich aus innerster Überzeugung den Kollektiven beigetretenen Bauern ein. Die überstürzte „Vergesellschaftung“ erwies sich als ein vollkommenes Fiasko und — die Sowjetregierung kapitulierte zum zweitenmal vor dem Bauern, d. h. vor dem individualistisch-kleinbürgerlich gesinnten Bauern, der trotz aller Verfolgungen sich in seiner Millionenmasse nicht, ohne das Gesamtsystem zu gefährden, einzwängen liess in das kommunistische Agrarschema und dank dem Umstand, dass er in der Ökonomie des Landes der ausschlaggebende Faktor ist, seinen Willen mit massiver Beharrlichkeit auch durchzusetzen in der Lage ist.

Wenn in einem Lande, dessen Regierung vor einer Volksvertretung die Verantwortung trägt, der Regierung ein derartiger Misserfolg widerfahren wäre, so müsste diese Regierung natürlich sofort in der Versenkung verschwinden. Anders in der Sowjetunion. Die Diktatur, die alle Machtmittel in den Händen der herrschenden Parteimehrheit konzentriert, gewährt ihr die Möglichkeit, sich zu behaupten, und der mächtige Parteiapparat, der sich gleichfalls in Händen Stalins und seiner Anhängerschaft befindet, wird sicherlich dafür sorgen, dass auf dem für den 25. Juni festgesetzten Parteikongress die herrschende Gruppe sich wieder durchsetzen wird.

In welcher Richtung sich von nun an die Agrarpolitik bewegen wird, ist einstweilen unklar. Vielleicht wird der Parteikongress programmatische Richtlinien festlegen. Wahrscheinlich will man aber vor Einbringung der nächsten Ernte keine grundsätzlichen Entscheidungen treffen. Durch den Wirrwarr, der infolge des Zickzackkurses in der Agrarpolitik des letzten Jahres verursacht worden ist, ist jedenfalls die *Aussaat in diesem Frühjahr* stark beeinträchtigt worden. Zum 10. Juni, also zu einem bereits sehr weit vorgerückten Termin, waren 85,4 Prozent des gesamten Aussaatplanes durchgeführt. Nur in den Sowjetlandgütern (Staatsdomänen) verlief die Aussaat günstig, was aber im Gesamtrahmen der russischen Landwirtschaft nur eine sehr geringe Rolle spielt. In den Kollektivwirtschaften war der Plan auch nur zu 78 Prozent durchgeführt, und die Rückständigkeit der Aussaat in den Einzelwirtschaften, die etwa zwei Drittel der Gesamtfläche umschliessen, verursacht eine Rückständigkeit der Gesamtaussaat, die zu schwerwiegenden Befürchtungen Anlass gibt.

Der Widerstand der Grossbauern in bezug auf rechtzeitige Ablieferung von Lebensmitteln zu den staatlichen Höchstpreisen hat, wie bekannt, in den Städten Sowjetrusslands bereits seit bald einem Jahr eine *Lebensmittelkrise* heraufbeschworen. Alle Lebensmittel sind rationiert und nur gegen Bezugsbücher zu haben. Die Auslieferung erfährt vielfach zeitweilige Stockungen. Das alles lässt die Einschränkung der Aussaat, mit der man zweifellos schon jetzt rechnen kann, ganz besonders sorgenvoll erscheinen.

Wenn wir uns nach diesem trüben Ausblick auf die Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sowjetregierung der *Industriewirtschaft* zuwenden, so ergibt sich zweifellos ein unvergleichlich günstigeres Bild. Vertieft man sich in die Bände, die die Berechnungen und Erwägungen enthalten, welche der planwirtschaftlichen Ausgestaltung der Industrie zugrunde gelegt sind, so muss man zugestehen, dass hier eine gewaltige Arbeit mit hohem Gedankenflug geleistet worden ist. Zweifellos etwas einzig Dastehendes, vielleicht Bahnbrechendes! Aber die Durchführung? Das *erste* Jahr des *fünfjährigen Wirtschaftsplanes* (1928/29 bis 1932/33) hat nach sowjetamtlichen Angaben einen quantitativen Erfolg gebracht: die planmässigen Voranschläge sind nicht nur durchgeführt, sondern sogar um ein Geringes übertroffen worden. Im *zweiten* Jahr des Wirtschaftsplanes, das im Oktober 1929 begonnen hat, sind die Voranschläge bisher aber nicht eingehalten worden. Die Sowjetpresse ist erfüllt mit Berichten über eine besorgniserregende Rückständigkeit der Produktion gegenüber den Voranschlägen. Vor allem ist die beabsichtigte Senkung der *Produktionskosten* im Gesamtdurchschnitt nicht durchgeführt worden. Zum Beispiel ist für die Leningradsche Industrie<sup>2)</sup> die tatsächliche Senkung mit 7,8 Prozent, gegen die planmässige von 12,7 Prozent, sehr stark im Rückstand. Noch schwerwiegender sind aber die Klagen über die *mangelhafte Qualität* der Industrieerzeugnisse. Auffallend ist auch, dass die industrielle Erzeugung trotz einer wenn auch nicht planmässigen, so doch an sich nicht unbedeutenden Steigerung gegen das Vorjahr dem *Bedarf* an Fertigerzeugnissen *nicht* zu *genügen* vermag. Und dieser Mangel ist so bedeutend, dass neuerdings auch eine *Rationierung der Industrieerzeugnisse* angeordnet worden ist<sup>3)</sup>, die in allen Städten und Industriebezirken vom 10. Mai an in Kraft getreten ist. Dieser Mangel an Baumwollstoffen, Nähgarnen, Seife usw. ist zum Teil dadurch zu erklären, dass die Industriearbeiterschaft infolge eines höheren Arbeitsverdienstes, der auf die Erweiterung der industriellen Tätigkeit zurückzuführen ist, einen höheren Bedarf an Industriewaren aufweist. Nach dem Referat des neuen Generalsekretärs der Gewerkschaften Schwernik beträgt der *Reallohn* gegenwärtig im Durchschnitt 139 Prozent des Durchschnitts der Vorkriegszeit<sup>4)</sup> und unter Berücksichtigung der Vergünstigungen, die die Sozialgesetzgebung zurzeit der Arbeiterschaft gewährt, sogar, nach Schwernik, 167 Prozent. Diese Berechnung mag im einzelnen sehr anfechtbar sein. Eine Besserung in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft ist fraglos zu verzeichnen, und für das letzte Jahr fällt besonders ins Gewicht, dass die *Arbeitslosigkeit* infolge der erweiterten industriellen Produktion sehr stark *zurückgegangen* ist. Zahlenmässige Belege hierfür lassen sich leider nicht beibringen. Im *letzten* Jahr jedoch ist der Reallohn nicht weiter gestiegen, denn der Index der Kleinhandelspreise hat eine unausgesetzte Steigerung erfahren, während eine Aufbesserung der Nominallöhne im allgemeinen nicht erfolgt ist. Zu alledem kommen in den letzten Monaten die grossen Plackereien bei Beschaffung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, was natürlich nicht geeignet

<sup>2)</sup> Siehe „Leningradskaja Prawda“ vom 25. April.

<sup>3)</sup> Siehe „Prawda“ vom 10. Mai.

<sup>4)</sup> Siehe „Iswestija“, Nr. 138/1930.

ist, die Stimmung der Arbeiterschaft, besonders der Arbeiterfrauen, die beim endlosen Anstehen vor den Läden sich in gegenrevolutionären Reden ergehen, zu heben.

### C. Ausblicke.

Was wird die nächste Zukunft bringen? Wer die Dinge politisch, das heisst mit dem Ziel einer bestimmten praktischen Einstellung betrachtet, wer von der wahrscheinlichen Entwicklung der Verhältnisse sich eine konkrete Vorstellung zu machen wünscht, wird nicht umhin können, sich immer wieder diese Frage vorzulegen. Jeder Ausblick in die Zukunft muss, sofern er die Dinge erkennen und bewerten will, wunschlos und vorurteilslos sein. Eine kurze Formel für die wahrscheinliche weitere Entwicklung lässt sich nicht geben. Wir werden etwa so sagen können: die soziologischen Voraussetzungen für die Durchführung einer integralen Sozialisierung der gesamten russischen Wirtschaft, wie sie Stalin und sein Anhang anstreben, sind in Russland denkbar ungünstig. Vor allem, weil der russische Bauer, wie seine Berufsgenossen in anderen Ländern, bereits so stark mit Individualismus infiziert ist, dass er die erforderlichen psychologischen Voraussetzungen für die Ausbildung landwirtschaftlicher Produktivgenossenschaften nicht mehr aufweist. Es fehlt ihm hierzu einerseits an Solidaritätsgefühl, das sich *noch nicht* hat ausbilden können, während andererseits die Primitivität der sozialen Empfindungen, wie sie ursprünglich in agrarkommunistischen Verhältnissen in Russland bis weit in das 19. Jahrhundert geherrscht hat, *nicht mehr* vorhanden ist. Die sehr geringe soziale und wirtschaftliche Differenzierung, die diesen Verhältnissen zugrunde lag, hat bereits seit Jahrzehnten einer gewissen Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Lage, vor allem aber in der Gesinnung der einzelnen Bauernschichten, Platz gemacht. In weiten Gebieten, wie in der Ukraine, dem Dnugebiet, dem Nordkaukasischen Gebiet usw., sind die Bauern vorwiegend kleinbürgerlich gesinnt und lehnen aus tiefster Abneigung alle sozialistischen Massnahmen ab. Die Kollektive werden infolgedessen das Gewicht der russischen Landwirtschaft voraussichtlich nicht wesentlich umgestalten. Das Bauerntum bleibt im grossen und ganzen eine Pflanzschule privatkapitalistischen Geistes, was natürlich sehr schwerwiegend ist in einem Lande mit rund 85 Prozent bäuerlicher Bevölkerung.

Aussichtsreicher sind die Versuche der Sowjetregierung, die Industriegewirtschaft sozialistisch auszubauen. Die zurzeit vorhandenen Schwierigkeiten belasten fraglos den Fortschritt der industriellen Produktion. Aber warum sollte es nicht in verhältnismässig kurzer Zeit der Energie der Führer gelingen, eine Hebung der Arbeitsdisziplin und damit eine Senkung der Produktionskosten und eine Preisverminderung durchzuführen? Jede bedeutende Senkung der Preise für Industrieerzeugnisse würde aber die Beschaffung der Lebensmittel durch den staatlichen Handelsapparat erleichtern, weil ja das Haupthindernis für eine reichlichere Ablieferung von Getreide gegen staatlich normierte Höchstpreise letzten Endes „die Schere“, d. h. die Spanne zwischen den Preisen für Industrieerzeugnisse und für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ist. Dieser Übelstand kann mit der Zeit gewiss beseitigt werden, weil, wie gesagt, ein Teil der Arbeiterschaft die Notwendigkeit, die Industriegewirtschaft produktiver zu gestalten, einsieht und

die Sowjetregierung in diesem Teil der Arbeiterschaft doch eine gewisse Stütze für ihre Bestrebungen hat — eine Stütze, die zwar nicht ausreicht, um den Bauern ihren Willen aufzuzwingen, aber doch auch politisch bedeutsam ist insofern, als in Anbetracht der Passivität der Bauernmasse dieser Rückhalt zeitweilig ausreichen kann, um auch unter schwierigen Verhältnissen sich zu behaupten.

Will man also die Frage aufwerfen, was wahrscheinlicherwise als ein endgültiger stabiler Zustand ins Auge gefasst werden kann, so kann man eine sozialisierte Industriegewirtschaft und eine vorwiegend privatwirtschaftlich geleitete Landwirtschaft als einen solchen Zustand bezeichnen. Im Gesamtrahmen dieser Wirtschaft kann auch die Landwirtschaft durch konsumgenossenschaftliche Organisationen in erheblichem Umfang planwirtschaftlich orientiert werden. Selbstverständlich kann dieser Zustand, der zweifellos einen bedeutenden Fortschritt im Vergleich zur kapitalistischen Wirtschaft darstellen würde, nur erreicht werden, wenn die „klassenkämpferische“ Verfolgung der sogenannten Grossbauern endgültig aufgegeben und den Bauern ein Einfluss im Staat eingeräumt wird, der ihrer Bedeutung entspricht.

Mithin bleibt als grundlegende Tatsache bestehen, dass im Mittelpunkt aller politischen und wirtschaftlichen Erscheinungen nach wie vor der Bauer steht. Er bildet das Schwergewicht in der politischen Wagschale. Gelingt es, ihn mit der Sowjetregierung und ihren wirtschaftlichen Bestrebungen auszusöhnen, so sind alle sonstigen, auf industriellem Gebiet liegenden Schwierigkeiten zu überwinden, und ein grosses Stück des Weges zur sozialistischen Gesellschaftsordnung wäre zurückgelegt.

Zusammenfassend können wir demnach für das Jahr 1929/30 feststellen, dass eine Stabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Sowjetrussland nicht erfolgt ist. Die Diktatur der Bolschewistischen Partei zeigt Neigung, sich zu einem Dauerzustand mit grossen inneren Spannungen entwickeln zu wollen. Ihre Daseinsberechtigung erscheint heute problematischer denn zuvor. Sie ist in einem Lande, dessen Bevölkerung unausgesetzt schon allein durch seine natürliche Vermehrung gerade die *bäuerlichen* Elemente mit vorwiegend kleinbürgerlicher Gesinnung ausgebildet, auf die Dauer eine politische Ungeheuerlichkeit. Diese antikommunistischen Elemente mit Stumpf und Stiel ausrotten zu wollen, ist ein unsinniges Beginnen und übersteigt die Kräfte selbst einer diktatorischen Staatsgewalt. Nur eine allmähliche Eingliederung der Bauern in eine planwirtschaftliche Bedarfswirtschaft kann zum sozialistischen Endziel führen.

---

## Neue gewerkschaftliche Aufgaben

Von Hans Mars (Wiener Arbeiterkammer)

### I.

Das Aufgabengebiet der Gewerkschaften wuchs während der zwölf Nachkriegsjahre rascher als während der mehr als sieben bis acht Jahrzehnte gewerkschaftlicher Wirksamkeit vor dem Kriege. Wohl waren viele der gegenwärtigen Gewerkschaftsaufgaben den Vorkriegsgewerkschaften im Keime bewusst. Aber bei der Verwirklichung in der Nachkriegszeit zeigte sich immer, dass den Gewerkschaften eigentlich ganz andere und viel umfangreichere Aufgaben daraus erwachsen, als man ursprünglich dachte.

Am krassesten zeigt sich vielleicht der Unterschied bei der *Produktionspolitik*.

Wohl haben natürlich die Vorkriegsgewerkschaften auch hier und da produktionspolitische Aktionen durchgeführt. Aber was war das im Vergleich mit den überwältigenden produktionspolitischen Aufgaben, die die Gewerkschaften unmittelbar nach Kriegsschluss zu erfüllen hatten? Man geht nicht fehl, zu behaupten, dass die Gewerkschaften eigentlich erst nach dem Kriege zum erstenmal seit ihrem Bestande wirklich produktionspolitisch handelten. Vor dem Kriege waren sie im wesentlichen nur mit Sozialpolitik, einschliesslich Sozialversicherung, Lohnpolitik, Steuer- und Zollpolitik, Preispolitik wichtiger Massenkonsumgüter, Bildungspolitik und Fürsorgepolitik für ihre Mitglieder befasst. Demokratisierungs- und Sozialisierungspolitik waren nur im Keime entwickelt. Produktionspolitik wurde im besten Falle im Zusammenhang mit der Lohn-, Steuer-, Zoll- und Preispolitik betrieben, aber nur gelegentlich und nebenbei. Erst seit Kriegsende fühlen sich die Gewerkschaften im vollen Umfange für eine Produktionspolitik verantwortlich. Vor dem Kriege war die Einstellung ziemlich allgemein, dass die Produktionspolitik alleinige Sorge der Unternehmer wäre und die Gewerkschaften nur die Sorge für das Wohlergehen und die Besserstellung der Arbeitnehmer hätten.

Die Übernahme des neuen Aufgabenkreises nach dem Kriege war typisch für die Art und Weise, wie die Gewerkschaften ihr Aufgabengebiet erweitern. Die Erweiterung des Aufgabengebietes vollzog sich nur unter dem Zwange gelegentlicher Umstände. Es war ein unregelmässiges Hineinwachsen, aber kein planmässiges Bestreben. Die Notwendigkeit, die wichtigsten Massenkonsumartikel in grossen Mengen und rasch herzustellen, die vom Felde zurückgekehrten Soldaten unterzubringen, gab den ersten Anstoss zu einer Produktionspolitik der Gewerkschaften. Soweit es in ihrer Macht lag, nahmen sie durch rein gewerkschaftliche Mittel (z. B. Zustimmung zu Mehrschichtbetrieb) oder durch politische Mittel (z. B. Zurverfügungstellung von Staatskrediten) darauf Einfluss, dass der Produktionsmittelapparat wieder in Ordnung gebracht werde, die Rohstoff- und Kraftstoffversorgung und die Versorgung der Industrie mit Kapital sich verbesserten. Sie traten für eine Leistungserhöhung der Arbeitnehmer bis zu einer kulturell zulässigen Grenze ein. Sie forderten aber auch, dass die Unternehmer die Leistungsfähigkeit der Produktionsmittel erhöhen. Sie machten grosse Zugeständnisse in der Steuer- und Zollpolitik. Die Denkschriften der Gewerkschaften, die Erklärungen der Gewerkschaftsführer im Reichstag, im Reichswirtschaftsrat, in den verschiedenen Landtagen belehren wohl am bequemsten über die Produktionspolitik der Gewerkschaften.

## II.

Dann kam die Stabilisierungskrise und mit ihr der *weltwirtschaftliche Zwang zur Rationalisierung*. Die Produktionspolitik der Gewerkschaften erfuhr neuerlich eine gewaltige Ausdehnung, aber auch wieder nur schrittweise, zwar ohne Bruch mit gewerkschaftlichen Grundsätzen, aber doch ohne genaueren umfassenden Plan. Wer sich rasch und bequem über die *zweite Phase* der gewerkschaftlichen Produktionspolitik informieren will, die mit Beginn der Rationalisierungswelle 1924/25 einsetzte und zum grossen Teil Rationalisierungspolitik ist, der greife auch nach den Erklärungen der Gewerkschaftsführer im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit und in den verschiedenen Wirtschaftsenquete-Ausschüssen. Förderung der Landwirtschaft, der Industrie und des Exportes stehen nunmehr im Vordergrund ihres wirtschaftlichen Wollens. Die Intensität dieses Wollens steigt zusehends, als die Stärke der Motive, nämlich der Wunsch, Arbeit für die Arbeitslosen zu beschaffen und die Armut zu beheben, ständig zunimmt. Die Steuerpolitik, Zollpolitik, Kreditpolitik (der englische Eisenbahnerführer Thomas veranlasst die Gründung einer Rationalisierungsbank!), Tarifpolitik, Preispolitik, kurz die ganze Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften wird der Produktionspolitik unterstellt. Ja selbst die Lohnpolitik wird vorherrschend produktionspolitisch motiviert: Lohnerhöhungen sollen der Absatzstockung vorbeugen und eine Produktionsausdehnung ohne Rückschläge ermöglichen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gewerkschaften, die bei jeder Rationalisierungsmassnahme Arbeitslosigkeit, das grösste Übel, das einem ihrer Mitglieder zutossen kann, zu befürchten haben, gegenüber der volks- und weltwirtschaftlichen Rationalisierung positiver eingestellt sind als gegenüber der betriebswirtschaftlichen. Man lese nur die Äusserungen der Gewerkschaftsführer in Verhandlungen des Internationalen Arbeitsamtes (z. B. in der Kohlen-Enquete) oder des IGB. nach, um ihre fast bedingungslosen Zustimmungen zu weltwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rationalisierungsmassnahmen festzustellen. Denn welt- und volkswirtschaftliche Rationalisierung bringt immer Verringerung der Arbeitslosigkeit in langen Perioden mit sich.

Die innerhalb einer Volkswirtschaft infolge der Rationalisierung von Privatbetrieben entstehende Arbeitslosigkeit ist auch nur volkswirtschaftlich, nicht aber privatwirtschaftlich zu lösen. Das heisst, *alle* Privatwirtschaften müssen ohne Ausnahme eine bestimmte Preispolitik und Lohnpolitik, Akkumulationspolitik und Abschreibungs- und Kapitalerneuerungspolitik, alle Konsumwirtschaften eine bestimmte Konsumpolitik betreiben, um die durch ihre Rationalisierung entstandene Arbeitslosigkeit wieder rückgängig zu machen. Es versteht sich daher von selbst, dass die positive Einstellung zur privatwirtschaftlichen Rationalisierung eben davon abhängt, ob die Einzelwirtschaft die entsprechende Politik betreibt, um die entstandene Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. So ist denn auch das taktische Verhalten der Gewerkschaft gegenüber der Rationalisierung von behördlichen Bureaus, Arbeitnehmerbetrieben rückhaltlos positiv, gegenüber bürgerlich kontrollierten öffentlichen Betrieben, gegenüber Privatbetrieben, die an der Rentabilitätsgrenze stehen, Massenkonsumwaren erzeugen, Expansivkraft und soziale Wirtschaftsführung besitzen, und gegenüber Kleingewerbe-

treibenden nur bedingt positiv. Hinsichtlich aller übrigen Privatbetriebe ist das Verhalten der Gewerkschaften gegenüber der Rationalisierung zwar nicht feindlich, aber sie dulden bloss die Rationalisierung, ohne sie zu fördern.

Nun wäre es aber hoch an der Zeit, dass auch die gewerkschaftliche Produktionspolitik in das Stadium einträte, in dem sich schon die Demokratisierungspolitik befindet: des planmässigen Ausbaues. Es ist zwar richtig, dass die gewerkschaftliche Diskussion über die Demokratisierungspolitik viel früher anfang als die gewerkschaftliche Diskussion über die Produktionspolitik. Aber zwölf Jahre Produktionspolitik bei den gegenwärtigen Mitteln der gegenseitigen Verständigung sind ausreichend, um auch die gewerkschaftliche Produktionspolitik aus dem Stadium einer bloss gelegentlichen und zerstreuten Politik wenigstens in das Stadium einer programmatischen Zusammenfassung der Gesichtspunkte zu überführen.

Kaum ist aber den Gewerkschaften so recht zum Bewusstsein gekommen, dass sie Produktionspolitik tatsächlich schon lange betreiben und sie ihre Sendung nicht erfüllen, wenn sie sie nunmehr nicht bewusst und planmässig verfolgen, wachsen auch schon zwei Aufgabengebiete den früheren zu. Sie entstanden ebenfalls in der grossen Rationalisierungswelle, die etwa 1925 einsetzte: es sind dies *Menschenökonomiepolitik* und *Arbeitsreudepolitik*.

Mancher wird sagen: Nichts grundsätzlich Neues! Und doch muss man von einem relativ neuen Aufgabengebiet sprechen. Die Menschenökonomiepolitik war sicherlich zu Beginn des Maschinenzeitalters in England in den maschinisierten Produktionszweigen ebenso dringlich wie heute. Ebenso war sie während des ganzen 19. Jahrhunderts und bis zum Weltkrieg immer in einigen Produktionszweigen (den sogenannten „sweated trades“) hoch vonnöten. Aber heute besteht in *jedem* Produktionszweig die Gefahr einer gesundheitlich schädlichen Arbeitsintensität und gesundheitsschädlichen Wirkung von Arbeitsprozessen (chemische Industrie!). Das war früher nicht der Fall. Seit der Rationalisierungswelle ist es bei uns ärger geworden als je zuvor. Wir haben in Österreich über die Intensivierung erst amtliche Ziffern erhoben<sup>1)</sup>. Nicht minder unglaublich erscheinen die deutschen Ziffern. Dazu kommt, dass gerade die Rationalisierung die Frauenarbeit schon jetzt relativ erheblich vermehrte und in Zukunft eine weitere, recht erhebliche Vermehrung bewirken wird. So war auch die Reproduktion menschlichen Lebens nie zuvor so schwer bedroht wie heute.

Aber wir sind heute doch schon in der Lage, die menschenökonomischen Kosten der Produktion besser zu erfassen und auf ihre Verringerung hinzuwirken. Nur bedarf es dazu eines planmässigen Strebens, eben der *Menschenökonomiepolitik*. Alles, woraus die menschenökonomischen Kosten der Produktion gefolgert werden können: Krankheitsziffern, Unfallhäufigkeit, Kopfquote der Fehlerarbeitsstücke, Alter des Arbeitnehmers, in dem er dem Berufstod verfällt, Sterblichkeitsziffern, berufliche Stigmata körperlicher und seelischer

<sup>1)</sup> Siehe: Rationalisierung, Arbeitswissenschaft und Arbeiterschutz. Herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien 1928, Selbstverlag.

Grundlagen und Richtlinien gewerkschaftlicher Rationalisierungspolitik. Herausgegeben vom Bund der Industrieangestellten, Wien I 1929, Selbstverlag.

Natur usw., müssen planmässig erforscht und Indizien für eine kulturell zulässige Tagesleistungsmenge ausgearbeitet und zäh angewendet werden.

Mit der *Arbeitsfreudepolitik* steht es ähnlich. Wohl stellten Gewerkschaften schon früher hier und da irgendwelche Übelstände ab, durch die die Arbeitsfreude verringert wurde. Aber die meisten Arbeitnehmer hatten auch ohne Zutun der Gewerkschaften Arbeitsfreude, und daher lag gar keine dringende Notwendigkeit vor, sich planmässig damit zu befassen. Heute aber sind wir, und zwar auch besonders seit dem Einsetzen der Rationalisierungswelle, so weit, dass ohne eine besondere Arbeitsfreudepolitik die Arbeitnehmer einfach nur mehr kümmerliche Ansätze einer Arbeitsfreude empfinden können. Schuld daran trägt vor allem die technische Entwicklung, die niemand von uns rückgängig machen will und kann. Das muss den Romantikern in unserem Lager gesagt werden. Die Gestaltungs- und Schöpfungsfreude, die früher die meisten Arbeiter empfinden konnten, weil sie ihre Produkte gewöhnlich allein vom Anfang bis zum Ende herstellten, wird so lange vorbei sein, als die gesamte Produktion noch nicht so weit automatisiert sein wird, dass jeder Arbeiter nur mehr Wächter an einer grossen Maschinenanlage ist und die vielen Arbeiter vom Kunsthandwerk aufgesogen werden können, dem sicherlich nach der Durchrationalisierung aller Produktionsprozesse für Industrieartikel eine neue Blütezeit bevorsteht. Bis dorthin werden aber noch Jahrzehnte verstreichen!

Aber die richtig aufgefasste Arbeitsfreude ist ein Gefüge von freudigen Gefühlen und Stimmungen, lustvoller Befriedigung triebhafter Strebungen, die man während und zum Teil wegen der Arbeit erlebt. (Siehe das zitierte Buch der Wiener Arbeiterkammer.) Sie hat etliche zwanzig psychologische Wurzeln. Wird eine davon, und sei sie noch so wichtig, durch die technische Entwicklung zerstört, so können alle anderen Quellen dessenungeachtet weiterhin ergiebig bleiben.

Ihre Ergiebigkeit hängt zum grossen Teil nur von den Menschen, namentlich den Massnahmen der Betriebsleitung, ab. Der natürliche Tätigkeitsdrang des Menschen, seine Rhythmusfreude, seine Nachahmungsfreude, seine Gestaltungs- und Erzeugnisfreude, seine Erkenntnis- und Entwicklungsfreude, seine Freude an der Verfügungsgewalt über Betriebsmittel und Arbeitsstücke, seine Freude am Material, seine Eignungs- und Neigungsfreude, seine Freude an der Lösung des Spannungsgefühls, das man vor Erledigung einer gewissen Arbeitsaufgabe empfindet, seine Freude über die Befriedigung des Arbeitspflichtgefühls, seine Freude über gerechte Grundsätze der sozialen Arbeitsorganisation, seine Freude an der Arbeitsgesellung, seine Freude an der gesellschaftlichen Geltung oder Unterordnung, seine Freude am Schönen und an der Förderung der Gesundheit, Lohnfreude usw. bleiben nach wie vor bestehen. Mit einiger Mühe lassen sich jeweils vorhandene Quellen der Arbeitsfreude so ergiebig machen, hauptsächlich indem man Hemmungen von ihnen fernhält, dass die Zerfaserung der Arbeit in vielfach monotone Repetitivarbeit leicht vergessen werden kann und trotzdem Arbeitsfreude bleibt. Aber es bedarf dieser Mühe.

Jetzt mehr denn je. Denn die Rationalisierung hat nicht nur die Arbeitszerfaserung und damit den Wegfall der Gestaltungs- und Schöpfungsfreude mit



sich gebracht, sondern auch die Möglichkeiten, den Arbeiter in ein Zwangstempo einzuspannen, erhöht. Die rapide Ausdehnung der Akkordarbeit (62,4 Prozent der Metallarbeiter, 90 Prozent der Tabakarbeiter, 80 Prozent der Bekleidungsarbeiter, 63 Prozent der Schuhmacher, 21,6 Prozent der chemischen Arbeiter usw. arbeiten in Deutschland in Akkord!) wirkt im gleichen Sinne. Je mehr aber der Arbeiter einem Zwang unterstellt werden kann, eine höhere Leistung zu vollbringen, desto mehr kann der Unternehmer darauf verzichten, ihm durch verschiedene Mittel die Arbeitsfreude zu erhöhen. Denn man kann eben auf zweierlei Weise eine höhere Leistung erhalten: entweder durch eine indirekte Beeinflussung des Arbeitswillens über den Weg der Arbeitsfreude oder durch direkte Beeinflussung des Arbeitswillens mittels Zwanges. Diese direkte Beeinflussung macht weniger Kopfzerbrechen und kostet im allgemeinen auch weniger und entspricht ganz dem Herrschaftswillen vieler Unternehmer, die sich geradezu freuen, den Arbeiter zur Leistung zwingen zu können, anstatt sie von ihm freudig zu erhalten. Der ständige Beweis, dass sie Leistung erzwingen können, ist ihnen angenehmste Befriedigung ihres Machtwillens.

Leider hört man auch schon aus Gewerkschaftskreisen manche Stimmen, dass der Arbeiter eben heute auf den einst so mächtigen Zuschuss zu seiner Lebensfreude, eben der Arbeitsfreude, verzichten muss und sich ausserhalb der Arbeit, während der Freizeit, Kompensation suchen muss. Eine solche Meinung ist schlechterdings unerträglich. So kann nur jemand sprechen, der die seelische Bedeutung des Arbeitserlebnisses für den Arbeiter nicht kennt, der überhaupt nie oder schon lange nicht mehr in der Güterproduktion tätig ist! Rechnet man zur achtstündigen Arbeitszeit durchschnittlich eine halbe Stunde Mittagspause, die im Betrieb verbracht wird, und eineinhalbe Stunde Anmarsch- und Abmarschweg von der Fabrik, so kommt man zu einem Gesamtzeitaufwand von zehn Stunden im Dienste der Erwerbsarbeit. Während dieser zehn Stunden kann der Arbeitnehmer schlechthin nichts für sein Privatleben und für seine privaten Lebensinteressen tun. Diese zehn Stunden sind von seiner Arbeit beherrscht. Solange noch soviel von der täglichen Wachzeit auf die vom Erwerb beherrschte Zeit aufgeht, so lange wird das seelische Erlebnis während der Arbeit im Leben des Arbeitnehmers dominieren, oder aber seine Lebensfreude schrumpft auf ein so kleines Mass ein, dass er während der Freizeit krampfhaft versucht, doch ein grösseres Stück davon zu erringen. Er braucht dann sozusagen konzentriertere und daher gröbere und primitivere Lebenslust. Das ist das Bild desjenigen Arbeiters, dem die Arbeit auf gedankenlose oder böswillige oder leichtsinnige und sträfliche Weise jeder freudigen Gefühle beraubt wurde.

In Wirklichkeit läuft aber jeder Arbeiter bei etwas günstiger Wirtschaftslage aus einem Betrieb davon — manchmal sogar trotz hoher Löhne —, wenn er täglich durch zehn Stunden hindurch eine vollkommene Leere in seinem seelischen Leben verspüren muss. Der Arbeiter hängt eben an seiner Arbeit, weil er naturnotwendig an dem hängen muss, was täglich sein Leben durch zehn Stunden ausfüllt und wovon seine Existenz abhängt. Man kann dem Arbeiter keinen schlechteren Dienst erweisen, als wenn man ihm einreden will, dass die Arbeit für ihn keine seelischen Werte haben kann. Es ist zwar richtig, dass in einer

Gemeinwirtschaft namentlich das sittliche Bewusstsein, für die Allgemeinheit zu arbeiten, eine in der privatkapitalistischen Wirtschaft nicht vorhandene Quelle der Arbeitsfreude eröffnet. Aber dieses Plus an Arbeitsfreudequellen berechtigt einen keineswegs dazu, zu sagen, wie es manche sozialistischen Schriftsteller tun, dass deshalb in der gegenwärtigen Wirtschaft keine Arbeitsfreude entstehen kann. Man höre endlich auf, dem Arbeiter einreden zu wollen, dass er keine Arbeitsfreude haben kann. Man bemühe sich lieber, nachzuforschen, welche Art von Arbeitsfreude er trotz allem auch jetzt haben kann, und was man tun muss, um sie recht gross zu gestalten. Nach dieser Tat schreit unsere Zeit! Diese Tat ist die planmässige *Arbeitsfreudepolitik*. Sie ist vielleicht der wichtigste Bestandteil der Kulturpolitik der Arbeiterklasse.

### III.

Bei näherem Zusehen können wir noch eine *dritte Phase* in der Entwicklung des gewerkschaftlichen Aufgabengebietes nach dem Kriege erkennen. Seitdem die Gewerkschaften durch die Rationalisierung veranlasst wurden, mehr und andere Produktionspolitik als früher zu betreiben und sich einer eigenen planmässigen Menschenökonomie und Arbeitsfreudepolitik zu widmen, entstand auch bald das Bedürfnis, bisher bestehende Lücken in unserer Erkenntnis auszufüllen, unrichtige Forschungsergebnisse zu korrigieren und die öffentliche Meinung über die Ergebnisse aufzuklären. Die gleichzeitig eintretende finanzielle Konsolidierung ermöglichte die materielle Fundierung<sup>2)</sup>.

Dabei zeigte sich, dass man viele dieser Aufgaben überbetrieblich gar nicht lösen könne. Die Menschenökonomiepolitik, Arbeitsfreudepolitik z. B. enthalten sehr viele Aufgaben, die zunächst nur einer betrieblichen Lösung fähig sind. Diese Hinlenkung des Blickes auf den Betrieb wurde noch dadurch verstärkt, dass die dringendsten überbetrieblich zu regelnden Fragen schon gelöst waren oder wegen der bestehenden Machtverhältnisse gegenwärtig nicht gelöst werden können. Die gewerkschaftlichen Kräfte, die früher für die Lösung überbetrieblicher, gesamtwirtschaftlicher, man könnte sagen makrokosmischer Aufgaben gebunden waren, wurden nunmehr für betriebliche, mikrokosmische Aufgaben frei.

Wie auch nicht anders zu erwarten war, fand man auch, dass sich viele Aufgaben, deren überbetriebliche Lösungsmöglichkeiten schon ausgeschöpft schienen, neue betriebliche Aufgaben eröffneten. Die Arbeitszeitpolitik liefert gleich ein Beispiel: Bei besonders intensivierter Arbeit müssen in einzelnen Betrieben bezahlte Arbeitskurzpausen eingeführt werden. Besonders stark belastete Arbeitnehmer in rationalisierten Betrieben müssen eine Kürzung ihrer Arbeitszeit zugestanden erhalten usw.

Es war verhältnismässig leicht, für die beiden ersten Phasen der Entwicklung des gewerkschaftlichen Aufgabengebietes nach dem Kriege begrenzende Zeitpunkte anzugeben. Die erste begann mit Kriegsende, die zweite mit dem Auftreten der Rationalisierungswelle. Vielleicht ist es richtig, das Jahr 1927/28 als den Beginn der dritten Phase anzusehen. Seit damals nehmen die Erörterungen

<sup>2)</sup> So sehen wir in Österreich die Errichtung eines Referates für Arbeitswissenschaft und Rationalisierungspolitik bei der Wiener Arbeiterkammer und den mächtigen Ausbau des statistischen Dienstes derselben Kammer.

über Fragen der Arbeitswissenschaft, der Aufklärung der öffentlichen Meinung, der Betriebspolitik und der neuen Aufgaben der Kollektivvertragspolitik einen breiten Raum im gewerkschaftlichen Handeln und Denken ein. Die Berichte der Gewerkschaftskongresse legen davon Zeugnis ab. Aber auch die in modern geführten Gewerkschaften für arbeitswissenschaftliche und betriebspolitische Aufgaben zum Grossteil freigestellten Sekretäre und deren Hilfskräfte können ebenfalls als Beweis dienen. So errichtete z. B. der ADGB. eine eigene Abteilung für Gewerbehygiene.

Jede Gewerkschaft, die den Ruf der Zeit erkennt, hat heute ihre arbeitswissenschaftlichen und betriebs- und rationalisierungspolitischen Experten, von denen grosse Kenntnisse gefordert werden. Sie müssen die überhaupt möglichen sozialwirtschaftlich und menschenökonomisch einwandfreien technischen und organisatorischen Rationalisierungsmassnahmen, durch die der Effekt menschlicher Arbeit mittels aussermenschlicher Mittel gesteigert werden kann, kennen. Sie müssen die richtige Rationalisierung von der Fehlrationalisierung unterscheiden können. Sie müssen alle Methoden der menschenökonomischen Arbeitserleichterung kennen. Sie müssen die Grenzen der kulturell zulässigen Intensivierung der Arbeit angeben können. Sie müssen ferner die Fähigkeit der kaufmännischen Betriebsanalyse besitzen, um die Kollegen zu einem richtigen taktischen Verhalten gegenüber der Rationalisierung des Betriebes anhalten zu können. Jeder Gewerkschaftsführer und Sekretär besitzt natürlich auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grade. Aber unsere Zeit bedarf viel spezialisiertere und gründlichere Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesem Gebiete als je zuvor.

Wenden wir uns nun im einzelnen den *neuen Aufgaben der dritten Phase* zu. Da ist *erstens* die intensiver denn je zuvor betriebene *Forschungsarbeit der Gewerkschaften*, namentlich in bezug auf die seit der Rationalisierungswelle zugewachsenen neuen Aufgaben. Die Forschungsarbeit erstreckt sich hauptsächlich auf Psychotechnik, physiologische Arbeitstechnik, soziale Organisationslehre und Betriebspolitik, Verlustquellen technischer und organisatorischer Natur und Fehlrationalisierung. Eine in diesem Sinne typische Forschungsstelle der Gewerkschaften ist die „AFAB.“ (d. h. Arbeitsgemeinschaft für Arbeitswissenschaft und Betriebspolitik) in Wien und das Referat für Arbeitswissenschaft und Betriebs- und Rationalisierungspolitik der Wiener Arbeiterkammer. Im nachfolgenden sei der wesentliche Inhalt des Arbeitsprogramms der „AFAB.“ wiedergegeben, weil er das neue Aufgabengebiet der dritten Entwicklungsphase gut kennzeichnet.

1. Sammlung der für die Praxis wichtigsten Forschungsergebnisse der Arbeitswissenschaft und der Betriebswirtschaft des In- und Auslandes; Berichte über neue erschienene Bücher und Artikel in Zeitschriften.

2. Vorschläge, betreffend arbeitswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Probleme, deren Erforschung dringend geboten ist.

3. Selbständige arbeitswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, Experimente und Forschungen, eventuell unter Heranziehung ausländischer Experten.

4. Führung eines fortlaufend ergänzten arbeitswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und rationalisierungspolitischen Literaturnachweises.

5. Besichtigungen von Betrieben, Anregung von gewerkschaftlichen Delegationen zum Besuch rationalisierter Betriebe des Auslandes.

6. Sicherung der Mitwirkung von repräsentativen Betrieben bei arbeitswissenschaftlichen und rationalisierungspolitischen Erhebungen. Dazu ist vor allem notwendig, die Führung arbeitswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und rationalisierungspolitischer Betriebsstatistiken zu veranlassen.

7. Veranlassung von arbeitswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und rationalisierungspolitischen Enqueten auf breiter Basis (z. B. Enqueten über die Optimalisierung der Arbeitsmittel).

8. Abhaltung von Expertisen für Gewerkschaften. Kritik der kapitalistischen Rationalisierung vom Standpunkt der Arbeitswissenschaft und der gewerkschaftlichen Rationalisierungspolitik.

9. Ausarbeitung von sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Anregungen und Vorschlägen zur Abwehr der den Arbeitnehmern schädlichen Auswirkungen der Rationalisierung und zur Förderung der den Arbeitnehmern nützlichen Rationalisierungsmassnahmen (z. B. Ausbau der Gewerbeinspektion, Einführung von Gewerkschaftskennzeichen auf Waren, Ausarbeitung von Arbeiterschutzbestimmungen und sonstigen rationalisierungspolitischen Erkenntnissen in Betrieben usw.). Anregung gesetzgeberischer Massnahmen.

10. Veranstaltung arbeitswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und rationalisierungspolitischer Wochen oder Tagungen, womöglich unter Hinzuziehung ausländischer Fachleute.

11. Veröffentlichung origineller Arbeiten in zwangloser Folge (Arbeitsberichte, Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit, Einzelbeschreibungen mustergültiger Betriebe usw.).

12. Anlegung eines betriebswissenschaftlichen Bilder- und Filmarchivs.

13. Propaganda für die Errichtung eines Arbeitsmitteleichamtes und eines arbeitswissenschaftlichen Instituts.

14. Propaganda für die Errichtung eines Arbeitsmuseums.

Am Beispiel der *Psychotechnik* lässt sich wohl am einleuchtendsten nachweisen, wie notwendig die Erforschung von Problemen, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, durch die Gewerkschaften ist.

Es gibt in der Psychotechnik eine ganze Reihe von Fragestellungen, die in einer Gemeinwirtschaft gar nicht aufgeworfen würden, die nur im Privatkapitalismus von Interesse sind. Die Arbeitsintensität darf in einer Volkswirtschaft, die etwas auf ihr organisches Kapital und auf Kultur ihrer Arbeitnehmer hält, nicht über das kulturell zulässige Maximum gehen, dass eine gewisse Anzahl von Prozenten unter dem mit 100 angenommenen gesundheitlich zulässigen Maximum liegen muss. Vielleicht ist eine 25prozentige Differenz zwischen den beiden Maxima das richtige Ausmass. Man erreicht das kulturell zulässige Maximum ohne alle Zwangsmittel, wenn man alle psychotechnischen Anstrengungen unternimmt, um die *Arbeitsfreude* maximal zu machen. Das ist eine von jedem Standpunkt begrüssenswerte Anstrengung. Die *Unternehmerpsychotechnik* — eine solche gibt es leider — hingegen forscht, wie man den Willen des Arbeitnehmers mittels verschiedener Methoden unter Druck stellen kann, so dass

der *Leistungswille* maximal wird. Ein maximaler Leistungswille bewirkt aber immer eine Leistung über das gesundheitlich zulässige Maximum hinaus.

Der Teil der Psychotechnik, der sich Menschenbehandlungstechnik nennt (Verwaltungspsychologie würden die Amerikaner sagen), ist ein wahrer Tummelplatz für rein privatkapitalistische Fragestellungen.

So wird etwa von *Giese* das Problem erforscht, mit welchen psychischen Mitteln man die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes teilen kann, um sie leichter zu beherrschen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass man planmässig verschiedene Arten von Standesbewusstsein entwickeln muss. Andere hierhergehörige Fragestellungen sind: Mit welchen psychotechnischen Mitteln stärkt man die Loyalität der Arbeitnehmer gegenüber dem Betrieb, um den gewerkschaftlichen Einfluss zu schwächen? Wie täuscht man in einem autokratisch geführten Betriebe Betriebsdemokratie vor? Auf welche Weise beeinflusst man die Arbeitnehmer am unauffälligsten politisch (Werkzeitung usw.)?

Da die Auswahl der von der Unternehmerpsychotechnik behandelten Themen so sehr auf das privatkapitalistische Interesse zugeschnitten ist, versteht sich von selbst, dass eine Reihe von *Fragestellungen*, die vom *Standpunkt* der *Gesamtwirtschaft* und der *Menschenökonomie* und der *Kulturpolitik* wichtig wären, ganz vernachlässigt werden.

So wurden z. B. die grundlegendsten psychologischen Probleme der *Stückzeitberechnung* noch gar nicht erforscht und werden auch nicht erforscht werden, wenn sich die Gewerkschaften nicht darum bemühen. Um nur einige zu nennen: Psychologische Grenzen der Akkordierbarkeit, die Ursachen und das Ausmass der interindividuellen und intraindividuellen Verschiedenheiten der Tagesleistungsmenge der Arbeitenden, die variablen Faktoren, von denen die Grösse der aufzunehmenden Stückzeit abhängt (Leistungsschwankungen der Arbeiter, ungleichförmiger Ablauf der Arbeitsoperation, Funktionieren des Zeitmessinstrumentes, Beobachtungsmethode, Leistungsfähigkeit des Zeitrechners, Auswahl des Standardarbeiters, dessen Zeiten als Richtzeiten erklärt werden), psychologisch notwendige Akkordzuschläge, Besonderheit der Zeitaufnahmen beim Gemeinschaftsakkord, berufswichtige Fähigkeiten und Fertigkeiten des Zeitrechners usw. Die Probleme der *Psychohygiene der Arbeit*, der richtigen psychologischen *Betriebsatmosphäre* sind zwei weitere sehr vernachlässigte Aufgaben der Psychotechnik, für die einfach die privatkapitalistisch orientierte Psychotechnik keine Zeit und kein Verständnis übrig hat.

Eine dritte Gruppe von psychotechnischen Fragestellungen ist sowohl in der privatkapitalistischen Wirtschaft als auch in der Gemeinwirtschaft von Interesse.

Z. B. Eignungsprüfungen, Anlernmethoden, Optimalisierung (psychologische und physiologische Bestgestaltung) der Arbeitsmittel, des Arbeitsraumes und der Arbeitsverfahren, Psychologie der Fehlerarbeit (Unfälle, Beschädigung der Werkstücke und der Betriebsmittel), Charakterologie usw. Leider werden Lösungen, wenn sie nur im Auftrage des Unternehmers gesucht werden, oft nicht mit genügender Intensität angestellt. Z. B. liegt unser Wissen über die Bestgestaltung der Arbeitsmittel und des Arbeitsraumes noch sehr im argen<sup>3)</sup>.

Die meisten neutralen Probleme werden aber auch oft mit nicht ganz lauterer Motiven in Angriff genommen und gefundene Lösungen werden geradezu missbräuchlich angewendet.

<sup>3)</sup> Eine demnächst im Verlage der Wiener Arbeiterkammer erscheinende Broschüre mit dem Titel „Arbeiterleichterung durch geeignete Beschaffenheit der Arbeitsmittel“ zeigt, wie leicht erstaunliche und begrüssenswerte Erfolge mit geringer Mühe zu erzielen sind, und doch wurden diese Arbeiten von der offiziellen Psychotechnik oder der Unternehmerpsychotechnik relativ vernachlässigt.

So z. B. dienen die *Eignungsprüfungen* gewöhnlich zu einer Plünderung des Arbeitsmarktes (die Sahne wird abgeschöpft, und der Rest verbleibt den übrigen Unternehmern; alte, lange Zeit arbeitslos gewesene und erwerbsbeschränkte Arbeiter werden zu einem dauernden Siechtum verurteilt). Nicht selten bemerkt man auch, dass die auf Grund von Eignungsprüfungen entdeckten hochleistungsfähigen Arbeiter bewusst als Schrittmacher für die übrigen Arbeiter verwendet werden.

Die *Anlernmethoden*, die für eine nötige Nach- und Umschulung, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, so sehr begrüßenswert sind, werden dazu missbraucht, die Arbeiter zu gesundheitsschädlicher Arbeitsintensität zu zwingen, den Facharbeitern durch Lehrlinge Konkurrenz zu machen, höher qualifizierte Arbeiter durch minder qualifizierte Arbeiter oder gar Frauen zu ersetzen und das Arbeiterangebot in einer bestimmten Berufsgruppe zu erhöhen, um die Löhne zu drücken usw.

Die *Optimalisierung* der Arbeitsmittel, des Arbeitsraumes, der Arbeitszeiteinteilung und des Arbeitsverfahrens werden gewöhnlich als Vorwand zur Erzwingung einer Leistungssteigerung genommen, die über das Ausmass der durch die Arbeitserleichterung gerechtfertigten Leistungssteigerung hinausgeht. Wie sehr alle psychotechnischen Mittel der Menschenbehandlung missbraucht werden können, wurde schon oben festgehalten.

Die *physiologische Arbeitstechnik* (Somatotechnik), d. h. die Lehre von den Mitteln, um mit den geringsten psychischen und physischen Anstrengungen und Opfern eine möglichst grosse Menge von Leistungseffekten aus dem menschlichen Körper während der ganzen Dauer seiner Existenz herauszuholen, ist frei von dem Vorwurf, mit unlauteren Motiven betrieben zu werden. Der Grund liegt darin, dass Somatotechnik nur von Ärzten, also streng wissenschaftlich geschulten Personen, erforscht werden kann, die an wissenschaftliche Fragestellungen ohne Nebenzwecke gewöhnt sind. Aber da besonders die arbeitsphysiologische Forschung sehr kostspielig ist, wird sie nicht genügend gefördert. Hier müssen die Gewerkschaften nachhelfen. Die Unternehmer haben naturgemäss nicht dasselbe Interesse an der wissenschaftlichen Erforschung der Technik der Körperarbeit. Das soll aber nicht heissen, dass sie nicht jedes Ergebnis sofort für ihre Zwecke benutzen. Physiologische Massnahmen zur Bestgestaltung der Arbeitsmittel, des Arbeitsraumes und der Arbeitsverfahren werden, wie schon oben angedeutet, immer zum Anlass genommen, um die Arbeitsintensität höher hinauf zu schrauben, als die arbeitserleichternde Wirkung der betreffenden Massnahmen rechtfertigen würde.

Die *soziale Betriebsorganisation und Verwaltungslehre* (zum Unterschied von der materiell technischen und kalkulatorischen Betriebsorganisation und Verwaltungslehre) erfreute sich bisher einer gründlicheren Erforschung durch die Gewerkschaften als Psychotechnik und Somatotechnik. Die Durchführung des Gedankens der Betriebsdemokratie zwang selbstverständlich die Gewerkschaften dazu, sich mit der sozialen Organisation, mit der Organisation der Personalfragen und Beziehungen der Betriebsmitglieder untereinander, zu befassen. Die soziale Betriebsorganisation stellt das Anwendungsgebiet der Menschenbehandlungstechnik, die die Psychotechnik ausarbeitet, dar. Deshalb ist von der sozialen Organisationslehre dasselbe zu sagen wie von der Psychotechnik. Gewisse Fragestellungen interessieren nur den privaten Unternehmer, gewisse, in gemeinwirtschaftlichen Betrieben höchst bedeutungsvolle Fragestellungen vernach-

lässigt er ganz, und Fragestellungen, die sowohl vom Standpunkt des Privatkapitalisten als auch des Gemeinwirtschafters von Interesse sind, werden nicht mit genügender Intensität in Angriff genommen und gefundene Lösungen werden oft missbräuchlich angewendet. Die Teilung der Verfügungsgewalten im Betriebe, der Aufbau des gesamten Personals, die planmäßige Betriebsatmosphärepolitik, die Werkbildungspolitik, Fürsorgepolitik, die Freizeitkulturpolitik und was sonst noch alles zur sozialen Betriebsorganisation gehört, kann alles auf die bedenklichste Weise missbraucht werden. Z. B. um die Arbeitnehmerschaft des Betriebes zu teilen, um sie leichter zu beherrschen, um die Lohnpolitik zu durchlöchern oder den Arbeitsmarkt zu plündern, um einen Geist der Unterwürfigkeit und der Selbsterniedrigung zu erzeugen, um die Gewerkschaften zu bekämpfen usw.<sup>4)</sup>

Ein weiteres sehr wichtiges Aufgabengebiet der gewerkschaftlichen Forschungstätigkeit stellen die *Verlustquellen technischer* und *organisatorischer Natur* und die *Fehlrationalisierungen* dar. Ein kritischer Betrachter unseres Wirtschaftssystems muss mit Erstaunen feststellen, wie sich auch Gewerkschafter an den Gedanken gewöhnt haben, dass für die Wirtschaftsnöte vor allem die Ungunst der Zeitumstände, die weltwirtschaftliche Lage, die Tributpflicht gegenüber den Siegerstaaten und verschiedene andere überbetriebliche Ursachen schuld sind. Man trifft nur höchst selten die Feststellung an, dass die Unfähigkeit der Unternehmer an vielen Fehlschlägen schuld ist. Einst war die Kritik der Unternehmerfähigkeiten viel schärfer entwickelt als heute. Verschiedene Umstände haben einen Umschwung herbeigebracht. Man täte gut daran, wieder planmässig zu erforschen, in welchem Ausmasse Unfähigkeit der Unternehmer für wirtschaftliche Übelstände verantwortlich zu machen ist. Um diese Kritik ausüben zu können, ist vor allem eine planmäßige Erforschung der Verlustquellen technischer und organisatorischer Natur und der Fehlrationalisierungen notwendig. Aber selbstverständlich darf es nicht bei der Kritik bleiben. Die Kenntnis der Verlustquellen und der Fehlrationalisierungen muss von den Gewerkschaften dazu benutzt werden, solche Verlustquellen von vornherein zu verstopfen. Das liegt ganz im Sinne der Produktionspolitik der Gewerkschaften, von der eines der Hauptziele die Senkung aller materiellen Gestehungskosten ist, um in den Lohnkosten genügend Spielraum für Lohn erhöhungen zu gewinnen.

Die in den Reihen der Gewerkschaften stehenden Betriebstechniker und Werkmeister, aber auch die zahllosen Intelligenzler unter den Arbeitern, könnten die Gewerkschaften mit Material über diese Verlustquellen überschütten. Die planmäßige Durchforschung dieses Materials gäbe den technisch geschulten Gewerkschaftern endlich Gelegenheit, im Rahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung die ihnen gebührende Geltung zu erhalten. *Darüber kann gar kein Zweifel herrschen, dass die gewerkschaftlich organisierten Techniker im Interesse einer energischen Produktionspolitik viel mehr zur gewerkschaftlichen*

<sup>4)</sup> Siehe das demnächst im Verlage von Julius Springer erscheinende Referat des Verfassers auf der Berliner Technischen Hochschule, betitelt: „Von der negativen zur positiven Einstellung der freien Gewerkschaften gegenüber der sozialen Betriebspolitik.“

*Mitarbeit herangezogen werden müssten als dies bisher geschah.* Die bis jetzt eigentlich doch noch stiefmütterliche Behandlung der gewerkschaftlichen Produktionspolitik hat in den gewerkschaftlich organisierten Technikern, deren Leben der Produktion geweiht ist, jene Freude an der Gewerkschaftsbewegung noch nicht aufkommen lassen, derer sie eigentlich fähig wären. Würde die Gewerkschaftsbewegung in Zukunft in grösserem Masse als bisher die Techniker zur Geltung kommen lassen, so wäre das nur zu ihrem Besten.

Verlassen wir nun das Aufgabengebiet der gewerkschaftlichen Forschungsarbeit und wenden wir uns dem *zweiten* neuen Aufgabenkreis der dritten Phase zu. Er betrifft die *Aufklärung der öffentlichen Meinung und der Unternehmer über die Ergebnisse der von den Gewerkschaften angeregten oder durchgeführten Forschungstätigkeit.* Wie schon oben ausgeführt, bezieht sich die gewerkschaftliche Forschungstätigkeit hauptsächlich auf Probleme, die ganz unerörtert blieben, falls sich die Gewerkschaften ihrer nicht annähmen. Man darf sicherlich behaupten, dass aus denselben Gründen, aus dem die Untersuchung dieser Probleme sonst unterbliebe, auch die Verbreitung der gefundenen Forschungsergebnisse unterbliebe, falls nicht die Gewerkschaften besondere Anstrengungen machten, um die öffentliche Meinung und die wirtschaftlichen Kreise zu informieren. Besondere Anstrengungen werden namentlich für die Verbreitung jener Kenntnisse notwendig sein, die den Unternehmern von vornherein nicht angenehm sind.

Unsere Gewerkschaften benutzen die Wucht der öffentlichen Meinung für die Durchsetzung ihrer gerechten Forderung viel weniger als die Gewerkschafter vieler anderen Länder, namentlich Englands. Wir gewöhnten uns vielleicht zu sehr an die irrije Vorstellung, dass diejenigen, die nicht direkt in unseren Reihen stehen, sich automatisch mit den Unternehmerinteressen identifizieren. Die breiten Mittelschichten, die namentlich dann vergessen werden, wenn kein Appell an die öffentliche Meinung erfolgt, ist aber sachlichen Argumenten am ehesten zugänglich. Wissenschaftlich einwandfreie Forschungsergebnisse, durch die die Interessen der Arbeitnehmer gefördert werden, sind selbstverständlich sehr geeignet, die Unterstützung dieser Mittelschichten zu finden. Übrigens ist auch die Zahl der Unternehmer, die sich sachlichen Argumenten nicht ganz verschliessen, grösser als manche glauben wollen.

An Mitteln für Aufklärung der öffentlichen Meinung haben wir keinen Mangel. Mitarbeit in wissenschaftlichen Instituten und deren Veröffentlichung (RKW. usw.), Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Mitarbeit an wissenschaftlichen Zeitschriften, Veranstaltung von Ausstellungen, Lichtbilder- und Filmvorführungen, Vermittlung von Lehrmitteln, Einrichtung eines Arbeitsmuseums, Erschliessung von Bibliotheken, Vorträge an technischen Hochschulen und Lehranstalten und vor Wirtschaftskreisen usw. sind alle erprobte und geeignete Mittel.

Der *dritte* neue Aufgabenkreis der dritten Entwicklungsphase des gewerkschaftlichen Tätigkeitsbereiches ist die *Betriebspolitik*, die „mikrokosmische Politik“. Namentlich die Produktions-, Menschenökonomie-, Arbeitsfreude- und Betriebsdemokratisierungspolitik bringt eine Fülle von reinen Betriebsaufgaben mit sich.



### Führen wir einige Beispiele an:

Im Sinne der *Produktionspolitik* liegen die Einführung neuer Warentypen, Entdeckung neuer Absatztechniken, namentlich neuer Reklameideen, die Hintanhaltung der Fehlrationalisierung im Betriebe, die Vermeidung unnötigen Materialabfalles und Energieverbrauches, richtiges Instandhalten und Verwenden maschineller Betriebseinrichtungen, die Führung einer produktionspolitischen Betriebsstatistik und die richtige Durchführung der Akkordarbeit: alles Aufgaben, die fast ausschliesslich im Betriebe gelöst werden müssen.

Nicht minder umfangreich sind die rein betrieblichen Aufgaben, welche die *Menschenökonomiepolitik* erforderlich macht. Die Arbeiterleichterung durch Ermüdungs- und Energieersparnis, durch Verringerung der Ermüdbarkeit und Verlangsamung der Ermüdungsbildung, durch Steigerung der Erholungsfähigkeit und Beschleunigung der Erholung usw. ist nur zum geringen Teil überbetrieblich zu beeinflussen, etwa dadurch, dass der Gewerbeinspektion entsprechende Aufgaben übertragen werden oder die Verpflichtung statuiert wird, dass neu konstruierte Arbeitsmaschinen hinsichtlich ihrer Bedienungselemente einer obligatorischen arbeitswissenschaftlichen *Untersuchung unterzogen* werden müssen usw. Die Beratung über die kulturell zulässige Intensivierung, die Gesundheitspolitik, die Fürsorgepolitik und die Psychohygiene sind fast zur Gänze nur im Betriebe durchzuführen.

Vollends gar erst die *Arbeitsfreudepolitik*. Man kann weder in Arbeitsordnungen noch in Kollektivverträgen noch in Gewerbeaufsichtsvorschriften irgend etwas anderes als breiteste Grundsätze aufstellen. Was eigentlich zu geschehen hat, um die Arbeitsfreude zu heben, kann nur in einzelnen Betrieben entschieden werden.

Genau so verhält es sich mit einem grossen Teil der *Betriebsdemokratisierungspolitik*. Man kann zwar vorschreiben, dass in Ergänzung und im Rahmen des Betriebsrätegesetzes Beförderungsausschüsse, Disziplinausschüsse, Arbeitsfreudeausschüsse, Gesundheitsdienstausschüsse, Fürsorgedienstausschüsse, Freizeitnutzungsausschüsse, Ausschüsse für menschenökonomische Betriebsforschung, Begutachtungsausschüsse für Rationalisierungsvorschläge, Sicherheitsausschüsse mit den entsprechenden Kompetenzen paritätisch oder mit Arbeitnehmermehrheit bestellt werden sollen. Man kann auch Schiedsgerichte für Optimierung der Arbeit und Begutachtungsausschüsse einsetzen: Aber die Grundsätze des planmässigen Aufbaues des Personals müssen wohl von Betrieb zu Betrieb verschieden sein. Man kann vorschreiben, dass die Neuaufzunehmenden vom öffentlichen Arbeitsnachweis genommen werden müssen, aber welchen besonderen Anforderungen sie genügen müssen, ist nur betrieblich zu entscheiden. Die Eignungsprüfmethoden, auf die der Betriebsrat im Sinne der Betriebsdemokratie Einfluss haben muss, können auch nur von Betrieb zu Betrieb richtig festgesetzt werden. Ebenso sind die Eingliederung des Neuaufgenommenen in den Betrieb, die Reservierung von Arbeitsplätzen für erwerbsbeschränkte, alte, geistig und körperlich schwer anpassungsfähige Arbeiter und für schwangere Frauen, die Bekämpfung des Belegschaftswechsels, die Beförderung, die Kündigung und Entlassung und ähnliches im Grunde genommen nur einer betrieblichen Lösung fähig.

Selbst solche Aufgaben der Gewerkschaften, die gemeiniglich immer nur als überbetriebliche angesehen werden, wie Arbeitszeitpolitik, Fürsorgepolitik, Lohnpolitik, Konsumentenpolitik, Sozialisierungspolitik und Bildungspolitik, weisen noch sehr viel Spielraum für betriebliche Tätigkeit auf.

Die individuelle Verkürzung der Arbeitszeit für besonders belastete Arbeitnehmer, für alte Arbeitnehmer und verheiratete Frauen, die Einschaltung von bezahlten Kurzpausen sind Beispiele betrieblicher Massnahmen der *Arbeitszeitpolitik*.

Die Entsorgung der Frauen, der alten und erwerbsbeschränkten Arbeiter, die Beistellung von Wohnung und Erholungsheimen, Unterstützung im Erwerb arbeitsparender Haus-

geräte, Hilfe für Arbeitnehmer in Bedrängnis u. a. m. sind Beispiele betrieblicher *Fürsorgepolitik*.

Die Akkordzuschläge, die sozialen Zulagen, überhaupt alle Zugeständnisse in der Lohnbemessung an das Arbeitsopfer- und Versorgungsprinzip, die Beteiligung an Kostenersparnissen, die Vergütung für Rationalisierungsvorschläge, die Tagegelder für Arbeitnehmer mit langen Pendelwanderungen und viele andere Massnahmen sind Beispiele betrieblicher *Einkommenspolitik*.

Die Zustimmung zu Rationalisierungsmassnahmen, statt eine Lohnerhöhung auf Konsumenten zu überwälzen; die von der Belegschaft geforderte Verpflichtung des Unternehmers, die Preise seiner Produkte herabzusetzen, als Voraussetzung für die gewerkschaftliche Mitarbeit an der Rationalisierung; die Errichtung einer Konsumgenossenschaft im Werke sind Beispiele einer betrieblichen *Konsumentenpolitik*.

Die Einführung in moderne technische Herstellungsverfahren, in die moderne Fabrikorganisation, die Information über die technischen und kaufmännischen Ereignisse im Betriebe, die Anlernung und Umschulung im Betriebe, die Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung im Betriebe, die Entsendung von Vertrauensmännern in arbeitswissenschaftliche, sozialpolitische und wirtschaftliche Fortbildungskurse und dergleichen mehr sind Beispiele der betrieblichen *Bildungspolitik*.

Die oben vorgenommene Aufzählung der *betrieblichen Aufgaben der Gewerkschaftspolitik* wurde absichtlich ziemlich umfangreich gestaltet, um dem Durchschnittsgewerkschafter, der in erster Linie überbetrieblich denkt, recht klar vor Augen zu führen, dass *die überbetriebliche Gewerkschaftspolitik, die selbstverständlich den Vorrang vor jeder betrieblichen Gewerkschaftspolitik haben muss, nicht das Um und Auf der Gewerkschaftspolitik darstellt*. Die Gewerkschaften haben heute mehr als früher eine ungeheure Fülle von rein betrieblichen Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen sich die dafür notwendige Zeit und die erforderlichen Mittel und Arbeitskräfte verschaffen. Die im Betriebe Tätigen können heute die betrieblichen Aufgaben wegen der ungeheuren Kompliziertheit, Vielfältigkeit und Schwierigkeit nicht mehr ohne Hilfe von aussen erledigen und die einzelnen Gewerkschafter in den Betrieben verargen ihrer Gewerkschaft gegenwärtig mehr als je zuvor, dass sie in dem Kleinkrieg und in den mikrokosmischen Sorgen in ihrem Betriebe vollkommen ohne Hilfe gelassen werden. Kein Zweifel, die überbetrieblichen Aufgaben der Gewerkschaften sind fast durchweg von äusserst grundlegender Bedeutung für die Arbeitnehmer. Aber die einzelnen Arbeiter in den Betrieben erachten naturgemäss die an sie direkt und unmittelbar herantretenden betrieblichen Aufgaben in der Regel als wichtiger. Man muss daher mit warnender Stimme auf die Gefahr zeigen, die den Gewerkschaften erwächst, falls sie sich nicht aufraffen, neben den sicherlich primären überbetrieblichen Aufgaben auch die betrieblichen zu behandeln. Andererseits kann die Loyalität des einzelnen Gewerkschaftsmitgliedes zu seiner Gewerkschaft gar nicht mehr gestärkt werden als dadurch, dass es die Gewerkschaft sozusagen als Beschützerin hinter sich am Arbeitsplatz stehen fühlt.

Der vierte neue Aufgabenkreis der dritten Entwicklungsphase besteht in der *Erweiterung des materiellen Inhalts der Kollektivverträge*. Wie schon oben ausgeführt, stellt sich bei näherer Beschäftigung mit gewerkschaftlicher Betriebspolitik heraus, dass diese viele Aufgaben umschliesst, die oft für zwei, drei oder

mehr gleichgelagerte Betriebe vollkommen gleichsinnig zu lösen wären. Bei der im Grunde doch überbetrieblichen Natur der Gewerkschaftspolitik ist die natürliche Folge der Versuch, die in Betracht kommenden Fragen in Form von Kollektivverträgen für einen wenn auch noch so kleinen örtlichen, persönlichen und fachlichen Kreis generell zu regeln.

Der Bund der freien Gewerkschaften Österreichs und die Wiener Arbeiterkammer arbeiten gerade jetzt Kollektivvertragsbestimmungen aus, durch die *Stückzeit- und Stücklohnrechnungsmethoden*, die bisher immer als rein betriebliche Angelegenheit behandelt wurden, einer für alle Teile zufriedenstellenden Regelung zugeführt werden<sup>5)</sup>.

Ebenso ist die sogenannte *soziale Betriebspolitik*, die unter anderem die betriebliche Existenzsicherungspolitik, Lohnpolitik, Arbeitszeitpolitik, Personalaufbaupolitik, Betriebsatmosphärepolitik, Arbeitsfreudepolitik, Werksbildungspolitik, Werksgesundheitspolitik, Werksfürsorgepolitik, betriebliche Freizeitkulturpolitik usw. umfasst, in weitem Ausmasse einer überbetrieblichen Lösung fähig.

Andere Beispiele von anscheinend bloss betrieblichen Massnahmen der Gewerkschaftspolitik, die aber doch einer überbetrieblich kollektivvertraglichen Regelung fähig sind, sind: Um- und Nachschulung und Anlernung, Optimalisierung der Arbeitsmittel des Arbeitsraumes, der Arbeitszeiteinteilung und der Arbeitsverfahren usw.

Damit haben wir in groben Zügen und unter Beschränkung auf das Wesentlichste, allerdings auch unter Voraussetzung ziemlich weitgehender Kenntnisse der Materie die drei Entwicklungsphasen des gewerkschaftlichen Aufgabengebietes der Nachkriegszeit gekennzeichnet. Wir sind uns dessen bewusst, dass unsere Darstellung grosse Lücken aufweist. Wir hoffen, dass manche Leser dazu beitragen werden, sie zu schliessen. Uns kam es nur darauf an, das bewusst zu machen, was jeder moderne Gewerkschafter sicherlich instinktiv und halb bewusst fühlt, wenn auch nicht immer in seinen systematischen Zusammenhängen klar sieht.

An die Seite der Verteidigung der Arbeitnehmerinteressen, die einst den ausschliesslichen Inhalt des gewerkschaftlichen Aufgabengebietes ausmachten, tritt in immer grösserem Ausmasse die Beteiligung an der Aufbauarbeit in Wirtschaft und Gesellschaft, bis schliesslich der Verteidigungskampf für die Arbeitnehmerinteressen in seiner Bedeutung gegenüber der Aufbauarbeit an einer neuen Wirtschaft und Gesellschaft relativ zurücktreten wird. Schon heute sehen wir das Heranwachsen neuer Organe in den Gewerkschaften namentlich für Produktionspolitik und Menschenökonomiepolitik. Es wird ihrer aber noch viel mehr geben müssen. Sie werden auch mit weiteren Vollmachten ausgestattet werden müssen, damit die neuen Aufgaben zufriedenstellend erfüllt werden können. Die Gewerkschaften müssen in ihrem Organisationsapparat auch hinsichtlich der neu hinzugekommenen Aufgaben jene Spezialisierung eintreten lassen, die sie in bezug auf andere Arbeitsgebiete (Arbeitsrecht, Sozialversicherung usw.) schon haben.

Wer sich zum ersten Male dieser ungeheuren Erweiterung des gewerkschaftlichen Aufgabengebietes bewusst ist, wer namentlich zum ersten Male klar

<sup>5)</sup> Siehe das demnächst erscheinende Buch „Stückzeit- und Stücklohnrechnung.“ Eine arbeitswissenschaftliche, gewerkschaftliche und volkswirtschaftliche Untersuchung. Zugleich eine Erwiderung auf die Ref.-Arbeiten. Zu beziehen durch die Wiener Arbeiterkammer, Wien I, Ebendorfer Strasse 7.

erkennt, wie sehr sich die Gewerkschaften durch Übernahme aller dieser Funktionen mehr denn je für Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zeigen, der wird keines weiteren Beweises mehr bedürfen, dass die Gewerkschaften in unserer organisierten Wirtschaft eine Funktion ausüben, die nicht mehr aus ihr wegzudenken ist. Die Gewerkschaften haben zunächst alle diese Aufgaben freiwillig übernommen. Sie haben sich das Recht, manche dieser Funktionen ausüben zu dürfen, vielleicht sogar erkämpft. Jetzt, da die Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem Bestande stark gefährdet wäre, wenn die Gewerkschaften ihre Funktionen nicht mehr ausüben würden, folgt eine gesetzliche Sanktion gewerkschaftlicher Tätigkeit nach der anderen, bis schliesslich die Zeit kommen wird, weil sie kommen muss, in der die Erfüllung der Funktionen der Gewerkschaften gar nicht mehr in ihr Belieben gestellt bleibt, sondern kraft Rechts stattfinden muss.

---

## *Streiks als Wegbereiter der Gewerkschaften*

Von Richard Seidel

Streiks sind so alt wie die Geschichte selbst“, schreiben Sidney und Beatrice Webb in ihrem unvergänglichen Buche über die Geschichte des britischen Trade Unionismus. Das Erscheinen der Arbeitsverweigerung unterdrückter Massen in der Geschichte der Menschheit ist jedoch nicht in allen Zeiten das Merkmal des gleichzeitigen Bestehens gewerkschaftlicher Organisationen, und von den Sklavenrevolten des Altertums führt kein, von den Ausständen der zünftigen Gesellen nur ein verschütteter Weg zur Gewerkschaftsbewegung. Sie erwacht erst zu geschichtlichem Dasein, nachdem die kapitalistische Wirtschaftsweise die ihrem Gedeihen angemessene Sozialverfassung geschaffen hat; sie entsteht, nachdem der Kapitalismus die Klasse der Lohnarbeiter hervorgebracht, die abhängige Arbeit gegen Lohn (unter Ausschluss jeglicher andersgearteten Sicherung der Existenz) zum Lebensschicksal des Besitzlosen gemacht hat. Nun gewinnt auch die Arbeitseinstellung als Bewegung der Lohnarbeiter Sinn und Bedeutung für die moderne Gewerkschaftsbewegung.

Jedoch nicht in der Weise, dass der Streik von den Gewerkschaften entdeckt wird als „Waffe“, als Mittel für ihren Zweck. Sondern das ursprüngliche Verhältnis zwischen Arbeitseinstellung und Gewerkschaftsbewegung besteht darin, dass Streikbewegungen „dauernde Verbindungen von Lohnarbeitern zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Besserung ihrer Arbeitsbedingungen“ (Webbs) zur Folge haben. „Noch öfter ist es ein tumultuarischer Streik, aus dem eine permanente Organisation sich entwickelt“, stellen die Webbs fest, auf die wir uns zu unserem Zwecke beziehen müssen, weil die Geschichte der modernen Gewerkschaften mit der Geschichte der britischen Trade Unions beginnt. Der Streik wird, nachdem der Kapitalismus die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Gewerkschaftsbewegung herbeigeführt hat, eine der schöpferischen Urgewalten, aus denen die Gewerkschaften hervorgehen. Der Streik erfährt in diesem Stadium seiner eigenen Geschichte eine Steigerung

seiner historischen Bedeutung, denn er, der bis dahin stets aufflammte und versank, ohne dauernde Wirkungen zu hinterlassen, wird nun eine Quelle menschheitsgeschichtlich wirkender Kräfte von dauerndem Bestande.

Der Streik genießt jedoch diese Erhebung in einen höheren Rang innerhalb der Reihe schöpferischer geschichtlicher Elemente nur, um von der Macht, die er an vielen Orten in einem grossen Teil der alten Welt erzeugen hilft, selbst ergriffen und einem neuen Wandel seiner Funktion unterworfen zu werden. Nicht ohne Vorbedacht bezeichneten die Webbs die Arbeitseinstellung, aus der eine dauernde Organisation sich entwickelt, als „tumultuarischen Streik“. Die neue Bewegung und ihre Organisationen, die Gewerkschaften, die vielfach aus Streikbewegungen entstehen, bemächtigen sich des Streiks, um ihn aus diesem tumultuarischen Stadium seines Werdens zu erlösen und zu neuen, stärkeren und dauernden Wirkungen zu befähigen mittels planmässiger Verwendung seiner Kraft<sup>1)</sup>.

Beispiele für unmittelbare Beziehungen zwischen Streikbewegungen und nachfolgenden Organisationsgründungen in klar übersehbaren Einzelfällen finden sich bei den Webbs nicht. Die Quellen, aus denen sie spezielle Nachweise dieser Art hatten entnehmen können, sind verschüttet. Aber die ersten Abschnitte ihres Buches, welche die Zeit von der Mitte des 18. bis zum Ende der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts und damit (für England) jenes früheste Stadium der modernen Gewerkschaftsbewegung umfassen, in dem der Streik noch der Organisationsbildung vorausgeht, sind gleichwohl in ihrer Gesamtwirkung ein Beweis für die eigene Feststellung der beiden Verfasser, dass sich die permanente Organisation häufig aus dem „tumultuarischen“ Streik entwickle. Die in den verschiedenen Phasen dieses Zeitalters immer wiederkehrende *Gleichzeitigkeit* von häufigen Arbeitseinstellungen mit lebhaften Bewegungen zur Gründung von Trade Unions ist überzeugend. In diesen Jahrzehnten ist die Geschichte der Trade Unions noch ein lustiges Wogenspiel. Wie die Streiks aufflammen und aus den Verabredungen über sie vereinsmässige Bildungen entstehen, so wechseln die Vereinigungen in einem inneren Ringen um Form und Methode immerwährend Gestalt und Idee oder schwinden ganz dahin, um später in gleicher oder anderer Art neu zu erstehen. Und in diesem Entstehen und Vergehen wirkt die Arbeitseinstellung in weitem Umfange als bewegendes Element, als zeugende wie als zerstörende Kraft; denn wie die Verabredung zum Streik und die Führung der Arbeitseinstellung häufig in die Organisationsgründung münden, so hat der erfolglose Streik ebensooft die Vernichtung der Organisation zur Folge. Die junge Organisation hat ihr Kampfmittel noch nicht fest in der Gewalt.

In Deutschland ist es nicht anders. Aus der für die moderne Gewerkschaftsbewegung frühesten Periode, den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, liegen ebenfalls nur ungenügende Zeugnisse über den unmittelbaren Anlass der Organisationsgründungen vor. Wichtige Dokumente über die Bewegungen der

<sup>1)</sup> Wir haben die Absicht, diese Entwicklung der Funktion des Streiks in mehreren, in zwangloser Folge erscheinenden Aufsätzen zu verfolgen, um von dieser Darstellung der Entwicklung Folgerungen über Wesen und Taktik des gewerkschaftlichen Streiks abzuleiten. Dieser erste Aufsatz soll sich nur mit den frühesten Abschnitten dieser Entwicklung beschäftigen.

Arbeiterschaft in dieser Zeit bergen die Polizei- und Gerichtsakten. Deutsch<sup>2)</sup> berichtet von Streikunruhen in der böhmischen Kattunindustrie aus den Jahren 1844 und 1846, die, was ihr tumultuarisches Wesen betrifft, nichts zu wünschen übriglassen, und zur gleichen Zeit (1845) beobachtete das böhmische Landesgubernium mit grossem Interesse das ihm sehr verdächtige Treiben einiger Unterstützungsvereine der Drucker und Form- und Modellstecher in dieser Industrie. Während aber auch in diesem Falle *nur die Gleichzeitigkeit* grösserer Arbeitseinstellungen primitiven Charakters mit Vereinsgründungen die Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen lenkt, liegen für die zweite Periode des Aufschwunges der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die sechziger Jahre, zahlreiche Tatbestände vor, aus denen folgt, dass *Streiks häufig der Ursprung gewerkschaftlicher Verbindungen* waren.

Das Jahr 1865 war reich an Streikbewegungen. Im Mai begannen die Altonaer Tischler eine Bewegung für die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung des Lohnes. Die Verkürzung der Arbeitszeit wollten die Meister zugestehen, die Lohnhöhe aber freier Vereinbarung überlassen. „Die Gesellen antworteten mit der *Gründung eines Vereins der Tischlergesellen*“<sup>3)</sup> und verlangten eine schriftliche Erklärung der Meister über die Forderungen bis zum 27. Mai. Anfang Juni hatten die bedeutenderen Werkstellen unterschrieben, „so dass die Gesellen am 7. Juni die Arbeit wiederaufnahmen“. Um die gleiche Zeit streikten die Schuhmacher in Hamburg und darauf in Altona. In Hamburg stimmten die Meister einer Lohnerhöhung zu. „Man beschloss“, meldet Laufenberg, „die Wiederaufnahme der Arbeit ... und die *Gründung einer Unterstützungskasse*, in welche die Gesellen, die eine Lohnerhöhung erzielt hatten, wöchentlich eine Mark steuern sollten“ — ein für jene Zeit überraschend hoher und anscheinend nur als vorübergehend zu leistende Steuer gedachter Beitrag. In Altona missglückte die Bewegung, aber „im Gefolge des Streiks gründeten die Schuhmacher *eine neue Kranken- und Totentlade*“<sup>4)</sup>. Dann folgten die Schneider. Sie forderten eine Erhöhung des Wochenlohnes und traten zur Beratung der Arbeitsniederlegung zusammen. In einer ihrer Versammlungen wurde berichtet: „In 34 grossen deutschen Städten hätten die Arbeiter durch Streiks eine Lohnerhöhung ... errungen“. Hamburg habe ihnen wacker dabei geholfen, es sei nun Zeit, an sich selbst zu denken. „Man bildete unter den gleichen Bedingungen wie die Schuhmacher eine Streikkasse.“ Am 12. Juni begann der Streik. Er hatte Erfolg. Die Errungenschaften würden aber von keiner Dauer sein, wurde in der zum Abschluss der Bewegung einberufenen Versammlung dargelegt, „wenn die Arbeiter sich nicht zu einem *festen Abwehrverein* verbänden, der die Unterdrückten des Gewerks und die zu einem Streik Gezwungenen zu unterstützen habe. So konstituierte sich die Versammlung zu einem Schneiderverein“, dem Allgemeinen Schneiderverein von Hamburg-Altona<sup>5)</sup>. Ein Streik

<sup>2)</sup> Julius Deutsch: Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, I. Band, Wien 1929.

<sup>3)</sup> Heinrich Laufenberg: Geschichte der Arbeiterbewegung in Hamburg, Altona und Umgegend, Hamburg 1911. S. 255.

<sup>4)</sup> Laufenberg, a. a. O., S. 256 und 257.

<sup>5)</sup> Laufenberg, a. a. O., S. 258. Bestätigt in der Geschichte der deutschen Schneiderbewegung, I. Band. Von Eduard Bernstein. Berlin 1913. S. 103.

der Instrumentenmacher in Hamburg war gleichfalls erfolgreich; „aus ihm ging der *Verein der Instrumentenmacher* für Hamburg und Altona, der im September rund 100 Mitglieder zählte . . . , hervor“. Am Streik hatten 600 Instrumentenmacher teilgenommen. „Am 11. Juni marschierten 3000 Tischler und Stuhlmacher, begleitet von mehreren Trompetern und sechs Fahnen, wiederum nach der Timmschen Weide“, um eine Versammlung abzuhalten, Forderungen aufzustellen und den Streik zu beschliessen. „Um während und nach dem Streik der nötigen Organisation nicht zu ermangeln, erklärte sich die Versammlung zum *Verein Hamburger Tischler- und Stuhlmachergesellen*“<sup>6)</sup>.

Im Herbst 1865 entstand bald nach einer Lohnbewegung in *Berlin* ein *Verein der Schneidereiarbeiter*, der es sich zur Aufgabe machte, „Besprechungen über gewerbliche und Arbeitsverhältnisse sowie belehrende Vorträge und gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder zu veranstalten, ebenso sie geschäftlich, theoretisch wie praktisch, auszubilden“<sup>7)</sup>.

Im Juli 1868 begann eine grosse Bewegung der Berliner Bäckergesellen gegen die Nachtarbeit<sup>8)</sup>. Infolge von Zerwürfnissen verlief der eingeleitete Kampf zwar im Sande, „immerhin hatte er die *Gründung eines gewerkschaftlichen Vereins* zur Folge“. Im August regten sich die Zimmerer; ihre Bewegung hatte bei einem Teil der Meister Erfolg. In einer Versammlung wurde „auf Vorschlag von *Gustav Lübkert* die Gründung eines *Vereins der Zimmergesellen* beschlossen“<sup>9)</sup>. Die Schuhmacher traten in Berlin später auf den Plan. 1871, das wieder ein grosses Streikjahr war, setzten sie eine Lohnbewegung ins Werk, stellten die Arbeit ein und hatten Erfolg. „Den Streik überdauerte ein aus seinem Anlass gegründeter *Schuhmacherstreikverein*, der alle Parteibestrebungen ignorieren wollte“<sup>10)</sup>.

Durch die Erwähnung dieser letzten Absicht des Berliner Schuhmacherstreikvereins werden wir daran erinnert, dass wir uns längst in der Periode bewegen, in der die politische Parteibewegung der Arbeiterklasse bereits eine beträchtliche Bedeutung erlangt und auch auf die Entwicklung der Gewerkschaften Einfluss gewonnen hatte. Die Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften in jener Zeit erscheinen im Zusammenhang mit der Bedeutung des Streiks für die Bewegung und der Entwicklung seiner Methoden sogar in einem besonders interessanten Lichte, und wir werden auf sie zurückkommen. Kenner der Geschichte der Gewerkschaften werden auch schon bemerkt haben, dass in den Jahren, in welche unsere letzten Beispiele fallen, die Gewerkschaftsbewegung bereits zur Bildung von Zentralverbänden fortgeschritten war und überdies schon die ersten Versuche mit der Spitzenzentralisation erlebt hat. Damit ist natürlich auch die Entwicklung des Streiks in eine Phase grösserer Vollkommenheit eingetreten; die bedeutsame Aufgabe der Zentralisation für den Streik und seine Methoden wird uns eingehend beschäftigen. Es ist aber un-

<sup>6)</sup> Laufenberg, a. a. O., S. 261 und 262.

<sup>7)</sup> Geschichte der deutschen Schneiderbewegung, I. Band, S. 95.

<sup>8)</sup> Eduard Bernstein: Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, I. Band. Berlin 1907. S. 171.

<sup>9)</sup> Eduard Bernstein: Berliner Arbeiterbewegung, I. Band, S. 172.

<sup>10)</sup> Ebenda, S. 231.

möglich, zwischen diesen Phasen des Werdens der Gewerkschaften und den Veränderungen in der Handhabung ihrer Waffen eine scharfe zeitliche Grenze zu ziehen. Der kaleidoskopische Wechsel der Ideen und Gestalten, der die Frühzeit unserer Geschichte erfüllt, ist noch keinem glatten Verlauf der Entwicklung auf geebener Bahn gewichen; Bildungen früherer Phasen bestehen neben fortgeschrittenen Entwicklungsformen; ungünstige Schicksalswendungen und taktische wie organisatorische Fehlgriffe werfen Teile der Bewegung, die schon zu grösserer Reife gelangt waren, zurück auf ein tieferes Stadium. Das alles wird, hoffen wir, noch erkennbar werden. Für den Abschnitt der Geschichte der deutschen Gewerkschaften, dessen Charakter durch unsere Tatbestandsaufnahme über die Herkunft vieler gewerkschaftlicher Organisationen aus Streiks oder Lohnbewegungen, die sich noch um viele Beispiele vermehren liesse, gekennzeichnet wird, war, wie wir hervorhoben, das Jahr 1865 besonders wichtig. Ein Urteil Bernsteins<sup>11)</sup> über dieses sehr ergiebige Jahr gilt daher für dieses ganze Stadium; es lautet: „Das Jahr 1865 sieht in den Gross- und Mittelstädten Deutschlands Lohnbewegungen aller Art ausbrechen, und es entstehen in seinem Verlauf *auch schon* gewerkschaftliche Verbindungen.“ Man beachte wohl: Lohnbewegungen aller Art brechen allerwärts aus, so zahlreich, dass sie die öffentliche Aufmerksamkeit stark erregen, und es entstehen — „*auch schon*“ gewerkschaftliche Verbindungen. Lohnbewegungen sind an der Tagesordnung, gewerkschaftliche Verbindungen sind dagegen noch eine ungewöhnliche Erscheinung.

Der Verlauf der Lohnkämpfe dieses Stadiums ist verschieden, je nach den äusseren Bedingungen, die sie antreffen. Diese Bedingungen werden von dreierlei Faktoren bestimmt: gesetzlichen (Koalitionsrecht), wirtschaftlichen (Wechsel der Konjunktoren) und sozialen (Grösse des Widerstandes der Unternehmer). Diese Faktoren sind nicht überall und nicht zu jeder Zeit in ihrer Wirkung gleich. Dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Lohnkampf der Arbeiter von Beruf zu Beruf und von Zeit zu Zeit wechseln, ist dem lebenden Geschlecht hinreichend bekannt. Auch die Generation der Arbeiterschaft, die in den sechziger und siebziger Jahren das grosse Ringen mit den Mächten des Kapitals begann, ahnte den Zusammenhang zwischen dem Stande der Konjunktur und den Erfolgsaussichten von Lohnkämpfen. Ein guter Geschäftsgang wurde von ihnen oft benutzt, um Forderungen durchzusetzen. Aber Disziplin und taktische Umsicht waren in den kämpfenden Gruppen und organisatorischen Bildungen jener Zeit noch nicht in dem Masse ausgebildet, dass es der Führung immer gelungen wäre, eine ansteigende Bewegung von Arbeitermassen, die sich durch schnelle Erfolge unter glücklichen Umständen zu immer neuen Vorstössen gereizt fühlten, beim Eintritt ungünstigerer Bedingungen zum Stehen zu bringen. Aus tiefen Enttäuschungen ergeben sich erst langsam die notwendigen Erfahrungen.

Die gesetzlichen Bedingungen für die gewerkschaftliche Bewegung wurden in dem Entwicklungsabschnitt, mit dem wir uns beschäftigen, bestimmt durch

<sup>11)</sup> Geschichte der deutschen Schneiderbewegung, I. Band, S. 91.



die Koalitionsverbote; sie wurden in England 1825, in Sachsen 1861, in Preussen 1869, in Österreich-Ungarn 1870 aufgehoben. Es bestand für alle Arbeiter gleiches Recht (oder Unrecht), aber die *Wirkung der Koalitionsverbote* war für die einzelnen Arbeitergruppen ganz verschieden, und zwar verschieden nach dem Grade der Unentbehrlichkeit der Arbeiter. Sie wechselte daher auch mit den Veränderungen der Konjunktur und mit der Grösse des Widerstandes der Gegenpartei. Bernstein, der zum Zwecke seiner umfangreichen Arbeiten über die Geschichte der Arbeiterbewegung die Verhältnisse in der Frühzeit besonders scharf beobachtet hat, schildert für den Schneiderberuf die Wirkung der Koalitionsverbote wie folgt:

„Die Aufnahme der Forderungen der Arbeiter durch die Meister ist noch (Bernstein spricht vom Jahre 1865) eine sehr verschiedenartige. In der einen Stadt finden die Gesellen ziemliches Entgegenkommen, in der andern wird ihnen gegenüber der Herrenstandpunkt herausgekehrt... und wird ihnen mit Eingreifen der Behörden gedroht. Diese benehmen sich gleichfalls von Ort zu Ort verschieden. Hier lassen sie die Koalitionsverbote als moralisch verfallen ausser Betracht, und dort wollen sie sie noch streng von den Arbeitern beachtet wissen<sup>12)</sup>.“

Die britischen Trade Unions erfreuten sich in ihren frühesten Anfängen einer gewissen Freiheit. Die (elisabethanischen) Gewerbegesetze, welche den Friedensrichtern die Möglichkeit boten, die Arbeitsbedingungen festzusetzen, befanden sich noch in Geltung oder lebten noch in der Praxis fort. Den an den Geist dieser Gesetzgebung gewöhnten Behörden erschien der Versuch der Arbeiter selbst, regelnd auf die Arbeitsbedingungen einzuwirken und sich in dieser Absicht zu vereinigen, nicht so unerhört. 1811 befand dann ein Spezialkomitee des Parlaments, der inzwischen zur Geltung gekommenen Wirtschaftsgesinnung des Kapitalismus Rechnung tragend, dass „*keine Einmischung* der Gesetzgebung in die Freiheit des Gewerbes oder in die vollkommene Freiheit jedes Individuums, über seine Zeit und Arbeit auf die Weise und unter den Bedingungen zu verfügen, die es für sein eigenes Interesse am förderlichsten befindet, stattfinden kann, *ohne Grundprinzipien von grösster Wichtigkeit für das Gedeihen und das Glück der Gemeinschaft zu vergewaltigen*“. Damit war die klassische Formel für das „freie Spiel der Kräfte“ — auch im Gebiet des Arbeitsverhältnisses — gefunden, und 1814 beseitigte das Parlament, geleitet von diesen Grundprinzipien, „die letzten Überreste jenes gesetzlichen Schutzes der Lebenshaltung, der das Mittelalter überlebt hatte“. Von nun an wurden „Streiks und sonstige Arten organisierten Widerstandes gegen Forderungen der Arbeitsanwender mit fester Hand niedergehalten“<sup>13)</sup>, aber doch nicht überall und immer mit der gleichen Unerbittlichkeit. Die Webbs weisen das Fehlschlagen der Gesetze bei der Unterdrückung „des etwas diktatorischen Trade Unionismus der *gelernten Handwerker*“ nach und betonen „ihre (gleichzeitige) Wirksamkeit gegenüber dem Aufkommen dauernder Verbindungen unter *anderen Sektionen der Arbeiterschaft*“. Diese unterschiedliche Wirkung des gleichen Rechts kam daher, dass die hohen Lehrgelder, die während des ganzen 18. Jahrhunderts erhoben wurden, die Handwerker mit einem Monopol ausstatteten, das sie aus-

<sup>12)</sup> Geschichte der deutschen Schneiderbewegung, I. Band, S. 92.

<sup>13)</sup> Sidney und Beatrice Webb, a. a. O., S. 46 bis 49.

zunutzen verstanden. Zu einer Zeit schärfster Koalitionsverfolgungen (1805 bis 1820) besaßen die Buchdrucker, Böttcher, Zimmerleute in London und andernorts anerkannte Organisationen und mit deren Hilfe die Möglichkeit, mit den Meistern Lohnlisten zu vereinbaren<sup>14)</sup>. Gleichzeitig wurden (1812) streikende Weber in Schottland hart bestraft, um nur eins der zahlreichen Gegenbeispiele zu nennen, die wir bei den Webbs finden können, und ein völlig anderes Aussehen als bei den städtischen Handwerkern zeigt die beginnende Trade-Unions-Bewegung bei den Kohlenarbeitern. In Schottland waren sie erst 1799 der Hörigkeit ledig geworden, und im Norden Englands hielten Trucksystem und willkürlich verhängte Bussen für schlechtes Mass sie in vollkommener Abhängigkeit. Die Wirkung dieser Verhältnisse könne man, schreiben die Webbs, „an der tumultuösen Heftigkeit ihrer häufigen Streiks studieren“, während deren oftmals Truppen aufgeboden wurden, um den Gewalttätigkeiten der Streikenden zu begegnen<sup>15)</sup>.

Diese Schilderungen passen zu dem Bilde, das Bernstein entwarf. Sie stimmen auch insofern mit der Entwicklung der Gewerkschaften in Deutschland überein, als auch hier die Bewegung in den handwerklichen Berufen am frühesten Eingang fand und am leichtesten sich durchsetzte. Dass sich Polizei und Justiz in unserem Vaterlande zu den beginnenden Koalitionsbestrebungen der Arbeiterschaft nicht untätig verhielten, ist zu bekannt, als dass es durch die Anführung von Tatsachen noch gezeigt werden müsste. Und dass in Österreich-Ungarn der Streik nicht als verboten galt, sondern *nur die Verabredung* zur Lohnbewegung, erleichterte die Rechtslage natürlich nicht im mindesten.

Die Frage muss jedoch gestellt und geprüft werden, ob nicht die Koalitionsverbote und die Verfolgungen der Koalitionen in ihrer Weise mit dazu beigetragen haben, dass dem Streik in der historischen Entwicklung der Vortritt vor der dauernden Organisation zugefallen ist, wodurch er vielfach ihr Ursprung wurde. Denn die Annahme liegt nahe, die ungünstige Rechtslage könnte die Bildung dauernder Vereinigungen stärker gehemmt haben als die einmalige Aktion der Arbeitseinstellung, so dass *dies* der Grund dafür wäre, dass der Streik eine viel häufigere Erscheinung ist als die beständige Organisation. Vielleicht ist nicht die innere Gesetzmässigkeit der organischen Entwicklung der Gewerkschaften, der wir hier nachspüren, sondern allein die Verfolgung der Koalitionen die Ursache dafür, dass „die früher zu einem Streik schnell zusammentretenden und dann ebenso schnell wieder auseinanderfliessenden Massen erst allmählich in festen Zentralverbänden zusammengebracht werden konnten<sup>16)</sup>“.

Die Aufrechterhaltung einer gewerkschaftlichen Organisation begegnete in der Zeit der Koalitionsverfolgungen gewiss ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten, aber ebenso gewiss war das Eintreten und dauernde Wirken für sie mit *keiner grösseren Gefahr* verbunden als die Verabredung für einen Streik, seine Durchführung und die Beteiligung an ihm. Ein Blick auf die Entstehung und Art der Durchführung der Arbeitseinstellungen in jenen frühen Tagen unserer

<sup>14)</sup> Sidney und Beatrice Webb, a. a. O., S. 65 und 66.

<sup>15)</sup> Sidney und Beatrice Webb, a. a. O., S. 69.

<sup>16)</sup> August Bringmann: Geschichte der deutschen Zimmererbewegung, 2. Band, Vorwort, S. XXII.

Gechichte lehrt uns das. Obwohl die illegale Form der Existenz die Gewerkschaften stark in ihrem Wirken behindert, ist es doch zur Not möglich, das Bestehen der dauernden Vereinigung zu verheimlichen. „Der grosse Streik (der Kohlenarbeiter im Norden Englands) von 1810 wurde von einem auf den Eid verpflichteten Bund geleitet, der sich durch das Mittel des Verbrüderns (brothering) rekrutierte, das so genannt wurde, weil sich die Mitglieder des Bundes durch einen höchst feierlichen Eid verpflichteten, den Befehlen der Bruderschaft zu gehorchen, bei Strafe das Herz durchbohrt oder den Bauch aufgeschlitzt zu bekommen<sup>17)</sup>.“ Die Möglichkeit, „das Herz durchbohrt oder den Bauch aufgeschlitzt zu bekommen“, hat wohl nur in der Phantasie der Verfolger der Trade Unions bestanden; kennzeichnend für Organisationen dieser Art sind jedoch der feierliche Eid und das Mittel des Verbrüderns. Soweit ist dies ein Beispiel für Existenz und Wesensart der in England ziemlich häufigen illegalen Vereinigungen mit gewerkschaftlicher Zweckbestimmung. Sie sind also denkbar. Sie traten sogar wohl gerade bei den Arbeitern auf, welche die härtesten Verfolgungen zu erdulden hatten. Die Vorbereitung und Führung der Arbeitseinstellung muss sich dagegen stets öffentlich abspielen. Auf jeden Fall ist der Streik selbst unter allen Umständen eine weithin sichtbare Tatsache. In vielen Fällen boten in Deutschland noch die Reste zünftiger Gesellenverbindungen Gelegenheit zu vorbereitenden Besprechungen der Arbeiter. Sollte jedoch die Bewegung die zu einem Erfolg erforderliche Ausdehnung erfahren, dann mussten die Versammlungen der Arbeiter öffentlich angekündigt und alle Verabredungen unter den Augen der staatlichen Gewalten getroffen werden.

Wir erfuhren bereits, dass die Arbeiter mit Fahnen und Trompeten hinauszogen, um sich zu versammeln. Das geschah nicht aus Lust an prunkendem Lärm, sondern war ein Mittel zur Propaganda unter den Arbeitern sowie zur Belebung ihrer Stimmung, und hatte auch den Zweck, Eindruck auf die Meister zu machen. Über den Beginn der gleichfalls schon erwähnten Bewegung der Hamburger Schneider berichtet Laufenberg: „*In Umlauf gesetzte Listen*, die eine Lohnerhöhung von 25 Prozent für unerlässlich erklärten, fanden in Hamburg sofort 800 Unterschriften<sup>18)</sup>“; aber auch dieses Verfahren, das vielfach angewandt wurde, machte Versammlungen nicht entbehrlich. In den Versammlungen — das ist der typische Verlauf dieser Bewegungen — wurden Streikkomitees gewählt, die Forderungen und taktischen Vorkehrungen beschlossen, Berichte der Streikkomitees über Verhandlungen erstattet und die Streikposten bestimmt.

Dann wurden Streikkassen ins Leben gerufen, in die jeder Arbeiter, der nicht in den Streik trat, eine Steuer zu entrichten hatte; wir erwähnten Beispiele dafür. Die Mittel der Streikkassen wurden verstärkt durch Sammlungen in anderen Gewerken und an anderen Orten. In Hamburg bestand frühzeitig eine „Allgemeine Arbeiterunterstützungskasse“. Sie zählte Anfang 1865 2500 Mitglieder und hatte 1228 Mk. 1 Schilling eingenommen, 364 Mk. 5 Schilling aus-

<sup>17)</sup> Sidney und Beatrice Webb, a. a. O., S. 69.

<sup>18)</sup> A. a. O., S. 257.

gegeben<sup>19)</sup>). Diese Kasse stellte so etwas wie einen allgemeinen örtlichen Streikfonds dar.

Aus verschiedenen Quellen flossen also die Beiträge zur Unterstützung der Streikenden, aber das Mass der Ergiebigkeit dieser Quellen war höchst ungewiss und bot denen, die sich zur Arbeitseinstellung entschlossen, keine Gewähr für die Beständigkeit der Unterstützung — ganz abgesehen von ihrer Höhe. Als Mitglieder des Streikkomitees und Streikposten musste bei jedem Streik eine verhältnismässig grosse Zahl der Beteiligten offen vor die Front und der Obrigkeit direkt unter die Augen treten. Sie hatten nichts hinter sich als vage Beschlüsse schnell zusammengeraffter Versammlungen. Ihrer ganz ungeschulten Gefolgschaft vermochten sie nicht einmal die Unterstützung in sichere Aussicht zu stellen, und sie, als Mitglieder der führenden Gruppe, wussten wiederum nicht, wie gross die Ausdauer der Streikenden sein werde. Unter diesen Umständen mussten sie entschlossen handeln, um den momentanen Willensauftrieb der Masse zu einem energischen und überraschenden, verblüffend und verwirrend wirkenden Angriff auf den Gegner auszunutzen. Es bestand ein *Zwang* zur ausgiebigen Verwendung dieser Überrumpelungstaktik und scharfer Mittel, also des Streiks, sogar des „tumultuarischen“ Streiks. Dieser Zwang lag sowohl in diesen objektiven Bedingungen der Kämpfe jener Zeit wie in der Artung der führenden Persönlichkeiten; denn man muss annehmen, dass Naturen, die bereit waren, Bewegungen dieser Art ins Werk zu setzen und bei ihnen sichtbar herauszutreten, vielfach die Neigung hatten, schärfste Mittel zu bevorzugen und Arbeitseinstellungen ohne langwierige Prüfung der gegeneinanderstehenden Kräfte und der gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen eines Erfolges vorzunehmen. Überlegung erweckt Bedenken; man musste aber, um überhaupt zu handeln, bedenkenlos vorgehen. Und es ist ebenso einleuchtend, dass der Erfolg in diesen Kämpfen in hohem Masse von Kriegsglück abhing und dieses Glück einer solchen Taktik nur in dem Masse und so lange beschieden war, wie sich die Gegner, Unternehmertum und Obrigkeit, an die Entschlossenheit der Arbeiter noch nicht gewöhnt, überrumpeln liessen. Namentlich kam die relative materielle wie soziale Schwäche der Gegenpartei, die im Handwerk fast nur aus Meistern mit bescheidenen Mitteln bestand, diesen Kampfmethoden zustatten.

Sobald sich diese Bedingungen änderten, musste sich die Methode des Kampfes der Arbeiterklasse wandeln oder ihre Wirksamkeit einbüssen. Dass, wie wir noch zeigen wollen, zunächst das letzte und erst danach — infolge dieser Erfahrung — das erste geschah, ist eine jener im geschichtlichen Leben häufigen Erscheinungen, die abstraktem logischen Denken zwar widerspruchsvoll erscheinen, aber gleichwohl einen folgerichtigen Zug im Wirken der an die äusseren Bedingungen ihres Daseins gebundenen, Geschichte schaffenden Kräfte darstellen.

Die Annahme, die Arbeiterschaft wäre wegen mangelnder Koalitionsfreiheit genötigt gewesen, der spontanen Arbeitseinstellung vor der dauernden Ver-

<sup>19)</sup> Laufenberg, a. a. O., S. 251.

einigung den Vorzug zu geben, ist jedenfalls unbegründet. Die Gründe, die dem Streik in der Rangordnung und Zeitfolge historischen Geschehens den Vorrang vor der Organisation gaben, lagen in dem gesellschaftlichen Bewusstsein der Arbeiter jener Entwicklungsperiode. Der Streik ist in diesem Stadium der Bewegung die impulsive Revolte der Massen gegen Unterdrückung und Ausbeutung, das Ventil, durch das ungebärdige Kräfte sich entladen, die Erhebung gegen ein ausweglos erscheinendes soziales Schicksal. Daher ist er „tumultuarisch“. Für das Bewusstsein der Arbeiter verhielten sich Streik und Organisation zueinander wie Zweck und Mittel. War dem Zweck Genüge geschehen, so erschien das Mittel, die Organisation, überflüssig und verlor an Interesse.

Aber der Streik führt sozial Gleichgestellte zusammen. Er geht aus von dumpfen Ahnungen gemeinsamer Interessen. Die Verabredung über ihn, das Zusammenwirken der Arbeiter bei seiner Durchführung verdichtet die Ahnungen zu erstem flüchtigen Erkennen, ergibt die ersten Erfahrungen im gemeinsamen Handeln. Dadurch wird die Arbeitseinstellung zu einer zeugenden Urkraft der Bewegung und im einzelnen Falle häufig der unmittelbare Ursprung einer dauernden Vereinigung. Sobald sich jedoch die Wirksamkeit der ursprünglichen Formen der Arbeitseinstellung erschöpft haben, müssen diese Formen besseren, dauernd verwendbaren Methoden des Arbeitskampfes weichen. Sie zu finden und auszubilden, ist die erste dringende Aufgabe der Organisation.

In Deutschland ist dieser Schritt verbunden mit der Entstehung der Zentralorganisation. Von ihrem ersten Auftreten und ihrem Einfluss auf die Herausbildung feinerer Methoden der Kampfführung soll der zweite Abschnitt handeln.

---

## *Reichtum und seine Verteilung*

*Von Ferdinand Tönnies*

### I.

Über die Entwicklung der *Vermögen*, das ist die Vergrößerung und Vermehrung des Reichtums in den europäischen Ländern und vollends in den Kolonien, wissen wir viel Allgemeines und Zerstreutes, Besonderes und Gesichertes wenig. Sie ist im allgemeinen nur Begleitung und Folge der Verdichtung der Bevölkerung und der Steigerung des Verkehrs, also der Zunahme der Bevölkerung in Städten, der gesteigerten Produktivität des Bodens, der Verwertung seiner Schätze. Auch die Steigerung des städtischen Wesens kommt dem in allen Ländern bis ins 19. Jahrhundert an Umfang weit überwiegendem Landgebiete, insbesondere den Grundherren, zugute, deren eigentümlich besessener und genutzter Boden schon dadurch immer wertvoller wird, d. h. eine wachsende Rente abwirft: man darf sagen: die Zunahme der Rente ist eine „Funktion“ der Verdichtung der Bevölkerung. Der Handwerker in den bedeutenderen Städten bringt es oft zu einem mässigen Wohlstand, hin und wieder (z. B. als Arbeiter in Gold und Silber) auch zum Reichtum. Regelmässiger tritt der Reichtum auf als Ertrag des Handels, besonders des Fernhandels, Grosshandels, Übersee-

handels, und was seine Arten betrifft, näher des schon seinem Wesen nach internationalen Geldhandels, also des Darlehnsgeschäftes. Dazu kommt alsdann mehr und mehr der Gewinn aus der als Handelsgeschäft, also kapitalistisch, betriebenen *Produktion* als Quelle eines Reichtums, der mit der Ausdehnung der Betriebe, der Vermehrung und Erleichterung (Verwohlfeilung) der Absatzwege sich stetig vermehrt; und des ebenso kapitalistisch gestalteten Verkehrs als Transportes von Personen und Gütern. — Oft ist diese sonst normale Entwicklung unterbrochen worden: durch Kriege und innere Unruhen am meisten, aber auch durch Epidemien, Erdbeben, Sturmfluten und andere Naturereignisse, die insbesondere in ungünstigen Ernteaussfällen sich auswirken; endlich durch die in offenbaren gesetzmässigen Folgen auftretenden Handelskrisen, die oft mit jenen sich begegnen und erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr universal geworden sind. Sicherlich hat es mehr oder minder starke Wellenbewegungen in der Entwicklung des Reichtums von je gegeben, wie Europa eben jetzt ein tiefes Wellental erlebt, aus dem die Erholung auf das frühere Niveau schwer und langsam — wenn überhaupt — sich vollziehen wird. Aber das allgemeine Zeichen ist offenbar Vermehrung und Vergrösserung in gewaltigem Ausmasse gewesen. Dies lässt sich nach deduktiver Methode leicht so anschaulich machen, dass man es deutlich zu sehen meint, der induktiven Methode stehen hier, wie sonst für die Gegenstände soziologischer Erkenntnis, allzuwenig Materialien, zumal für ältere Zeiten, zur Verfügung.

Was ist Vermögen?

W. Sombart musste in seinem umfassenden bedeutenden Werke über den modernen *Kapitalismus* dem Problem begegnen und hat es, zunächst in dem Kapitel „Zur Theorie der Vermögensbildung“ (S. 31) eindringend behandelt. Erörtert wurden zuvor:

1. das Individualvermögen; es beruhe in einem persönlichen Können als Leistungs- oder in einer Verfügungsgewalt über Menschen oder Dinge als Herrschaftsvermögen (S. 582), diese, sofern sie als einzige Quelle die Macht der Persönlichkeit habe;

2. das Sozialvermögen, das immer ein Rechtsverhältnis einschliesse, also immer von der Gesellschaft garantiert sei: praktisch immer ein Herrschaftsvermögen, das sich auf Personen oder auf Sachen beziehe.

Die Sachbeherrschung sei das eigentliche Gebiet, der wichtigste Bestandteil sei die Macht, die der Vermögende durch sein Sachvermögen über andere Menschen ausübe. „Dass andere Menschen für mich tätig sein müssen, gibt allem Reichtum erst seinen Sinn und seine Bedeutung“ (S. 584), Geldvermögen ist das Vermögen in abstrakter Gestalt. „In der historischen Entwicklung ist Machtvermögen das Frühere, das man auch als feudalen Reichtum bezeichnen könne; Reichtumsvermögen das Spätere: der bürgerliche Reichtum.“ Sombart wirft dann die Frage auf nach den Quellen, aus denen das Vermögen, im Sinne des bürgerlichen Reichtums, fliesse. Die Vermögensbildung sei originär oder abgeleitet; beides im ökonomischen oder im geographischen Sinne; im geographischen, je nachdem sie innerhalb eines bestimmten Gebietes sich vollziehe oder von einem auf das andere überspringe. Nächst diesen formalen Unterschieden

behandelt Sombart den „materialen“, ob die Vermögensbildung bei gleichbleibendem Reichtum, bei wachsendem oder bei sinkendem erfolge; hier ist der Nationalreichtum gemeint. Es wird sowohl ein Produktions- als ein Verteilungsproblem ins Auge gefasst. — Die Mittel der Vermögensbildung unterscheidet Sombart nach der Art der Tätigkeit, die zu ihr führe, nach der Form, in der sie erfolge, und nach dem Tempo: ob schrittweise oder sprungweise.

Als das oberste Einteilungsprinzip wählt Sombart die Mittel der Vermögensbildung, und zwar zunächst der vor- und ausserkapitalistischen; er teilt sie ein in die gebundenen Formen (handwerksmässig, Geldleihe, Akkumulation städtischer Grundrente, unmittelbare Vermögensbildung) und

die freien, nämlich: a) Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, b) Raub, c) Zwangshandel, d) Ausbeutung der Kolonien durch Zwangsarbeit.

Dann erscheint als ein Gebiet für sich die Vermögensbildung im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft.

Ihr ist das 47. Kapitel gewidmet. Dies Kapitel hat aber nur zwei Druckseiten, auf denen festgestellt wird, dass der bürgerliche Reichtum zu einem sehr grossen Teile neben der kapitalistischen Wirtschaft entstehe und für diese eine Grundlage, eine Vorbedingung, bilde. Auf den Gegenstand „die Zunahme des Reichtums“ kommt Sombart erst in seinem zweiten Bande zurück, der das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, „vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert“ in grossem Stile darstellt. Hier behandelt der „sechste Hauptabschnitt“ den volkswirtschaftlichen Gesamtprozess, und darin der erste Abschnitt die internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der zweite „Staat und Gesellschaft im Inneren“ und das 66. Kapitel die Zunahme des Reichtums, das 67. deren Ursachen.

Da werden zunächst die Schätzungen des Volksvermögens und Volkseinkommens, „deren wir eine ganze Reihe für die vergangenen Jahrhunderte besitzen“, mit dem Urteil erledigt, sie seien „selbst heute noch ziemlich wertlose, im wesentlichen für den Bluff des grossen Publikums bestimmte Paradestücke“; höchstens seien sie geeignet, Veränderungen der Reichtumslage „ganz im grossen anzudeuten“. Er gibt dann einige solche Schätzungen des englischen Volksvermögens von Sir W. Patten bis Sir Chiozza Money, also vom letzten Drittel des 17. bis zum Schluss des 19. Jahrhunderts, und erwähnt auch entsprechende Schätzungen des französischen und des holländischen Volksvermögens. Die Schätzungen der Erträge einzelner Zweige der Volkswirtschaft seien aber nicht viel grösser, wohl aber die überlieferten Angaben über Produktionsmengen: so dass die jährliche Kupfererzeugung der Erde nach Vogt (in 1000 Tonnen) im 17. Jahrhundert 6 bis 7, im 18. Jahrhundert 9 bis 20, höchstens 26, aber 1912 1094,4 betragen habe (ob die früheren Rechnungen das gleiche Gebiet wie diese jüngste umfassen, darf man bezweifeln; es genügt aber, vorzustellen, dass das heutige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika vor 300 Jahren sicherlich eine nicht nennenswerte Menge, 1912 aber 566 500 metrische Tonnen an Kupfererzen gefördert hat). Für „Güterumsatzziffern“ verweist unser Gewährsmann auf sein 30. Kapitel wegen Binnenhandels, auf das 57. für den auswärtigen Handel. Danach hat z. B. England den Wert seiner Ein- und Ausfuhr im Laufe des 18. Jahrhunderts verdreifacht, Frankreich aber mehr als verfünffacht, Holland mehr als verzweifacht; diese drei Reiche aber seien in

jenem Jahrhundert allen übrigen europäischen Ländern unvergleichlich überlegen gewesen. Die gesteigerten Ziffern für England aber beziehen sich auf 1784 bis 1792 mit jährlich etwa 35 Millionen Pfund, aber 1796 war diese Summe schon auf 50, 1800 auf 62,7 Millionen gestiegen: so wirkte die mechanische Spinnerei nebst anderen Ursachen. Auf den Kopf der Bevölkerung seien in den 7 Ländern Holland, England, Frankreich, Portugal, Spanien, Deutschland, Italien am Ende der frühkapitalistischen Epoche (d. i. das 18. Jahrhundert) 485 Mk., aber um 1910 2845 Mk. im auswärtigen Handel gefallen. Auch diese Rechnung ist offenbar unsicher. Schon die territorialen Veränderungen machen sie so. Ist in der früheren Zeit der Handel der Staaten mit ihren Kolonien eingeschlossen? Ist England damals, wie später, gleich dem *United Kingdom*? Deutschland damals mit Einschluss Österreichs? — Wir müssen uns wohl genügen lassen an der Erkenntnis, die sozusagen jedermann in den Fingerspitzen hat, dass die Zunahme des Aussenhandels, besonders des überseeischen, während der letzten Jahrhunderte die Zunahme der Bevölkerung weit übertroffen hat und überaus stark gewesen ist, wie sie es, wenigstens in normalen Zeitläufen, noch heute ist.

Was Deutschland betrifft, so hat in dem seiner volkswirtschaftlichen Entwicklung im 19. Jahrhundert gewidmeten Werke Sombart<sup>1)</sup> stark und deutlich den grossen Kontrast zwischen der Armut im Anfange und dem Reichtum am Ende des Säkulums hervorgehoben. Einen induktiven Beweis für die Grösse dieses Unterschiedes vermag er freilich nur mit wenigen Daten anzutreten und verhehlt nicht, „dass wir meistens gerade von den allerinteressantesten Dingen am wenigsten Zuverlässiges auszusagen vermögen“ (S. 22). Er beruft sich auf die Erzählungen von Zeitgenossen und auf eigene Erinnerungen: so auf das Buch *Otto Bührs* „Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren“ (Leipzig 1884). Er beruft sich auf die *Eigenart der Bildung* früherer und späterer Zeit in Deutschland: ehemals literarisch-ästhetisch-philosophisch, das heisse aber unkünstlerisch, unsinnlich; Reichtum an äusserer Lebensgestaltung rufe eine künstlerisch-sinnliche Kultur hervor<sup>2)</sup>. Mit Recht aber will Sombart auf den Reichtumsgrad eines Volkes schliessen aus den Existenzbedingungen seiner Wirtschaft, wie sie vornehmlich in dem Produktivitätsgrad seiner Arbeit zum Ausdruck kommen (S. 25). Kooperation und Spezialisierung haben ihn erhöht. Sombart führt dann aus, wie einst noch die Eigenproduktion vorgeherrscht hat: die ländliche Bevölkerung überwog, ein einheitliches deutsches Wirtschaftsgebiet gab es nicht, Getreide wurde noch ausgeführt, auch Rohstoffe gewann man in Deutschland noch mehr,

<sup>1)</sup> Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert und im Anfang des 20. 4. Auflage.

<sup>2)</sup> Ein Satz, der nur mit sehr starker Qualifikation gelten darf. Die reichsten Länder der Erde: England und die Vereinigten Staaten, kennen nur wenig künstlerisch-sinnliche Kultur. „Das liegt am Puritanismus.“ Gewiss, aber dieser selbst ist ein Ausdruck der Volksart, die eben nicht den grossen Luxus in Palästen, Gärten, Karossen, Gastlichkeiten, Kleidern, Reisen usw. ausschliesst, auch nicht „Kenntnis“ des Genusses von Künsten aller Art, noch auch die Pflege bestimmter Künste, z. B. der Bühnenkunst, der Architektur, auch nicht der Musik, wemgleich die Angelsachsen wenig Begabung dafür haben. Das (im Vergleich zu heute) arme Deutschland 1750 bis 1850 war dem reichen Deutschland 1890 bis 1914 im *Echten* aller Künste — in künstlerisch-geistiger Kultur — weit überlegen! Auch dem damals schon so viel reicheren Grossbritannien. Allerdings aber war jene Periode eine Zeit *fortschreitender* Entwicklung eines Wohlstandes, der noch nicht zur Proletarisierung der Massen und zur Hypertrophie der wenigen führte. Die *relative* Besserung war das Entscheidende: das psychologische Grundgesetz gilt auch im *sozialen Leben* (es kommt auf das *Verhältnis* dessen, was einem zuwächst, zu dem, was man hat, an).



als man verzehrte, in zwei der bedeutendsten Industriezweige (Garn und Eisen) war man noch vom Ausland abhängig. Ausserdem bildeten Kolonialprodukte, unter denen noch der Zucker die grösste Rolle spielte, den Hauptgegenstand der Einfuhr (S. 42/43). Sombart beschreibt dann in seiner glänzenden Darstellung die treibenden Kräfte, Land und Volk, Recht und Technik, als die Elemente des neuen deutschen Wirtschaftslebens, Banken und Börsen, Handel, Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft, Weltmarkt als die Genesis der deutschen Volkswirtschaft, um endlich in drei Kapiteln die Grundzüge der neuen Gesellschaft zu zeichnen. Es ist das gleiche Bild, dem der berühmte Autor neuerdings eine allgemeine Gestalt, als die des „Hochkapitalismus“, gegeben hat; und bis 1914 war bekanntlich das Deutsche Reich zum bedeutendsten Industriestaat nächst Grossbritannien in Europa geworden, ein typischer Träger des Hochkapitalismus. Nächst Grossbritannien: denn hier lag die gesammelte Kraft, die bis gegen 1890 den Weltmarkt beherrschte. Hier war auch die Steigerung des Reichtums der Kapitalisten und Grundbesitzer seit dem Ende der Kriegperiode 1792 bis 1815 am meisten in die Augen fallend. Eine spätere Betrachtung wird darauf zurückkommen.

Für Deutschland — auch wenn man darunter das Reich von 1871 bis 1914 versteht — ist es noch schwerer als für andere europäische Länder, zu einer auch nur leidlichen Schätzung des sogenannten Volksvermögens und seines Wachstums, auch nur während des 19. Jahrhunderts, zu gelangen, weil die allgemeinen Massstäbe fehlen, die, wenigstens für einen grösseren Teil der Zeit, etwa die Erbschaftssteuern in Grossbritannien, die Erbschaftserklärungen in Frankreich bilden. Dass, auch auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, die Zunahme der Vermögen 1801 bis 1900 mindestens im Verhältnis 1 : 2 stattgehabt hat, darf aus vielen Anzeichen geschlossen werden. Die Frage ist eine andere: Was bedeutete diese Zunahme? Worin bestand das ältere, worin das jüngere Vermögen? Wie hoch war der durchschnittliche *Ertrag* der Vermögen? Insbesondere der Zinsfuss für die Leihkapitalien? Und wie viele Güter bedeutete der Ertrag? Nicht nur wie viele, sondern welche Arten von Gütern?

Gewiss und offenbar ist — dies gilt mehr oder minder für alle europäischen und für die europäischen Kolonialländer —: zu Anfang des 19. Jahrhunderts wohnte bei weitem die grössere Zahl (mindestens  $\frac{3}{4}$ ) des deutschen Volkes in Dörfern, auf Gutshöfen, zerstreuten Bauerngehöften und Weilern, der Rest zum grössten Teile in kleinen Städten von 1000 bis 10 000 Einwohnern; ein kleiner Teil in grossen Städten von 50 000 bis höchstens 200 000. Im Jahre 1910 wohnte fast die Hälfte der Einwohner des Deutschen Reichs in Städten von mehr als 5000 Einwohnern. Dem entsprach in höherem Verhältnis die Art der Arbeit der Volksmenge: Dort weit überwiegend Ackerbau, Viehzucht und verwandte Betriebe; dazu Handwerk, Kleinhandel, Schifffahrt. Hier (nicht ganz so sehr) überwiegend industrielle Arbeit, vorzugsweise in Fabriken, nebst Handel (zu einem bedeutenden Teil grösserem, wozu ihrem Wesen nach auch die industrielle *Unternehmung* gehört) und ihm dienenden Arbeit sowie Beamten- und freien Berufstätigkeiten, die auch in dem früheren Zustand nicht fehlten, aber eine viel kleinere Quote bildeten. Daraus folgt schon viel für die Vermehrung äusserer

Güter. Es kommen aber hinzu die Wirkungen grosser Erfindungen und technischer Neuerungen, wodurch die Produktivität der Arbeit gesteigert wurde, besonders auch der dem Verkehr dienenden Arbeit. Die Dampfmaschine hat unwälvend gewirkt auf den Seeverkehr wie auf den Landverkehr, ihr schloss sich das Maschinensystem an, dessen Motoren die Explosion von Gasen und zumal die elektrische Kraft erfüllt, die schon früher dem Nachrichtenwesen eine bis dahin nicht für möglich gehaltene Beschleunigung gegeben hatte. Indessen darauf wird erst später die Rede kommen. Hier beschäftigt uns die Menge der Güter, und dass viele Güter entstanden sind, von denen die bisherigen Zeitalter auch der üppigsten Kultur nichts gewusst haben, und dass eben diese neuen Güter sich am stärksten vermehrt haben, Gegenstände allgemeinen Bedürfnisses und Notwendigkeiten geworden sind. Die Menschen, die Familien, verfügen darüber in sehr verschiedenem Umfange, je nach ihren Einnahmen, ihrem Einkommen, das aus mannigfachen Quellen stammt, vorzugsweise aber aus den Preisen, die für Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit — als Lohn und Gehalt — empfangen werden, und aus den Preisen, die für Waren gezahlt werden, endlich die für Geld und für Gebrauch von Boden gezahlt werden.

„Leider sind die zuverlässigen Ziffern, die uns über Besitz- oder Einkommensverteilung in Deutschland zur Verfügung stehen, so gering und reichen vor allem so kurz zurück, dass die Betrachtung, die weit auseinanderliegende Zeiträume in Vergleich stellen will, vielfach auf die Wertung symptomatischer Erscheinungen, auf allgemeine Stimmungsbilder und Gesamteindrücke angewiesen ist.“

So Sombart a. a. O. S. 427. Er fügt hinzu, diese Wertung nehme also leicht eine subjektive Färbung an und könne zu Bedenken Anlass geben. Gewiss richtig. Was also Sombart selber als seine Eindrücke wiedergibt, wird kaum einem Widerspruch begegnen. Vor allem, dass der private Geldreichtum als Massenerscheinung eine wesentlich neue Erscheinung sei. Es habe (vor 100 Jahren, d. h. etwa 1801) in Deutschland ausserhalb des Adels reiche Leute nur in verschwindender Zahl gegeben — „keine 1000 Personen in ganz Deutschland (gemeint ist offenbar im Bereich des Deutschen Reiches von 1900), die ein Einkommen von 10 000 Mark und darüber bezogen“. Sombart beruft sich für diese Schätzung auf seine Kenntnis der Einkommensverhältnisse in Aachen, Köln, Düsseldorf und einigen anderen rheinischen Städten in den vierziger Jahren, in Berlin, Breslau und anderen norddeutschen in den fünfziger Jahren. Nun ist wohl nicht zweifelhaft, dass der grosse Handelsreichtum — dieser war es ja, der ausser dem Grundbesitz Bedeutung hatte — in jener Zeit, aber mehr noch im Anfange des Jahrhunderts, in keiner von diesen Städten, wohl aber in den grossen Seestädten, die noch heute sich Hansestädte nennen, seinen Sitz hatte, und dass im ganzen Binnenlande keine Stadt in dieser Hinsicht dem auch heute hervorragenden Frankfurt am Main gleichkam, das nicht zufällig seit 1814 neben jenen drei „freien Städten“, die noch heute Staaten sind, als freie Reichsstadt eine unbezweifelte Souveränität besass. Sombart hat sich bekanntlich sehr emsig mit der Rolle beschäftigt, die den „Juden im Wirtschaftsleben“ zugefallen ist. In Frankfurt am Main wie in Hamburg waren, das ist sicher, schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts, reiche Juden zahlreich, und dort wie in jeder anderen grossen Reichsstadt gab es neben den etwa dort ansässigen reichen Juden die zum

Teil sehr wohlhabenden Patrizierfamilien. Ich möchte doch glauben, dass die Schätzung „keine 1000“ viel zu niedrig gegriffen ist, wenn auch 10 000 heutige Mark (oder vielmehr solche von 1913) sehr viel weniger bedeuten als die gleiche Summe von damals; damals hatte man, wenigstens in kleineren Orten, einen Pferdestall und eine Kutsche mit einem solchen Einkommen, auch bei geringerem schon einen Diener.

Sombart hat doch immer wieder die Nägel auf ihre Köpfe getroffen, sowohl wenn er vor den trügerischen Ziffern warnt, er es für „ziemlich gleichgültig“ erklärt (S. 396), „ob wir nun dreimal oder viermal oder fünfmal so ‚reich‘ sind als im Anfange des (19.) Jahrhunderts“; wie auch wenn er schliesslich auf die „Unvergleichbarkeit verschiedener Lebensgestaltungen“ hinweist (S. 438): „die unwägbaren und unmessbaren Umstände bei der Verwendung des Einkommens sind das Entscheidende“. „Die blossе Zahl besagt noch gar nichts; erst was dahinter steckt, gibt uns Aufklärung über Wesen und Wert einer wirtschaftlichen Kultur, und deshalb scheint mir auch, als sei der Erörterung der Einkommensverteilung in der Diskussion über das Wesen und den Wert der wirtschaftlichen Entwicklung oft ein zu breiter Raum angewiesen worden.“

Das gilt nun in eminenten Weise, nicht nur wegen der *Länge* des Zeitraums, der zwischen 1801 und 1900 liegt; nicht nur wegen des Umstandes, dass ohne Zweifel die Kriegs- und Nachkriegsperiode 1805 bis 1820 eine ausserordentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des deutschen Volkes, eine Vernichtung vieler Vermögen und Entwertung vieler Güter herbeigeführt hat, aus der die Erhebung nicht rasch und plötzlich vor sich gehen konnte — man denke aber an die Überschwemmung mit englischen Gütern nach Aufhebung der Kontinentalsperre; sondern ganz besonders darum, weil wir zum Anfang und Ende eines Jahrhunderts durch eine so völlige Umwälzung aller Lebensbedingungen und Lebensweisen voneinander getrennt gewesen sind, wie ja eben Sombart in vorzüglicher Weise dargestellt hat. Diese gewaltigen Veränderungen haben sich — wenigstens in Europa — mit zunehmender Intensität gesteigert bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Die Zunahme des Handels- und Industriegewesens und damit die Steigerung des Reichtums war im Gebiete des Deutschen Reiches ganz besonders auffallend und wurde vielleicht *die* Hauptursache des Krieges, weil sie Grossbritannien an die Seite des nach dem Rachekrieg durstenden Frankreichs brachte, das schon mit dem Zarismus verbündet war, und dieser suchte sein gesunkenes Ansehen im Innern durch Entfaltung des panslawistischen Banners, also die Absicht auf Zerstörung Österreichs, aufzubessern und zu retten.

Darum ist eine Vergleichung der Veränderungen, die sich in den letzten zwei Jahrzehnten vor der Katastrophe im Gebiete des Deutschen Reiches vollzogen haben, von einigem Wert. Diese Veränderungen waren zum guten Teile Vergrösserungen und Vermehrungen des Reichtums und wirkten darauf hin. Für die Beurteilung ist es nun günstig, dass wir gerade für diese Zeit einen relativ guten Massstab zur Messung solcher Vergrösserungen und Vermehrungen besitzen, soweit sie wenigstens in dem hegemonischen Staate Preussen, der seiner Einwohnerzahl nach zwei Drittel der Einwohner des Reiches ausmachte, sich ereigneten.

(Schluss folgt.)

# Rundschau der Arbeit

Sozialpolitische Chronik.

Franz Spliedt.

## Die Gesamtsituation.

Deutschland steht vor schweren sozialpolitischen Auseinandersetzungen sowohl in der Gesetzgebung wie unmittelbar zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die ungünstige Wirtschaftslage und die Hochkrise des Arbeitsmarktes und ihre Rückwirkung auf die Finanzen des Reiches, der Länder und der Gemeinden führen zu scharfen Angriffen auf die Sozialversicherung und auf Höhe und Umfang der Sozialleistungen. Sie leiten zugleich schwere Kämpfe um die Sozialpolitik im allgemeinen ein. Stand noch bis vor einigen Wochen im wesentlichen der Streit um das Ausmass des Arbeitsschutz allein im Vordergrund der sozialpolitischen Debatten, so ist plötzlich, veranlasst durch den Streit um die Deckung der für die Arbeitslosenunterstützung notwendigen Aufwendungen, auch die „Reform“ der *Krankenversicherung* akut geworden und soll binnen wenigen Wochen seine gesetzliche Lösung finden. Um die Widerstände der Unternehmer und der bürgerlichen Parteien des Reichstags gegen die nicht mehr zu umgehende Beitragserhöhung für die Arbeitslosenversicherung abzuschwächen, soll durch sofortige Abänderung der Reichsversicherungsordnung eine Senkung der Kosten der Krankenversicherung erzwungen werden. Es soll im Ausgleich zur Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge erreicht werden. Die übrigen Zweige der Sozialversicherung erscheinen im Augenblick nicht angegriffen, aber die allgemeinen Angriffe sollen alle Tendenzen und alle Forderungen nach einem weiteren Ausbau der deutschen Sozialversicherung — erinnert sei nur an die Invalidenversicherung — im Keime ersticken. Zugleich richtet sich aber der Angriff gegen das *Lohnniveau*. Unter dem Stichwort: „Die Senkung der Warenpreise sind die wichtigste Voraussetzung für ein Ankurbeln der Wirtschaft und damit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und

die Senkung der Warenpreise setzt eine allgemeine Senkung aller Kostenfaktoren in der Produktion voraus“, soll das deutsche Lohnniveau sofort stark abgesenkt werden. Löhne und Gehälter sollen eine Ermässigung um 10 bis 15 Prozent der derzeitigen Lohnlage erfahren. Die ersten ernstesten Auseinandersetzungen haben durch die Mansfelder Aussperrung eingesetzt. Kämpfe in der nordwestdeutschen Eisenindustrie, die zwar durch den verbindlich erklärten Schiedspruch, der den systematischen Abbau der höheren Löhne legalisieren soll, im voraus „geschlichtet“ werden sollten, werden wahrscheinlich schnell folgen. Zugleich wird aber durch den Umfang der Arbeitslosigkeit die Frage einer allgemeinen und dauernden *Verkürzung der Arbeitszeit* brennend. Zweifellos ist die schnelle und in ihrer Gesamtwirkung überraschende Rationalisierung eine der wesentlichsten Ursachen der enormen Arbeitslosigkeit. Der technische Leistungseffekt unserer Wirtschaft ist in Widerspruch geraten zur Summe der sich anbietenden menschlichen Arbeitskraft. So sehr dieser Widerspruch letztlich nur gelöst werden kann durch eine der Produktionskapazität angepasste Konsumkapazität, d. h. durch entsprechende Erhöhung der Massenkaukraft, so sehr ist dieser Widerspruch aber auch eine Frage der grundsätzlichen Verkürzung der Arbeitszeit. Die anscheinend unvermeidlichen Kämpfe um Lohn und Arbeitszeit werfen zugleich wieder den Streit um das Prinzip der amtlichen Schlichtung und Verbindlicherklärung aus. Wenn heute der Ruf nach ihrer Beseitigung noch merkwürdig leise ist, leiser als in früherer Zeit, dann deshalb, weil sich die deutschen Arbeitgeber in der angenehmen Hoffnung wiegen, der amtliche Schlichtungsapparat werde nunmehr zu ihren Gunsten und gegen die Arbeiter wirken, wobei ihnen allerdings die ersten Erfolge recht geben. Des weiteren hoffen sie die Öffentlichkeit in den Bann zu schlagen, dass Lohnsenkungen zur Preis senkung und damit zur Überwindung der Wirtschaftskrise führt. So birgt die vor uns

liegende Zeit überaus schwere Kämpfe um die deutsche Sozialpolitik.

### Der Arbeitsmarkt.

Wie die folgende Tabelle zeigt, überstieg die Arbeitslosigkeit des Jahres 1929 die des Jahres 1928 bereits erheblich. Zählt man die Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge zusammen, so ergibt der Jahresdurchschnitt der zwölf monatlichen Zähltag für 1928 1 005 000 Unterstützte, für 1929 jedoch 1 450 000. Zwar hat der ungemein harte Winter 1928/29 die Zahlen für 1929 stark beeinflusst, aber daneben zeigt sich die abgleitende Konjunktur. Die Sommer- und Herbstmonate 1929 liegen um 180 000 bis fast 300 000 Unterstützte höher als die gleichen Monate des Jahres 1928. Das Hauptgewicht der Zunahme entfällt auf die Arbeitslosenversicherung, während die Krisenunterstützung erst in den letzten Monaten des Jahres 1929 eine grössere, dann allerdings schnelle Zunahme zeigt. Beachtlich ist, dass trotzdem, gemessen an den Versicherungszahlen der Krankenkassen, die Zahlen der Beschäftigten im Jahre 1929 noch etwas höher liegen als im Jahre 1928. Es zeigt sich, dass die Wirtschaft den Zuwachs an Arbeitskräften, der für 1929 auf etwa 280 000 bis 300 000 geschätzt werden kann, nur zum kleineren Teil absorbieren kann. Die entscheidende Wendung trat dann um die Wende des Jahres 1929/30 ein. Trotz eines unerwartet milden Winters, der klimatisch die fast ununterbrochene Fortführung der Aussenarbeiten gestattete, stieg im Dezember und Januar die Gesamtzahl der Unterstützten (einschliesslich der Krisenunterstützten) noch über die Zahlen des Frostwinters 1928/29 hinaus. Wohl unterschneidet im Februar 1930 die Zahl der Unterstützten aus der Arbeitslosenversicherung um ein geringes die Februarziffer 1929, jedoch war die Zahl der Krisenunterstützten so stark gestiegen, dass die Gesamtzahl am 15. Februar 1930 mit 2 585 000 noch um 75 000 höher liegt als am 15. Februar 1929. Von da an überschneiden sich die Gesamtzahlen und auch die Zahlen für die Arbeitslosenver-

sicherung allein ganz erheblich. Am 15. Mai lag die Gesamtzahl mit 2 081 000 Unterstützten um 954 000 höher als am 15. Mai 1929.

Mitte der Monate		Zahl der Hauptunterstützungsempfänger (in Tausend)		
		Arbeitslosenversicherung	Krisenunterstützung	Zusammen
1927	November ...	395	126	521
	Dezember ...	831	172	1003
1928	Januar .....	1371	228	1599
	März .....	1200	212	1412
	Mai .....	642	143	785
	Juli .....	580	90	670
	September ...	576	82	658
	November ...	805	99	904
1929	Dezember ...	1299	117	1416
	Januar .....	2046	138	2184
	März .....	2325	177	2502
	Mai .....	928	199	1127
	Juli .....	721	192	913
	September ...	735	159	894
1930	November ...	1016	178	1194
	Dezember ...	1433	194	1627
	Januar .....	2064	230	2294
	März .....	2258	286	2544
	Mai .....	1630	323	1953

Zu den Zahlen der Unterstützten sind die Zahlen der als langfristig erwerblos Ausgesteuerten und von der gemeindlichen Wohlfahrtspflege Unterstützten hinzuzuzählen mit im März etwa 250 000. Das gleiche erschreckende Bild bieten die Zahlen der *gewerkschaftlichen Arbeitslosenzählung*. Von den Gewerkschaftsmitgliedern waren voll erwerblos (jeweils am Ende des Monats): Dezember 1929 20,3 Prozent, Januar 22,2 Prozent, Februar 23,7 Prozent, März 21,9 Prozent. Erst Ende März zeigt sich eine geringe Senkung auf 20,5 Prozent. Aber es ist bezeichnend, dass selbst diese geringe Erholung nur dem Zurückgehen der Arbeitslosigkeit in der „Saisongruppe“ geschuldet ist. Die „Konjunkturgruppe“ zeigt ein ununterbrochenes Ansteigen der Arbeitslosigkeit. Jeweils am Ende der Monate Dezember 1929 bis April 1930 waren in der „Konjunkturgruppe“ voll arbeitslos: 12,8, 14,2, 15,0, 15,1, 15,2 Prozent. Die „Saisongruppe“ zeigt in den gleichen Monaten folgende Ent-

wicklung: 51,1, 55,5, 59,5, 50,2, 42,9 Prozent. Ende April 1930 waren also noch fast 43 Prozent aller Mitglieder der Gewerkschaften, die stark sogenannte Saisonarbeiter umfassen, voll arbeitslos. Nach dem harten Winter 1928/29 lag die Ziffer in der Saisongruppe Ende April 1929 auf 19,2 Prozent. Es zeigt sich, dass zurzeit die Unterscheidung nach Konjunktur- und Saisongruppen ihren Sinn verloren hat. Es handelt sich auch in der Saisongruppe nicht mehr um auch nur im geringsten durch saisonale Einflüsse bedingte Arbeitslosigkeit, sondern um eine ganz reine konjunkturelle Arbeitslosigkeit. Der Gesamtumfang ist jedoch sehr viel mehr *strukturell* als konjunkturell beeinflusst. Es handelt sich in weitem Ausmass um die Freisetzung von Arbeitskraft durch technische und betriebsorganisatorische Massnahmen aussergewöhnlichen Umfanges. Die Schätzung, wonach seit dem Jahre 1925 etwa 2 000 000 menschliche Arbeitskräfte durch mechanische Arbeitskraft ersetzt sind, dürfte der Wahrheit sehr nahe kommen. Die wesentlichsten Ursachen des konjunkturellen Abstiegs liegen bei den erzwungenen Einschränkungen der Gemeinden auf baulichem Gebiet. Zunächst leidet der Wohnungsbau und damit das Baugewerbe schwer unter dieser erzwungenen Untätigkeit, aber die Störung durch die starke Einschränkung der öffentlichen Aufträge reicht weit über das Baugewerbe hinaus.

Eine Prognose bezüglich der Entwicklung des Arbeitsmarktes in der nächsten Zukunft ist höchst unsicher. Den destruktiven Tendenzen stehen in nicht unerheblichem Masse konstruktive entgegen, wie die allgemeine Preissenkung der Rohstoffe, die fortschreitende, sich allerdings dank der starken deutschen Banktruste in Deutschland bisher nur schwach auswirkende Zinsverbilligung und die grössere internationale Geldflüssigkeit. Die noch fortschreitende und in ihrem Tiefenpunkt noch nicht überschaubare Verbilligung der Rohstoffe und Zinsen wirkt unverkennbar zurzeit sogar lähmend, weil grössere Investitionen und

flotteres Arbeiten in Hoffnung auf noch weiteres Sinken hintangehalten werden. Aber eins schält sich klarer heraus: die Erwartung auf einen entscheidenden Aufschwung wie nach früheren Krisen dürfte vergeblich sein. Täuschen die Anzeichen nicht, so gleiten wir aus den wildbewegten Kurven des Arbeitsmarktes der vergangenen Jahre in eine Periode sehr viel flacher verlaufender Kurven. Selbst bei einer im Augenblick noch nicht erkennbaren Verbesserung des Arbeitsmarktes dürfte auf lange Zeit hinaus die Arbeitslosigkeit sehr hoch bleiben.

#### *Die Finanzen der Reichsanstalt.*

Um die Kämpfe um die Arbeitslosenversicherung zu verstehen, muss die finanzielle Entwicklung der Reichsanstalt beachtet werden. Ursprünglich auf einen Höchstbeitrag von 3 Prozent des Lohnes des Versicherten beschränkt, wobei grundsätzlich nur der Lohn bis zu 70 Mk. wöchentlich, bei Angestellten bis zu 3600 Mk. jährlich in Anrechnung kommt, konnte dieser Beitrag etwa die Unterstützung von durchschnittlich 820 000 Arbeitslosen decken. Die dieses Mass übersteigende Arbeitslosenzahl liess nach Verbrauch des angesammelten Fonds zuerst im Januar 1929 die Grenze überschreiten, die die Reichsanstalt aus eigenen Mitteln decken kann. Die von den freien Gewerkschaften bereits seit Frühjahr 1929 geforderte Beitragserhöhung scheiterte am Widerstand der Arbeitgeber, die statt dessen eine entsprechende Ausgabensenkung anstrebten. Bis Ende des Jahres 1929 waren daher die vom Reich geleisteten Darlehen auf rund 320 Millionen Mark angewachsen. Die im Oktober 1929 in Kraft getretene Reform des Gesetzes konnte, trotzdem sie mit erheblichen Verschlechterungen und Einschränkungen der Leistungen verbunden war, bei dem Hochstand der Arbeitslosigkeit keine grössere Entlastung bringen. Wohl wurde vom 1. Januar 1930 der Beitrag auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent erhöht. Trotzdem stieg die Summe der vom Reich gegebenen Darlehen bis zum 31. März 1930 auf rund 624 Millionen Mark und hatte bis Anfang Juni 1930 die Höhe von rund 800 Millionen

Mark erreicht. Es ist dabei unerheblich, dass die vom 1. April 1930 an beanspruchten Summen nicht als Darlehen, sondern als Reichszuschuss gehen, der zurzeit noch für das ganze Finanzjahr 1930/31 auf 200 Millionen Mark begrenzt ist. Der für das ganze Jahr angewiesene Zinszuschussbetrag ist also bereits Anfang Juni 1930 völlig verbraucht, so dass zurzeit bereits wieder auf Darlehen zurückgegriffen werden muss. Es zeigt sich, dass, wenn der Beitrag unter nächstiger Ansammlung eines Reservefonds bei Einführung der Arbeitslosenversicherung gleich auf 4 Prozent des Lohnes festgesetzt worden wäre, trotz der starken Krise der letzten anderthalb Jahre zurzeit noch keine Verschuldung eingetreten wäre. Die aufgesammelten Reserven zuzüglich der Zinsen hätten mindestens bis Mitte des Jahres 1930 gereicht, um erst von da an eine besondere Hilfe notwendig zu machen. Andererseits muss beachtet werden, dass die frühere Erwerbslosenfürsorge sehr viel erheblichere Reichs- und Landesmittel notwendig machte. Die Schaffung der Arbeitslosenversicherung entliess die Länder ganz aus der bisherigen Haftung und beschränkte das Reich auf die Gewährung etwa notwendiger Darlehen. Selbst bei 800 Millionen Mark in den 2½ Jahren seit Bestehen der Versicherung geleisteter Darlehen beschränkte sich die Zuwendung des Reiches auf jahresdurchschnittlich etwa 340 Millionen Mark und bleibt damit erheblich hinter den früheren Aufwendungen zurück.

Wird zugrunde gelegt, wie es die neueren Beratungen des Vorstandes der Reichsanstalt tun, dass im Finanzjahr 1930/31 durchschnittlich 1,5 Millionen Versicherte zu unterstützen sind, so ergibt sich bei einem Beitrag von 3½ Prozent und bei einem Reichszuschuss von 200 Millionen Mark, dass etwa 335 Millionen Mark ungedeckt bleiben. Legt man eine durchschnittliche Unterstützung von 1,6 Millionen zu Unterstützender zugrunde, wie es die Reichsregierung anscheinend beabsichtigt, so würde unter Einrechnung des Minderertrages aus Beitragseinnahmen (sinkende Beschäftigten-

zahl und Rückgang der Löhne) mit einem Fehlbetrag von etwa 450 Millionen Mark zu rechnen sein. Hinzutritt, dass die für die Krisenfürsorge (allerdings die Reichsanstalt als solche nicht belastend, weil es sich um Aufgabe des Reiches und der Gemeinden handelt) im Reichshaushalt bereitgestellten Mittel erheblich erhöht werden müssen. Vorgesehen sind bisher im Etat 150 Millionen Mark. Diese würden genügen, um etwa 200 000 Krisenunterstützte im Jahresdurchschnitt zu unterstützen. Ihre Zahl liegt aber zurzeit bereits bei 340 000. Ausserdem muss die Krisenfürsorge, zu der heute nur ein kleinerer Teil der Versicherten zugelassen ist, erheblich erweitert werden, sowohl hinsichtlich der zugelassenen Personengruppen als auch bezüglich der Unterstützungsdauer. Die Reichsregierung beabsichtigt zunächst, die im Reichshaushalt ausgewiesenen Mittel von 150 auf 300 Millionen Mark zu erhöhen. Die notwendige Ausdehnung der Krisenfürsorge (von Mitte Februar bis Mitte März dieses Jahres konnten von 118 000 Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpften, nur 41 500, gleich 35,1 Prozent, in die Krisenfürsorge überführt werden) würde den notwendigen Betrag noch erheblich steigen lassen. Auf diesem finanziellen Untergrunde ist der Kampf um die Arbeitslosenversicherung auszutragen.

### *Der Kampf um den Arbeitslosenschutz.*

Die Arbeitslosenversicherung wird immer mehr das entscheidende innerpolitische Streitobjekt. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes macht unvorhersehbar hohe Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung notwendig. Im März dieses Jahres glaubten sich der Vorstand und der Verwaltungsrat der Reichsanstalt berechtigt, beim Aufstellen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1930/31 von der Annahme auszugehen, dass im Jahresdurchschnitt 1,2 Millionen versicherter Arbeitsloser zu unterstützen sein würden. Bei einem Beitrag von 3½ Prozent des Lohnes würde sich ein Defizit von etwa 250 Millionen Mark ergeben haben. Die Deckung dieses

Defizits war so stark umstritten, dass die gegensätzlichen Vorschläge Ende März zum Bruch der grossen Koalition führten. Die Mehrheit des Reichskabinetts hatte Anfang März einen Vorschlag vorgelegt, der einen zwar wenig befriedigenden, aber angesichts der drohenden politischen Krise immerhin gangbaren Weg bot. Dieser Vorschlag ist in der sozialpolitischen Chronik der „Arbeit“ 1930, Heft 3, S. 201 ff. näher dargelegt. Seine Hauptgesichtspunkte waren: Bereitstellung von 230 Millionen Mark im Reichsetat als Zuschuss an die Reichsanstalt. Davon standen allerdings 30 Millionen Mark nur auf dem Papier, weil diese Summe aus dem Aufkommen der Lohnsteuer fliessen sollte, soweit diese im Jahre 1930 1450 Millionen Mark überstieg. Da letztere Summe jedoch bestimmt nicht erreicht werden wird, war mit den so gebundenen 30 Millionen Mark nicht zu rechnen. Demnach standen tatsächlich nach dem Regierungsvorschlag nur 200 Millionen Mark als fester Zuschuss zur Verfügung. Im Falle, dass die Einnahmen der Reichsanstalt zusammen mit den 200 Millionen Mark Reichszuschuss nicht zur Deckung der anfallenden Kosten ausreichten, sollte der Vorstand der Reichsanstalt berechtigt sein, durch qualifizierten Beschluss den Beitrag auf 4 Prozent zu erhöhen. Lehnte der Vorstand solches ab, so sollte die Reichsregierung befugt sein, den Beitrag zu erhöhen. Die Darlehnspflicht des Reiches über die 200 Millionen Mark Zuschuss hinaus war ausdrücklich aufrechterhalten. Dieser Vorschlag der Mehrheit des Reichskabinetts wurde von der Deutschen Volkspartei unter Drohen mit der Regierungskrise abgelehnt. Das Zentrum unter Führung Brünnings suchte nach einer die Volkspartei befriedigenden „Kompromissformel“. Diese Formel hielt an der Gewährung des Reichszuschusses fest, lehnte aber die unbedingte Anerkennung der Darlehnspflicht des Reiches ab und wollte zunächst am 3½prozentigen Beitrag festhalten. Für die Deckung des vorherzusehenden Fehlbetrages der Reichsanstalt war vorgesehen, dass

Reichsdarlehen über den auf 150 Millionen Mark bemessenen Zuschuss hinaus nur gewährt werden dürften, wenn die Rückzahlung der Darlehen entweder durch Beitragserhöhung oder durch eine durch Reform des Gesetzes herbeigeführte Ausgabensenkung gesichert sei. Oder aber es sollte die Gewährung weiterer Darlehen Zug um Zug von vornherein an die gesetzliche Festlegung neuer, entsprechend hoher Einnahmen des Reiches gebunden sein. Von den drei Eventualitäten konnte praktisch nur die Senkung der Unterstützungsleistung bleiben. Die Einnahmenerhöhung durch Heraufsetzung der Beiträge hatte die Deutsche Volkspartei gerade eben abgelehnt und die Sprengung der grossen Koalition angedroht. Sie würde also auch später die gleiche Stellung einnehmen. Die Deckung weiterer Darlehen durch Zug-um-Zug-Deckung bedeutete zeitraubenden Streit um die zur Darlehnsdeckung notwendigen Steuern. Die Anerkennung der angebotenen „Kompromissformel“ bedeutete daher Festlegung auf Unterstützungsabbau von vornherein. Solches lehnte die sozialdemokratische Fraktion im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ab. Sie stellte sich auf den Boden des Kabinettsbeschlusses vom 3. März. Die Folge war der Bruch der grossen Koalition und Bildung einer neuen Regierung unter Ausschluss der Sozialdemokratie. Die neue Regierung sah zunächst die Bereitstellung eines Zuschusses von 200 Millionen Mark an die Reichsanstalt vor und verschob die endgültige Regelung. Sie beauftragte den Vorstand der Reichsanstalt als Gutachterkörperschaft, Vorschläge zur „Erleichterung des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt“ zu machen und Vorschläge zur Reform des Gesetzes der Reichsregierung zu unterbreiten. Die Vorstandsverhandlungen füllten die erste Hälfte des Mai aus. Die finanzielle Lage der Reichsanstalt hatte sich inzwischen erheblich verschlechtert. Während dem Haushalt der Reichsanstalt im März noch 1,2



Millionen jahresdurchschnittlich zu Unterstützender zugrunde gelegt werden durften, musste infolge der Entwicklung des Arbeitsmarktes mit 1,5 Millionen zu Unterstützender gerechnet werden. Das Defizit von 250 Millionen Mark schwoll dadurch auf rund 550 Millionen Mark an. Die Vertreter der freien Gewerkschaften bestritten die Zweckmässigkeit der „Gutachtertätigkeit“ des Vorstandes der Reichsanstalt. Soweit es sich um Ersparungsmöglichkeiten bei den Verwaltungskosten handelt oder soweit Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen zu beraten und zu beschliessen sind, kann es keinerlei Kompetenzkonflikt geben. Die Bestimmung des Versichertenkreises oder die Bemessung der Höhe der Unterstützung, allgemein oder für einzelne Gruppen von Arbeitslosen, geht jedoch über den Aufgabenbereich eines verwaltenden Vorstandes hinaus. Hier handelt es sich um eminent politische Fragen, deren Vorentscheidung nicht in einem der öffentlichen Kritik und der politischen Verantwortung entrückten Gremium erfolgen kann. Die grundsätzliche Verwahrung der freien Gewerkschaften war um so berechtigter, als unter den 16 Vorstandsvertretern nur 5 Arbeitnehmervertreter sind. Diese sind obendrein aufgeteilt unter die freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, so dass die freien Gewerkschaften mit ihren mehr als 5 Millionen Mitgliedern nur 3 Vertreter im Vorstand der Reichsanstalt haben. Trotz ihrer grundsätzlichen Verwahrung nahmen die Vertreter der freien Gewerkschaften an den Beratungen teil. Diese Beratungen beschäftigten sich, abgesehen von einigen Vorschlägen, die die Verwaltung betreffen, ausschliesslich mit Vorschlägen, die einen Einbruch in die bisherigen Versicherungsleistungen darstellen. Bezeichnenderweise lagen Beschwerden über Missbräuche der Versicherung und auf ihre Abstellung gerichtete Vorschläge nicht vor, trotzdem auch jetzt wieder die Öffentlichkeit durch Meldungen über angeblichen Missbrauch in dem Urteil über die Arbeitslosenver-

sicherung beeinflusst worden war. Eigentliche Missbräuche der Versicherung sind auch tatsächlich sehr gering geworden, weil starke Schutz- und Strafbestimmungen dem offenbaren Missbrauch entgegenwirken. Tatsächlich handelt es sich bei den in der Öffentlichkeit oft kritisierten „Missbräuchen“ fast stets um Meinungsverschiedenheiten, ob das Recht auf die Versicherungsleistung zu gewähren ist oder ob der Arbeitsschutz wieder zur reinen „Wohlfahrtspflege“, die nur im Falle der „Bedürftigkeit“ eintritt, herabsinken soll. Als „Missbrauch“ wird bezeichnet der versicherungsmässig fundierte Rechtsanspruch auf Unterstützung, wenn nach Meinung der Kritiker die absolute sozialpolitische Notwendigkeit der Unterstützungsgewährung nicht vorliegt, z. B. bei Jugendlichen, Doppelverdienern, versorgungsberechtigten Angehörigen usw. Des weiteren wird als „Missbrauch“ bezeichnet die Unterstützung an solche Gruppen, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Unterstützung öfter in Anspruch nehmen müssen, z. B. Saisonarbeiter, Versicherte mit kurzen Beschäftigungsperioden usw. So handelt es sich beim vielbesprochenen und angeblich „unerträglichen Missbrauch“ tatsächlich um den Streit um das Versicherungsprinzip. So zeigt denn auch die Reform vom Oktober 1929 eine Reihe von Einbrüchen in das durch Beitragsleistung erworbene Recht auf die Versicherungsleistung und Ersetzen dieses Rechtes durch das Prinzip der Wohlfahrtspflege.

Die meist mit ganz geringen Mehrheiten gegen die Vertreter der freien Gewerkschaften zustande gekommenen Beschlüsse setzen diesen Weg fort. Der Kreis der zu Versicherenden soll dadurch weiter eingeschränkt werden, dass sog. „geringfügige“ Beschäftigungen (weniger als wöchentlich 24 Stunden Arbeitszeit oder nicht mehr als 8 Mk. wöchentlicher Verdienst) auf jeden Fall von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen, auch dann, wenn die betreffende Person überwiegend oder gar einzig vom Ertrag dieser Arbeit lebte. Mit dem 65. Lebensjahr sollen die Versicherten aus der Ver-

sicherung ausscheiden. Die Beschäftigung von Wohlfahrtspfleglingen durch den gesetzlichen Fürsorgeträger soll nur dann versicherungspflichtig sein, wenn die Beschäftigung mindestens 32 Stunden wöchentlich beträgt und die Bezahlung den tariflichen oder eventuell den ortsüblichen Bedingungen entspricht. — Die Versicherungsleistungen sollen dadurch verschlechtert werden, dass Jugendliche unter 17 Jahren und Versicherte über 65 Jahre grundsätzlich keine Unterstützung erhalten sollen. Letzteren soll nur der Arbeitnehmeranteil am Beitrag, soweit dieser nach dem letzten Unterstützungsbezug geleistet wurde, zurückerstattet werden können. Den wesentlichsten Eingriff stellt jedoch ein Beschluss dar, wonach die höherverdienenden Versicherten nur dann Anspruch auf die volle Unterstützung haben sollen, wenn sie seit ihrem letzten Unterstützungsbezug mehr als 52 Wochen in versicherungspflichtiger Arbeit gestanden haben. Erreichen sie eine so lang andauernde Beschäftigung nicht, so soll die Unterstützung auf die Höhe der Krisenunterstützung herabsinken. Sie würde gesenkt in den Lohnklassen X und XI um wöchentlich 6,30 Mk. bzw. 4,20 Mk., in den Lohnklassen IX, VIII und VII um wöchentlich 3,20 Mk. bzw. 1,20 Mk. bzw. 1,40 Mk. Es handelt sich um die Durchführung der im Herbst 1929 insbesondere vom Zentrum angestrebten Senkung der Unterstützung für alle solche Versicherte, die die Leistungen oft in Anspruch nehmen. Bereits in der Sachverständigenkommission im Sommer 1929 war dieser Gedanke (Antrag der Zentrumsvertreter Teusch und Riesener) hart umstritten gewesen. Ein entsprechender Beschluss war wohl von der Kommissionsmehrheit angenommen, aber bei der gesetzlichen Regelung im Oktober 1929 infolge des Widerstandes der sozialdemokratischen Fraktion vom Reichstag nicht akzeptiert worden. — So weit die wesentlichsten der Vorstandsbeschlüsse, soweit sie auf die Versicherungsbestimmungen Bezug nehmen. Darüber hinaus machte der Vorstand den Vorschlag, die Beiträge sofort auf 4 Prozent zu erhöhen.

Obwohl die Vertreter der Arbeitgeber jede über 3½ Prozent hinausgehende Beitragsbemessung als unerträglich ablehnten, sahen sie sich doch gezwungen, einer Erhöhung auf 4 Prozent zuzustimmen, weil sonst die von ihnen geforderten und ihnen äusserst erwünschten Vorschläge auf Senkung der Leistungen keine Mehrheit im Vorstand finden konnten. Die Vertreter der freien Gewerkschaften wollten, entsprechend ihren seit längerem erhobenen Forderungen, einer Beitragserhöhung zustimmen, aber nur bei Beibehaltung der bisherigen Leistungen.

Die Vorschläge des Vorstandes der Reichsanstalt bildeten dann die Grundlage für die Gesetzesvorschläge, über die sich die Reichsregierung Anfang Juni verständigte. Offiziell sind diese Vorschläge beim Schreiben dieser Zeilen noch nicht bekannt, da sie zunächst nur dem Reichsrat zugeleitet sind. Feststeht, dass die Regierung nunmehr verlangt, dass die Beiträge sofort auf 4½ Prozent erhöht werden. Wie der Entwurf hier über den Vorschlag des Vorstandes hinausgeht, so geht er nach sicheren Nachrichten auch bezüglich des Abbaues der Unterstützungen weit über die Vorschläge des Vorstandes hinaus. So soll der Versichertenkreis dadurch noch weiter eingeschränkt werden, dass „geringfügig“ und daher versicherungsfrei jede Beschäftigung sein soll, die nicht regelmässig mindestens wöchentlich 32 Stunden Arbeitszeit beansprucht und nicht über 10 Mk. wöchentlichen Verdienst erbringt. Von den Fürsorgeträgern beschäftigte Hilfsbedürftige (Wohlfahrtsarbeiter) sollen erst dann der Versicherung unterliegen, wenn sie wöchentlich 48 Stunden arbeiten und Tariflohn erhalten. Die Sperrfristen als Strafe bei vorsätzlicher Arbeitsaufgabe oder bei selbstverschuldeter fristloser Entlassungen sollen dahin verschärft werden, dass jedes Recht auf Unterstützung erlischt und erst wieder erworben werden kann durch eine erneute Anwartschaft, d. h. durch erneute, mindestens 26wöchige Arbeit, was bei der oft kurzfristigen und durch lange Arbeitslosigkeit unterbrochenen Arbeitsgelegenheit bedeutet, dass der Ver-

sicherte erst wieder nach Jahresfrist oder mehr seinen Anspruch erwerben kann. Arbeitslose mit einer Anwartschaft von weniger als 52 Wochen sollen nur die Sätze der Krisenfürsorge erhalten. Verschlimmert ist die Unterstützungsbeschränkung bei Doppelverdienern. Grundsätzlich soll der Arbeitsverdienst des einen Ehegatten auf die Unterstützung des anderen erwerbslosen Ehegatten angerechnet werden, soweit er 35 Mk. wöchentlich übersteigt. Die Wartezeit soll ohne Rücksicht auf das Alter und besondere Verhältnisse für alle Ledigen auf 14 Tage ausgedehnt werden. Es handelt sich also um ganz schwere Einbrüche in das bisherige System. Welche Erledigung die Vorlage im Reichstage finden wird, ist noch unübersichtlich. Es ist mehr als fraglich, ob alle Zentrums- und demokratischen Abgeordneten für so weitgehende Verschlechterungen stimmen werden. Der Gesamtverlauf ist um so unbestimmter, als die „Sanierung“ der Arbeitslosenversicherung ein Teil der so hart umkämpften gesamten Finanzreform ist. Statt des von den freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei geforderten Notopfers aller Höherverdienenden will die Regierung zur Schonung des Besitzes nur ein Notopfer der „Festbesoldeten“ durchführen. Diese Absicht stösst auch im Lager der Regierungsparteien auf starke Ablehnung und gefährdet damit die Finanzreform überhaupt.

#### *Die Reform der Krankenversicherung.*

Schon seit längerem werden Debatten um die Reform der deutschen Krankenversicherung geführt. Anfang November 1929 legte das Reichsarbeitsministerium einer grossen Konferenz von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Länderregierungen, der Krankenkassen und der Ärzte einen *Referentenentwurf* vor, der Abänderungsvorschläge bezüglich des Kreises der versicherten Personen, der Leistungen wie auch Vorschläge bezüglich der gesetzlichen Fundierung der Krankenkassenverbände enthielt. Schon die erste Fühlungnahme liess erkennen, wie weit die Ansichten über das Ziel einer allgemein gefor-

derten Reform auseinandergingen. Die freien Gewerkschaften legten das Hauptgewicht auf eine durchgreifende Reform der organisatorischen Grundlagen der Krankenversicherung und forderten insbesondere die Beseitigung der überaus zahlreichen Zwergkassen. Sie verlangten darüber hinaus die organisatorische Zusammenfassung aller Krankenkassen in Bezirksverbände, Ablösung der Aufsicht durch die Versicherungsämter und Übertragung ihrer Funktionen auf die Bezirksverbände. Die Arbeitgeber hingegen verlangten Verzicht auf die Erweiterung des Versichertenkreises (Erhöhung der Versicherungsgrenze für Angestellte) und Verzicht auf den Ausbau der Leistungen. Sie strebten vielmehr eine Senkung der Leistungen an. Die damaligen Erörterungen zeigten, wie ausserordentlich schwierig die zu lösenden Probleme sind, und zeigten auch, dass eine Lösung nur in sehr eingehenden Prüfungen gefunden werden kann. Jetzt will die Reichsregierung plötzlich aus dem Handgelenk heraus *eine „Reform“ erzwingen*. Um den Parteien des Reichstages, die bisher die Erhöhung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung ablehnten, die Zustimmung zur nun beantragten Erhöhung auf 4½ Prozent zu erleichtern, sollen die Ausgaben der Krankenversicherung gesenkt und einige neue Einnahmequellen geöffnet werden mit einem Nutzeffekt von einigen hundert Millionen Reichsmark. Dieser soll die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages „auf die Dauer“ ermöglichen. Die im Entwurf vorgeschlagene Reform will hierzu die Zahl der *Krankmeldungen beschränken*, die *Kassenleistungen senken* und den *Verbrauch an Arznei und Heilmitteln einschränken*. Ausserdem soll die *Aufsicht über die Krankenkassen* bezüglich Kauf oder Errichtung von Gebäuden *verschärft* werden.

Die Zahl der Krankheitsfälle soll dadurch zurückgedrängt werden, dass die behandelnden Ärzte der Kasse *schadenersatzpflichtig* sein sollen, wenn sie ohne genügenden Grund einen Versicherten krankschreiben oder ihm übertrieben Heilmittel

oder Arzneien verschreiben. Weiter sollen die Krankenkassen verpflichtet sein, durch *eigene Vertrauensärzte* Krankschreibung und Rezeptur der behandelnden Ärzte zu überwachen. Diese Bestimmungen rühren an das schwierigste Problem in der Krankenversicherung, die Durchführung der ärztlichen Versorgung und das unbestreitbar vielfach weitgehende Entgegenkommen der Ärzte auf Wünsche der Versicherten, das der starken Konkurrenz der Ärzte untereinander entspringt. Ein Vorentwurf wollte tiefer eingreifen und die radikale Trennung von Krankschreibung und Behandlung durchführen. Nur der nicht behandelnde Vertrauensarzt sollte den Versicherten erwerbsunfähig krankschreiben dürfen. Unverkennbar hat der scharfe Protest der ärztlichen Organisationen diese Fassung beseitigt. Die *Schadenersatzpflicht* ist bei der fast absoluten Macht der Ärzteverbände harmlos, denn sie wird sich praktisch als Abschreckungsmittel kaum auswirken. Der Ausbau der *Nachkontrolle* durch Vertrauensärzte, eine heute allerdings schon fast in allen Kassen durchgeführte Einrichtung, wird eher einschränkend wirken. Da man nicht wagt, das Problem vom Arzt her anzupacken, werden zwei ausserordentlich bedenkliche Neuerungen vorgeschlagen. Der Versicherte soll künftig für die Verabfolgung des *Krankenscheines* (die Voraussetzung für das Aufsuchen des Arztes) eine *Gebühr* von 1 Mk. zahlen. Dieser Kostenaufwand soll vom Aufsuchen des Arztes bei nur geringfügigen Anlässen abschrecken. Diese Bestimmung birgt jedoch in sich die ausserordentliche Gefahr, dass um der Ersparung wegen gefährliche Krankheiten, zumal wenn sie, wie zahlreiche Kinderkrankheiten, im ersten Stadium verhältnismässig milde auftreten, verschleppt und dadurch verschlimmert werden. Es wird aus dieser Gebühr nicht nur Abschreckung vor der ärztlichen Konsultation erwartet, sondern auch eine direkte Einnahmequelle für die Kassen. Man schätzt die Zahl der jetzt abgeforderten Krankenscheine auf rund 40 Millionen im Jahr.

Trotzdem besteht die Gefahr, dass, abgesehen von der unbilligen Belastung zahlreicher, in bedürftiger Lage befindlicher Versicherten, durch Krankheitsverschleppung und spätere Verschlimmerung der Krankheit mehr verlorengeht als gewonnen wird. Der zweifellos oft übertriebenen Verordnung von *Arznei* und *Heilmitteln*, auch beeinflusst durch gelegentliche allzu sorglose Verordnung zwecks ärztlicher Kundensicherung, soll dadurch begegnet werden, dass die Versicherten grundsätzlich zu den Kosten jeder Verordnung 50 Pf. selbst beitragen sollen. Auch hier liegt das Grundübel beim Arzt, nicht beim Versicherten. Die geplante Regelung bietet sogar die Gefahr, dass nunmehr ein Druck zur Verordnung teurerer Arzneien und Heilmittel sich durchsetzt.

Der Haupteingriff soll jedoch beim Krankengeld erfolgen. Der Grundlohn, massgebend sowohl für die Beitragsberechnung wie für die Leistungsberechnung, bisher *höchst* begrenzt bei täglich 10 Mk. Verdienst, soll mit nur 9 Mk. *höchst* begrenzt werden. Während jetzt das Gesetz nur eine *Mindest*-höhe des Krankengeldes vorschreibt (nämlich 50 Prozent des dem Verdienst entsprechenden Grundlohnes) und es den Kassenorganen überlässt, ein *höheres* Krankengeld zu gewähren, soll das Krankengeld jetzt für die ersten sechs Krankenwochen 50 Prozent nicht übersteigen dürfen. Erst von der siebenten Woche an darf (nicht muss) eine Steigerung auf 60 Prozent des Grundlohnes erfolgen. Die Kassen sollen nur das Recht haben, zu den 50 resp. 60 Prozent besondere Familienzuschläge zu gewähren. Angestellte sollen künftig nicht mehr neben dem fortgezahlten Gehalt Krankengeld erhalten dürfen, sondern nur, wenn Angehörige zu unterhalten sind, einen Zuschlag zum Lohn. Im ganzen würde also eine erhebliche Senkung der bisherigen Leistungen eintreten.

Einige Bestimmungen stellen Verbesserungen dar. So soll die Pflichtversicherungsgrenze bei Angestellten (bisher 3600 Mk.) künftig bei 8400 Mk. liegen. Die Familien-

versorgung, also Krankenpflege für den Ehegatten und die Kinder, soll künftig Pflichtleistung der Kassen werden. Diese Neuerung verliert an Wert, wenn beachtet wird, dass heute schon für etwa 94 Prozent aller Versicherten die Familienkrankenpflege durchgeführt ist.

#### *Kämpfe um das Lohnniveau.*

Neben dem Bestreben, durch Eingriff in die Leistungen der Sozialversicherung den Sozialbeitrag zu senken oder ihn doch nicht als Folge der grossen Arbeitslosigkeit weiter steigen zu lassen, geht das Bestreben der Arbeitgeberverbände, die öffentlichen Lasten und das Lohnkonto zu senken. Die öffentliche Meinung wird dahingehend beeinflusst, dass die *eigentliche* und *entscheidendste* Ursache der Arbeitsmarktkrise die durch Lohn und Abgaben überhöhten Produktionskosten seien. Nur das Senken beider würde durch dadurch ermöglichte Preissenkung die „Ankurbelung“ der Wirtschaft ermöglichen. Die Senkung der öffentlichen Lasten soll erreicht werden insbesondere durch Einsparungen am Personaletat aller öffentlichen Verwaltungen und durch Senken der Beamtengehälter (Beschneiden oder Fortfall bestimmter Zuschläge, Sperren der Teile der Gehälter, die in den Länder- und Gemeindeverwaltungen die Gehälter vergleichbarer Reichsbeamten überschneiden usw.). Das allgemeine Lohnniveau soll durch *systematische* Verminderung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten der freien Wirtschaft herbeigeführt werden. Abgesehen von den zahlreichen und unkontrollierbaren und weniger in die Öffentlichkeit dringenden Lohnabzügen, besonders der Beschneidung der oberen Lohnspitzen (Akkorde), ist dem Vorgang beim Stahlwerk Becker (Rheinprovinz) schnell die Stilllegung des Mansfelder Kupferbergbaues zwecks Reduzierung der Löhne gefolgt. Für die Eisen- und Stahlindustrie Nord-West soll der verbindlich erklärte Schiedsspruch die Voraussetzung dafür schaffen, die Löhne in der westfälisch-rheinischen Schwerindustrie erheblich abzubauen. Andere schwere Konflikte in anderen

Industrien und Bezirken zeigen sich schon an, so dass für die nächste Zeit mit tief eingreifenden Lohnkonflikten gerechnet werden muss.

So sehr anerkannt werden muss, dass für den Arbeiter nicht die nominale Lohnhöhe, sondern einzig die Kaufkraft seines Lohnes entscheidend ist, so gefährlich ist der Ansturm auf das derzeitige Lohnniveau, weil keinerlei Gewähr geboten werden kann, dass ein Sinken der Warenpreise in Wechselwirkung eintritt. Es muss im Gegenteil bei Durchsetzung der agrarischen Forderungen auf Sicherung eines erhöhten Erzeugerpreises für landwirtschaftliche Produkte mit spätestens zum Herbst eintretender Verteuerung der Lebenshaltung gerechnet werden. Eine weitere Gefahr droht von der (für Preussen schon durchgeführten) Mietpreiserhöhung her. Eine allgemeine Lohnsenkung birgt in sich die äusserste Gefahr, dass durch die Verminderung der Kaufkraft der breiten Massen der Arbeitsmarkt noch weiter erschüttert wird.

In diesem Zusammenhang gewinnt die statistische Erfassung der Lohnentwicklung besonderes Interesse. Nach der seit Jahren durchgeführten Statistik der *Tariflöhne* in 42 Arbeitergruppen und in 48 Orten ergibt sich folgendes Bild<sup>1)</sup>:

<i>Durchschnittl. Löhne der männlichen Arbeiter</i>			
	Pfennig pro Stunde	Zunahme i. Halbjahr Prozent	Zunahme im Jahr Prozent
Dezember 1926 ..	87,1	—	—
Juni 1927 .....	91,3	+ 4,9	—
Dezember 1927 ..	94,6	+ 3,6	+ 8,6
Juni 1928 .....	99,9	+ 5,6	—
Dezember 1928 ..	102,2	+ 2,3	+ 8,0
Juni 1929 .....	105,3	+ 3,0	—
Dezember 1929 ..	107,1	+ 1,7	+ 4,8

Die Aufstiegsbewegung im letzten Halbjahr 1929 setzte sich zwar fort, aber ihre Geschwindigkeit nahm erheblich ab.

Die Statistik des Statistischen Reichsamtes über die Entwicklung der Tariflöhne verfolgt die *Durchschnittstariflöhne* für

<sup>1)</sup> Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1930, Nr. 7. Seite 100.

Gewerbezweig	Gelernte						Ungelernte					
	Stundenlohn am			Wochenlohn bei regelmäss. Arbeitszeit am			Stundenlohn am			Wochenlohn bei regelmäss. Arbeitszeit am		
	1. Jan. 1929	1. Jan. 1930	1. April 1930	1. Jan. 1929	1. Jan. 1930	1. April 1930	1. Jan. 1929	1. Jan. 1930	1. April 1930	1. Jan. 1929	1. Jan. 1930	1. April 1930
	Pf.	Pf.	Pf.	RM.	RM.	RM.	Pf.	Pf.	Pf.	RM.	RM.	RM.
<b>Produktionsmittelindustrien</b>												
Bergbau . . . . .	121,4	123,9	123,9	58,26	59,46	59,46	76,4	78,0	78,0	41,28	42,12	42,12
Metallindustrie . . .	100,6	103,3	103,3	49,43	50,65	50,65	75,0	77,4	77,4	36,88	37,95	37,95
Chemische Industrie	103,4	107,9	107,9	49,63	51,79	51,79	85,5	89,4	89,4	41,04	42,91	42,91
Baugewerbe . . . . .	134,4	140,9	141,0	64,32	67,23	67,25	111,0	116,1	116,2	53,12	55,41	55,43
Holzgewerbe . . . . .	119,0	123,5	123,6	56,18	58,35	58,38	102,5	106,4	106,5	48,42	50,28	50,32
Papierzeug.-Ind.	93,5	98,3	98,3	44,88	47,18	47,21	74,5	78,35	78,4	35,76	37,61	37,63
Buchdruckgewerbe .	111,9	116,9	116,9	53,72	56,12	56,12	97,4	101,8	101,8	46,76	48,85	48,85
Durchschnitt (gew.)	112,9	116,4	116,5	54,59	56,22	56,23	83,4	86,2	86,2	41,65	42,99	43,—
<b>Verbrauchsgüterindustrien</b>												
Textilindustrie:												
Männliche . . . . .	77,8	78,8	79,2	37,34	37,82	38,02	65,3	66,1	66,5	31,34	31,73	31,92
Weibliche . . . . .	57,2	58,7	58,0	27,46	27,70	27,84	46,0	46,6	46,8	22,08	22,37	22,46
Brauindustrie . . . . .	124,3	129,4	129,4	59,66	62,13	62,13	110,0	114,9	114,9	52,78	55,16	55,16
Süss-, Back- u. Teigwaren-Industrie .	101,4	105,6	105,6	48,67	50,69	50,69	87,4	90,8	90,8	41,95	43,58	43,58
Kartonagenind.:												
Männliche . . . . .	92,4	97,2	97,2	44,35	46,66	46,66	77,8	82,7	82,7	37,34	39,70	39,70
Weibliche . . . . .	60,5	63,9	63,9	29,04	30,67	30,67	49,9	52,8	52,8	23,95	25,34	25,34
Durchschnitt (gew.)	78,7	81,0	81,2	37,76	38,72	38,83	66,3	68,0	68,2	31,80	32,66	32,75
<b>Verkehrsgewerbe</b>												
Reichsbahn . . . . .	95,9	99,8	99,8	49,56	51,58	51,58	77,1	81,0	81,0	39,83	41,85	41,85
Gesamtdurchschnitt (gew.) . . . . .	108,5	111,9	111,9	52,53	54,10	54,12	81,2	84,0	84,0	40,49	41,80	41,80

Vollarbeiter der höchsten tarifmässigen Altersstufen der einzelnen Gewerbezweige einschliesslich der sozialen Zulagen für Ehefrau und 2 Kinder (soweit solche gezahlt werden) im *gewogenen* Durchschnitt. Die Zusammenstellung zeigt, dass das erste Vierteljahr kein Ansteigen mehr brachte.

Zu beachten ist, dass beide Erhebungen nur die tarifvertraglich festgesetzten Löhne zur Grundlage haben, also weder die Lohnminderung durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit noch den durch Mehrarbeit, persönliche Zulagen oder Akkord- und Leistungslohn erhöhten Lohn erfassen können. Im Hinblick auf den in der Eisen- und Stahlindustrie Nord-West drohenden

Konflikt sind die Ergebnisse der *amtlichen Lohnerhebung* in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie besonders beachtlich<sup>2)</sup>. Leider liegt die Erhebung bis Oktober 1928 zurück. Sie umfasst weit überwiegend rheinisch-westfälische Betriebe. Erfasst sind die *wirklichen* Löhne der über 21jährigen Arbeiter, von denen 86 Prozent in Stück- oder Prämienlohn arbeiteten. Die durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten und die durchschnittlichen Bruttowochenverdienste (einschliesslich der Zuschläge für Überstunden und der Sozialzulagen) betragen in den *Hochofen-, Stahl- und Walzwerken*:

<sup>2)</sup> Siehe „Wirtschaft und Statistik“ 1930, Nr. 4, Seite 141.

	In Hochofenwerken		In Stahlwerken		In Walzwerken	
	Std.	RM.	Std.	RM.	Std.	RM.
Schmelzer od. Walzer in Stück- oder Prämienlohn .....	53 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	58,85	50 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	62,48	48 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	67,49
Darunter:						
1. Schmelzer oder Walzer .....	54	64,02	51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	73,39	49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	77,45
2. Schmelzer oder Walzer .....	53 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	56,75	49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	58,25	48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	67,31
3. Schmelzer oder Walzer .....	53 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	55,31	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	54,10	48 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	56,98
Sonstige Arbeiter:						
in Stück- oder Prämienlohn .....	56 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	58,92	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	54,19	50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	55,77
in Zeitlohn .....	57 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	51,78	51 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	45,92	53	45,18

*In den Hüttenwerken sowie mechanischen und elektrischen Reparaturwerkstätten:*

	In Hütten-giessereien		In Reparaturwerkstätten	
	Std.	RM.	Std.	RM.
Facharbeiter:				
in Zeitlohn .....	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	52,82	55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	51,39
in Stück- oder Prämienlohn .....	52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	58,92	55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	56,49
Angelernte Arbeiter:				
in Zeitlohn .....	52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	45,66	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	44,87
in Stück- oder Prämienlohn .....	52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	54,39	54 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	50,48
Ungelernte Arbeiter:				
in Zeitlohn .....	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	39,30	54 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	39,15
in Stück- oder Prämienlohn .....	52 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	51,42	53 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	50,13

Zu beachten ist, dass die Zahl der höher entlohnten Facharbeiter nur eine geringe ist; so machten die *Schmelzer* in den Hochöfen nur 6,3 Prozent (davon 1. Schmelzer 2,2 Prozent), in den Stahlwerken 9,9 Prozent (davon 1. Schmelzer 3,6 Prozent), in den Walzwerken 14,2 Prozent (davon 1. Chargen 5,0 Prozent) der jeweils erfassten Zahl der Arbeiter aus. In den Hüttengiessereien waren 26,6 Prozent der erfassten Arbeiter Facharbeiter, 53,2 Prozent Angelernte und 20,2 Prozent Ungelernte.

*Schriftenübersicht.*

Karl Marx: „*Das Kapital.*“ Im Zusammenhang ausgewählt und eingeleitet von Benedikt Kautsky. 2 Bände. Verlag Alfred Kröner, Leipzig 1929. Preis 7,50 RM.

Die Stärke des geistigen Strebens der deutschen Arbeiterschaft hat in dem impo-

nierenden Wachstum der Arbeiterbildungseinrichtungen einen aller Welt sichtbaren Ausdruck gefunden. Dass der Drang nach Erkenntnis sich in erster Linie auf die Literatur des wissenschaftlichen Sozialismus richtet und innerhalb dieser nicht zuletzt auf sein Standardwerk, das Marxsche „*Kapital*“, erscheint selbstverständlich. Dennoch ist und bleibt das Studium gerade dieser Schrift für den Nichtfachmann eine schwierige Aufgabe. Um so grösser ist die Bedeutung der vorliegenden gekürzten und in gewisser Hinsicht vereinfachten Ausgabe. Sie enthält alle wesentlichen Teile des Marxschen Hauptwerkes, verzichtet auf manche geschichtliche Darlegungen, zieht komplizierte theoretische Nebenausführungen stark zusammen bzw. ersetzt sie durch kurze Inhaltsangaben. Auf diese Weise tritt die grosse Linie der Gedankenführung um so klarer zutage.

Eine einleitende Erläuterung des ganzen Werkes ebnet den Weg zur Lektüre. Schlagwörter- und Fremdwörterverzeichnis erleichtern die weitere Arbeit. Ein verhältnismässig niedriger Preis erhöht die Anschaffungsmöglichkeiten. Kurz: diese Ausgabe scheint mir nicht nur für den interessierten Arbeiter, der „seinen Marx“ besitzen möchte, die gegebene zu sein; sie kann auch für Volksbüchereien, für den Unterricht in Arbeiterschulen und ähnliche Zwecke nachdrücklichst empfohlen werden.

*Dr. Hilde Oppenheimer.*

Oberregierungsrat Dr. Knoll: *Grundfragen und Grundlagen der Unfallversicherung.* Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. 30 S.

Der Verfasser gibt auf knappem Raum einen Überblick über die Entwicklung der Unfallversicherung. Zweck des geschichtlichen Rückblickes soll sein, das Feld für den Meinungsstreit über die weitere Fortentwicklung abzustecken, um ein fruchtloses Aneinandervorbeireden möglichst zu verhindern. Die Unfallversicherung in ihrer jetzigen Form ist nicht auf einmal entstanden, sondern hat in den fast 50 Jahren

ihres Bestehens mancherlei Veränderungen und Erweiterungen erfahren. Die Meilensteine dieser Entwicklung sind in dem Buch gut herausgearbeitet worden. Der Verfasser weist nach, dass der Unterstellung der sogenannten gefährlichen Betriebe unter die Unfallversicherung von vornherein ein innerer Rechtsgrund gefehlt hat. (S. 13.) Wenn die Entwicklung der Unfallversicherung sich trotzdem in dieser Richtung vollzogen hat, dann in erster Linie aus organisatorischen Rücksichten. Organisatorische Schwierigkeiten sind es auch heute noch, die einer Ausdehnung der Unfallversicherung auf *alle* noch nicht versicherten Arbeitnehmer im Wege stehen. Die Ratifizierung des Genfer Übereinkommens über die Entschädigung von Betriebsunfällen musste deshalb noch unterbleiben. Nach Ansicht des Verfassers geht die Entwicklung klar auf das eine Ziel: „Anerkennung des Schutzes vor Unfallfolgen als Bestandteil der Betriebskosten des Unternehmers und notwendige Ergänzung des Lohnes des Arbeitnehmers und damit: Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle noch nicht versicherten Arbeitnehmer.“ (S. 19.) Die künftige Organisation der Träger der Unfallversicherung bei Einbeziehung aller Arbeitnehmer wird in dem Buch nur gestreift.

Der Verfasser gibt dem *fachlichen* Aufbau, ähnlich dem der jetzigen Berufsgenossenschaften, der *örtlichen* (territorialen) Organisation den Vorzug. Die Grundfrage, ob dieser Zweig der Sozialversicherung als Haftpflichtversicherung des *Unternehmers* oder als Unfallversicherung des *Arbeiters* anzusprechen ist, beantwortet der Verfasser dahin, „dass die Unfallversicherung in ganz erheblichem Masse eine Sache der Versicherten und eine dem Selbstverwaltungskörper übertragene Staatsaufgabe ist und dass die Gesetzgebung die Richtung zeigt, die Beteiligung der Arbeitnehmer und des Staates noch mehr zu unterstreichen.“ (S. 28.) Wertvoll ist es auch, von fachkundiger Seite festgestellt zu erhalten, dass die jetzige Beteiligung der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften ausserordentlich unzureichend und das Übergewicht der Unternehmervertreter unverkennbar ist. (S. 26.) Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Verfasser seiner Schrift noch einen Ausblick auf die weitere Entwicklung der Unfallversicherung angefügt hätte, insbesondere wie er sich persönlich die künftige Ausgestaltung denkt. Der Hinweis auf die Reichstagsdrucksache Nr. 722, Anlage 3, 1928 wird leicht übersehen (S. 21), ausserdem ist diese Drucksache nicht sofort zur Hand.

*Robert Sachs.*